»Die Bundesrepublik muß auch im zivilen Bereich umfassende Vorkehrungen treffen, wenn ihre Existenz bewahrt, das Leben der Bevölkerung geschützt und die Wirksamkeit ihrer militärischen Verteidigung verbürgt sein soll. Die unerläßliche Gleichbehandlung beider Komponenten der Gesamtverteidigung zwingt zu einer Verstärkung der zivilen Verteidigung und zu einer Heranführung an den Aufbaustand der militärischen Verteidigung.« Weißbuch der Verteidigung 1970

Bibliothek

Nr. 9 September 1970 N 7521 E

ZIVILVERTEIDIGUNG

Forschung · Technik · Organisation · Strategie

General von Ilsemann:
Die Zukunft unserer Sicherheit

W. Hetzel: Zum Beispiel Nürnberg

Dr. Klaus Zur:
Gesundheitswesen im Verteidigungsfall

H. Berndt: Exodus der Wehrforschung?

Nast-Kolb: Krankenbetten reichlich —
Personal fraglich

Höhere Zuschüsse für Schutzbauten

W. Beßlich:
Rechtsgrundlagen der Verteidigung

Vereinigt mit Zivilschutz

loyal das kritische wehrmagazin

informativ und meinungsfreudig

Kostenlose Probeexemplare von der Verlags- und Vertriebsgesellschaft
Die Reserve 53 Bonn Bennauer Straße 31 Telefon (0 22 21) 22 07 44

MÖNCH

Buchprogramm

Studien zu Politik und Strategie

Schössler / Bauer
Nationale Verteidigung
Die Spannweite des behandelten Stoffes reicht von der „generellen Konzeption der Abschreckung" über die „zivile Verteidigung" bis hin zur „Psychologischen Kampfführung".
9,80 DM

Schössler / Bauer
Der Organisierte Soldat
Eine wissenschaftliche Analyse der Berufsvertretungen der Bundeswehrsoldaten Bundeswehrverband und ÖTV; zugleich eine Darstellung des Konflikts der beiden Organisationen.
7,80 DM

Dokumentationen

Roering
Sozialer Aufstieg
Eine erste Zusammenfassung der verschiedenen Berufsgruppen in der Bundeswehr und die soziale Situation der Soldaten.
4,95 DM

Engelmann
Die APO und die Bundeswehr
Der Autor erläutert die Aktionen der APO und die Gegenmaßnahmen der Bundeswehr.
1,50 DM

Militärische Fachbücher

Riemer
1 x 1 der Taktik
Einführung in die taktische Ausbildung des Heeres.
19,80 DM

von Ikier
Kartenkunde
Handbuch für den Gebrauch und die Benutzung von Karten und Luftbildern.
23,80 DM

Bestellungen über den Buchhandel oder direkt beim Verlag: MÖNCH Verlag · Koblenz / Bonn, 53 Bonn, Bennauer Straße 31.

Inhalt

	Seite
Auf ein Wort	4
Interview mit General von Ilsemann: Die Zukunft unserer Sicherheit	5
Wilhelm Hetzel: Zum Beispiel Nürnberg — Schutzzuwachs in Stadtplanungen	11
Helmut Berndt: Exodus der Wehrforschung?	17
Eine Chance für den Schutzraumbau: Endlich erhöhte Zuschüsse	21
Klaus Zur: Aufgaben des Gesundheitswesens im Verteidigungsfall	22
Rolf Nast-Kolb: Krankenbetten reichlich — Personal fraglich	24
Ulrich Eichstädt: Begriffe und Spitzenorganisationen der Gesamtverteidigung im westlichen Ausland — II. Teil	28
Wolfgang Beßlich: Rechtsgrundlagen der Verteidigung — II. Teil	33
Martin Anders: Die Verantwortung der militärischen Führung	37
SCHUTZBAUTEN Schmalenberg/Lawo: Baulicher Sachschutz III. Teil und Schluß	38
Harald Steinert: Tödliches Gift aus der Ostsee?	42
Patentliste	43
Patentberichte	45
Bücherschau	47
Pressemeldungen	48
Informationen	49
Zeitschriftenschau	50

Die Umschlagfotos zeigen: Links die Aufnahme einer Nürnberger U-Bahn-Baustelle (Foto: Hochbauamt Nürnberg), rechts Bundeswehrsoldaten bei einer Entgiftungsübung (Foto: Bildstelle des BM-Verteidigung).

Die Fotos im Text wurden zur Verfügung gestellt von: Bildstelle des Verteidigungsministeriums (8), Hochbauamt Nürnberg (8), Bundesbildstelle (1), Südd. Verlag (1), Bohnert-Neusch, Mannheim (1).

Inserenten dieser Ausgabe: Mönch-Verlag in Koblenz-Bonn; Loyal, Bonn; Lehmanns Verlag München; Beamtenheimstättenwerk, Hameln; Gebr. Herrmann, Köln-Ehrenfeld.

Sonderdrucke auf Anfrage beim Verlag.

ZIVILVERTEIDIGUNG

Forschung · Technik · Organisation · Strategie

vereinigt mit Zivilschutz

Heute

Mit dem Standbein in der NATO Seite 5

Steht die Zukunft unserer Sicherheit auf dem Spiel? General von Ilsemann, Sprecher des Verteidigungsministeriums, gibt eine eindeutige Antwort: Nein! Sein Minister vertrete die Auffassung, daß das Standbein unserer Politik im westlichen Bündnis und das Spielbein in der Ostpolitik stehen müssen. Er sei für größere Wehrgerechtigkeit, Senkung der Rüstungskosten und für die Erhöhung der Kampfkraft der Bundeswehr im Rahmen der bewährten NATO-Strategie.

Über der Erde ist alles intakt Seite 11

. . . doch wie es darunter aussieht, das kümmert viele nicht. In der Bundesrepublik schießen Neubauten wie Pilze aus dem Boden. Wo gestern noch Schafe weideten, stehen heute bereits gigantische Wohnsilos. Immer mehr Menschen drängen sich auf immer kleinerem Raum zusammen. Doch es wird so gut wie gar nichts für den Fall getan, daß sie sich einmal schützen müssen. Am Beispiel der Stadt Nürnberg zeigen wir, daß es möglich ist, den Schutzbau nachhaltig zu aktivieren.

Ein Giftpfeil traf die Wissenschaft Seite 17

Seit geraumer Zeit haben gewisse Kreise ein erhebliches Interesse daran, Bonn die Vorbereitung eines Giftkrieges zu unterstellen. Normalerweise könnte eine solche Propagandakampagne, die fatal an Gerhart Eislers Kartoffelkäfermärchen aus den fünfziger Jahren erinnert, mit nachsichtigem Lächeln übergangen werden. Doch diesmal traf der rote Giftpfeil eine Wissenschaft, die alles unternimmt, um uns vor einem Giftkrieg zu bewahren: die Wehrforschung.

Auf ein Wort

Eine spannende Phase internationaler politischer Aktivitäten liegt hinter uns. An zwei neuralgischen Punkten der Welt führte die Taktik des zähen Verhandelns zu einer gewissen Befriedung. Im Nahen Osten schweigen nun die Waffen der regulären Truppen. Wie lange, das vermag wohl keiner vorauszusagen. Wir wissen nur, daß sie drei Monate „pausieren" sollen.

Die unbekannte Größe in der optimistischen Friedensrechnung ist das zunehmende Engagement der Sowjets im arabischen Raum. Welche Ziele verfolgen die Kremlführer? Wollen sie tatsächlich den Suez-Kanal unter ihre Kontrolle bringen, um für den Fall einer bewaffneten Auseinandersetzung mit dem roten Rivalen China über diesen strategisch so wichtigen kurzen Flottenweg nach Fernost zu verfügen? In drei Monaten wissen wir möglicherweise mehr. Eins dürfte aber schon jetzt klar sein: Der Zeitzünder ist nur vorgestellt worden. Von einer endgültigen Entschärfung der Bombe Nahost kann noch nicht die Rede sein.

Der zweite neuralgische Punkt: Deutschland. Im Herzen Europas wird möglicherweise eine Epoche des politischen Wohlverhaltens beginnen, wenn beide Unterzeichner des Vertrags zwischen Bonn und Moskau gewillt sind, sich an die ausgehandelten Paragraphen zu halten. Für die Bundesregierung können wir ohne weiteres die Hand ins Feuer legen. Kein Kabinett seit 1949 hat der Gewalt das Wort geredet.

Der relative Friede in Nahost und der vertraglich vereinbarte Gewaltverzicht zwischen der Bundesrepublik und der UdSSR sollten uns jedoch nicht zu der — in den vergangenen Wochen wiederholt geäußerten — Ansicht verleiten, jetzt sei die Bundeswehr überflüssig. Und wenn wir die nicht mehr brauchten, könnten wir auch gleich auf die Zivilverteidigung verzichten.

Das genaue Gegenteil ist der Fall: Militärische und zivile Landesverteidigung garantieren erst, daß der Vertrag nicht leeres Wortgeklingel bleibt. Ohne sie wäre die Ostpolitik gewiß nicht so erfolgreich gewesen. Der selbst auf eine zuverlässige Verteidigungsmacht bedachte Verhandlungspartner im Kreml spürte, daß wir nicht gewillt sind, eine Beeinträchtigung unserer Sicherheit hinzunehmen.

Wir sollten auch jetzt nicht die Hände in den Schoß legen. Der Vertrag mit der Sowjetunion läßt sich bloß dann mit Leben erfüllen, wenn wir weiterhin alles tun, um unsere Verteidigungsbereitschaft zu stärken — auch auf dem Gebiet der Zivilverteidigung. Die Erhöhung der Zuschüsse für den privaten Schutzbau kann lediglich ein kleiner Schritt auf dem Weg zu einer tiefgreifenden Intensivierung der Zivilverteidigungsaktivität sein.

In diesem Sinne

Verlag und Redaktion

ZIVILVERTEIDIGUNG
Forschung · Technik · Organisation · Strategie

vereinigt mit „ZIVILSCHUTZ"
Internationale Fachzeitschrift für Zivil- und Katastrophenschutz

9 September 1970 I/34

Herausgeber:
OSANG VERLAG
Rolf Osang
534 Bad Honnef am Rhein,
Hauptstraße 25a und 103a
Chefredakteur:
Werner A. Fischer

Wissenschaftliche Schriftleitung:

Stadtverwaltungsdirektor Albert Butz
Leiter des Amtes für Zivilschutz
der Stadt Köln:
Zivilverteidigungsaufgaben der Städte und Gemeinden

Oberst i. G. a. D. Wilhelm Hetzel,
Bonn-Bad Godesberg:
Zivilverteidigung und Wehrpolitik

Regierungsbaudirektor Dipl.-Ing.
Arnold Klingmüller, Heisterbacherrott:
Allgemeine Fragen der Zivilschutztechnik

Ministerialrat Dipl.-Ing. Hermann Leutz,
Bonn-Bad Godesberg,
Lehrbeauftragter der TH Braunschweig:
Baulicher Zivilschutz

Ministerialrat Ludwig Scheichl,
Bonn-Duisdorf
ABC-Abwehr

Dipl.-Ing. Erhard Schmitt,
Bonn-Bad Godesberg
Vizepräsident des Bundesamtes für
zivilen Bevölkerungsschutz:
Grundsatzfragen der Zivilverteidigung

Reg.-Med.-Dir. Dr. Klaus Zur, Kiel
Katastrophenmedizin

Verlag und Redaktion:
OSANG VERLAG, 534 Bad Honnef, Hauptstr. 25a, Postfach 189, Tel. 02224/2387

Vertriebsabteilung:
OSANG VERLAG, 534 Bad Honnef, Hauptstr. 103a, Postfach 189, Tel. 02224/2387

Bezugsbedingungen: Einzelpreis DM 4,80, Jahresbezugspreis DM 52,– (Ausland DM 56,–). Kündigung des Abonnements spätestens acht Wochen vor Quartalsende
Bestellungen:
Beim Buchhandel oder beim Verlag

Zahlungen:
Ausschließlich an OSANG VERLAG, 534 Bad Honnef, Postscheckkonto Stuttgart 303 47 oder Commerzbank Bad Honnef, Konto 2702405

Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Kurt Wagner, 5 Köln 1, Neußer Str. 100, Tel. 0221/726631

Zur Zeit ist die Anzeigenpreisliste II/70 gültig

Alle Rechte, auch für Auszüge und Übersetzungen, vorbehalten

Die mit Namen gekennzeichneten Beiträge stellen nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion dar

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Illustrationen keine Gewähr

Gesamtherstellung:
STRÜDER KG, 545 Neuwied/Rhein

Die Zukunft unserer Sicherheit

Interview mit General Carl Gero von Ilsemann

Verteidigungshaushalt, Umorganisation der Bundeswehr, ABC-Waffen, West-Ost-Gleichgewicht, Truppenabzug der Amerikaner, internationale Konferenzen zur Sicherheit und Rüstungsbegrenzung – das waren die wichtigsten Themen im Gespräch mit dem Sprecher des Bundesministeriums der Verteidigung.

Frage:

Verteidigungsminister Helmut Schmidt ist nun schon viele Monate im Amt. Wo sehen Sie die Schwerpunkte seiner Arbeit?

Antwort:

Ich möchte besonders zwei Punkte hervorheben. Zunächst das Bestreben des Ministers, im Interesse der Erhaltung der Verteidigungsbereitschaft eine größere Wehrgerechtigkeit zu erreichen. Die Kampfkraft einer Armee hängt ja nicht nur von der Bewaffnung ab, von der Zahl der Soldaten oder der Qualität der Führer, sondern sie beruht auch auf der Bereitschaft der jungen Männer, ihrer Pflicht im Verteidigungsfall nachzukommen. Dabei spielt die Wehrgerechtigkeit eine entscheidende Rolle.

Der zweite große Gesichtspunkt ist das Bestreben des Verteidigungsministers, die gewaltigen Rüstungskosten herabzusetzen. Diese Absicht hat jedoch nur Chancen der Realisierung, wenn sie nicht bloß vom Westen verfolgt wird, sondern auch vom Osten, wenn also beide Seiten, die sich heute weltpolitisch gegenüberstehen, dieses Ziel anstreben.

Frage:

Unterscheidet sich die Konzeption des Ministers stark von den Planungen seiner Vorgänger?

Antwort:

Es sind natürlich Unterschiede zur Politik der Vorgänger vorhanden. Sie ergeben sich aus der veränderten Leitlinie der Bundesregierung, die auf eine Priorität der inneren Reformen hinausläuft. Um diese Reformen zu ermöglichen, ist ein außenpolitischer Ausgleich mit dem Osten erforderlich. Von daher gewinnen natürlich Aspekte einer

beiderseitigen ausgewogenen Truppenreduzierung (MBFR) eine große Bedeutung. Andererseits ist das Betonen unseres Verbleibens im westlichen Bündnis, die Versicherung, daß wir die NATO keinesfalls schwächen wollen, eine Fortführung der bisherigen Konzeption. Helmut Schmidts Auffassung läßt sich dahingehend interpretieren, daß das Standbein unserer Politik im westlichen Bündnis steht und das Spielbein in der Ostpolitik.

Frage:

Ein erstrangiges Problem der Bundeswehr war und ist die Personallage. Um sie zu verbessern, sollen große Umschichtungen im Haushalt vorgenommen werden. Bringen sie wirklich den beabsichtigten Erfolg?

Antwort:

Es läßt sich noch nicht sagen, welche Auswirkungen die beabsichtigten Fürsorgemaßnahmen haben werden und wann dies der Fall ist. Es fehlen noch die konkreten Voraussetzungen. Das Weißbuch, das die Dinge angesprochen hat, steckte zunächst nur den Rahmen ab. Nun soll es von September an bis zum Jahresende eine ganze Reihe von Gesetzesvorlagen, von Verordnungen und Erlassen geben, die die Basis für eine verbesserte Fürsorge erbringen. Einige Fragen müssen gesetzlich geregelt werden, zum Beispiel wenn Fristen für Beförderungsstufen verändert werden. Andere Dinge können durch Rechtsverordnungen der Regierung allein angeordnet werden. Wenn das vorgesehene Programm ganz verwirklicht werden kann, dann sollten wir, so meine ich, auch den gewünschten Erfolg auf personellem Gebiet erreichen. Wir haben ja ein negatives Lehrbeispiel aus jüngster Vergangenheit. Als infolge der vom Parlament und Regierung beschlossenen Sparmaßnahmen 1967 das Längerdienen plötzlich nicht mehr attraktiv erschien, gingen die Meldungen stark zurück. Nachdem die Sparmaßnahmen aufgehoben worden waren, war wieder ein Ansteigen von Weiterverpflichtungen der Wehrpflichtigen auf zwei Jahre und länger feststellbar.

Frage:

Das Materielle ist also ausschlaggebend?

Antwort:

Ich glaube, daß diese Dinge eine große Rolle spielen. Wenn der Beruf des Soldaten — im Vergleich zu anderen Berufen — auf vielen Gebieten Erschwernisse mit sich bringt, dann muß heute ein

Seit Dezember 1969 leitet Brigadegeneral Carl Gero von Ilsemann das Informations- und Pressezentrum des Bundesministeriums der Verteidigung. 1920 in Gelnhausen geboren, wuchs von Ilsemann in Berlin auf. Am Zweiten Weltkrieg nahm er als Offizier teil. 1943 wurde er an der Ostfront verwundet.

Nach einer kurzen Gefangenschaft in der Tschechoslowakei und über zehnjähriger ziviler Tätigkeit trat von Ilsemann 1956 in die Bundeswehr ein.

finanzieller Ausgleich gegeben sein, damit eine größere Zahl von Menschen bereit ist, sich diesem Beruf zu verpflichten. Abgesehen davon gehört natürlich die Bereitschaft zum Dienst für die Allgemeinheit dazu. Deshalb sind wir an der wachsenden Einsicht interessiert, daß 1970, 1980 und später Verteidigungsanstrengungen unerläßlich sind.

Frage:

Wächst diese Erkenntnis?

Antwort:

Sie wächst mit zunehmender Versachlichung der Diskussionen über die Streikkräfte. Das Bild der Bundeswehr in der Öffentlichkeit ist objektiver geworden. Polemische oder gehässige Berichte sind in den wichtigen meinungsbildenden Medien seltener. Die letzten Meinungsumfragen haben auch ergeben, daß die Bundeswehr im Urteil der Öffentlichkeit nicht schlecht dasteht. Natürlich gibt es in bestimmten Kreisen Auffassungen über die Verteidigung, die utopisch sind. Man sollte sie gelassen zur Kenntnis nehmen und versuchen, sie in der Diskussion zu korrigieren.

Frage:

Nach dem Weißbuch soll die Bundeswehr ihre gegenwärtige Stärke von 460 000 Mann aufrecht erhalten. Ist das durchführbar, auch im Hinblick auf die Kostenexplosion auf allen Gebieten und einem demgegenüber nur mäßig steigenden Haushalt? Muß diese Bundeswehr verkleinert werden?

Antwort:

Unser Haus hat mehrfach darauf verwiesen, daß der Umfang der Bundeswehr aufrecht erhalten werden muß und kann. Die Umfangszahl soll auch darum beibehalten werden, weil wir vertraglichen Bindungen der NATO unterliegen und es nur unter den gegenwärtigen Anstrengungen möglich ist, der militärischen Lage in der Welt gerecht zu werden. Die Sorge, daß die Kostenexplosion den Unterhalt der Streitkräfte erschwert, diese Sorge teilen wir mit allen Nationen, auch mit jenen hinter dem Eisernen Vorhang. Daraus ergeben sich verschiedene schwierige Fragen. Zum Beispiel jene, ob infolge der Kostensteigerungen für Rüstungen die Streitkräfte verkleinert werden sollten, wobei die geringere Zahl durch höhere Feuerkraft auszugleichen wäre, oder ob umgekehrt unter dem Kostendruck die Truppen leichter bewaffnet werden müßten. Das sind Probleme, die bei Strukturüberlegungen auf alle Staaten Ende dieses Jahrzehnts zukommen. Wenn wir die gegenwärtigen Kostensteigerungen auf dem Rüstungsmarkt und die Umschichtungen im Haushalt für die Fürsorgemaßnahmen berücksichtigen, dann ergibt sich daraus für die Bewaffnung, daß hier ein Kompromiß gefunden werden muß.

Frage:

Gerade hier setzen die kritischen Stimmen ein. Durch diesen Kompromiß, dadurch, daß einige hundert Millionen DM auf Kosten der Rüstungsvorhaben „vervespert" würden, so wird von der Opposition erklärt, müsse die Kampfkraft der Bundeswehr entscheidend leiden. Ist das richtig?

Eine neue Waffe für das Heer: der Fla-Panzer mit 35-mm-Zwillingskanone auf „Leopard"-Fahrgestell.

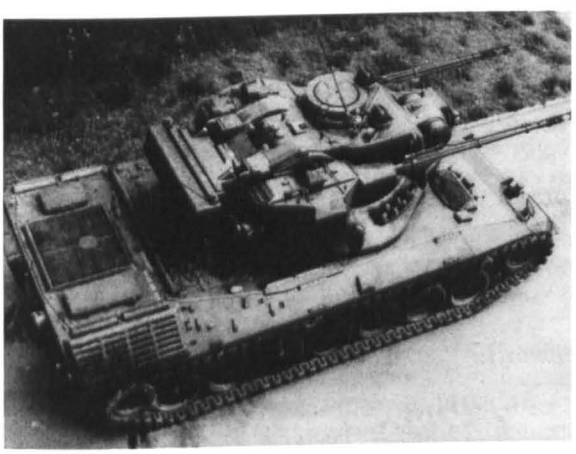

Kann alle Aufgaben auf dem Gefechtsfeld erfüllen: der 37 Tonnen schwere deutsche Kampfpanzer „Leopard".

Antwort:

Erstens wäre hierzu zu sagen, daß die Kritiker, die sich jetzt zu Wort melden, auch im Verteidigungsausschuß anwesend waren, als der Minister, unterstützt von Experten des Ministeriums, den Stand der Rüstungs- und Beschaffungsüberlegungen vorgetragen hat. Doch hat es auf diese Darlegungen im Ausschuß keine solche Kritik gegeben, wie sie jetzt zu hören ist. Und zweitens: Der Minister hat deutlich klargemacht, daß seine Darlegungen nur ein Zwischenbericht sind und daß frühestens am Jahresende oder zu Beginn des nächsten Jahres ein vollständiger Plan für einen längeren Zeitraum vorgelegt werden kann. Bis dahin sollten sich auch die Kritiker gedulden, denn ein Teilüberblick gibt keine Basis für eine echte Diskussion. Anzufügen wäre noch, daß der Minister seine Konzeption der Waffenbeschaffung im Einvernehmen mit den Führungsstäben der Teilstreitkräfte getroffen hat. Die Entscheidungen fielen nach langen Beratungen, wobei mal die eine, mal die andere Seite wegen übergeordneter Überlegungen zurückstecken mußte.

Bei der Kritik werden auch oft Vergleichszahlen des Bruttosozialproduktes mit anderen Nationen ins Spiel gebracht. Mit Zahlen läßt sich alles mögliche beweisen. Man geht jedoch fehl, wenn man nur den Einzelplan des Verteidigungsministeriums in Vergleich setzt zu anderen Verteidigungshaushalten. Es müssen auch noch Ansätze mit einbezogen werden, die für die gesamten Verteidigungskosten bei uns zu Buch schlagen: Kosten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt aus-

Zu den wichtigsten nuklearen Gefechtsfeld- und taktischen Atomwaffen in Europa gehören unter anderem die „Pershing"-Rakete (oben) und die „Sergeant"-Rakete (Foto auf der nächsten Seite).

ländischer Streitkräfte, Verteidigungs- und Ausrüstungsbeihilfen für verbündete Länder, der NATO-Zivilhaushalt, der Bundesgrenzschutz und anderes mehr. Nicht zuletzt sind auch die Aufwendungen zu berücksichtigen, die der Bund für Berlin erbringt und die von der NATO als Teil unserer Lasten für die gemeinsame Sicherheit anerkannt werden.

Frage:

Wie ist denn die gegenwärtige Ausrüstung der Bundeswehr zu bewerten?

Antwort:

Die Bundeswehr ist sehr modern ausgerüstet — im Vergleich zu ihren Partnern im Westen wie auch im Vergleich zu den Armeen des Warschauer Paktes. Die Planungen der Anschlußrüstung laufen nun darauf hinaus, diese Kampfkraft zu erhalten oder zu verbessern. Ich nenne nur zum Beispiel das Projekt des Fla-Panzers für das Heer. Es ist nicht die Schuld der gegenwärtigen Regierung, daß auf diesem Gebiet eine Lücke besteht. Aber sie wird nun geschlossen.

Frage:

Immer wieder ist die Forderung erhoben worden, die Bundeswehr solle auf ihre atomaren Trägerwaffen verzichten. Wie ist die Frage heute zu beantworten?

Antwort:

Das Problem ist mit der Frage verbunden, ob es in einem Bündnis vertretbar ist, einen Teil der Truppen schlechter zu bewaffnen als die übrigen Verbände. Ich möchte nicht Streitkräften angehören, die zwar den gleichen Auftrag haben wie die Verbündeten, nicht aber die gleichen Waffen. Es hieße ja geradezu den gegnerischen Einsatz auf den eigenen Frontabschnitt lenken, auf die Lücke der Bewaffnung. Im übrigen aber sollen diese Waffen ja hauptsächlich abschrecken, sie sollen einen potentiellen Gegner warnen. Er soll wissen, daß, wenn er angreift, er unter Umständen auch mit diesen Waffen rechnen muß.

Frage:

In letzter Zeit wurde von verschiedenen Seiten die Behauptung aufgestellt, die Bundeswehr verfüge über B- und C-Waffen. Wer hat Interesse daran, dieses Material wieder und wieder zu verbreiten, obwohl zahlreiche glaubwürdige Dementis vorliegen?

Antwort:

Es ist noch einmal ganz eindeutig festzustellen, daß die Bundesrepublik Deutschland vertrag-

lich verpflichtet ist, keine chemischen Kampfstoffe herzustellen, keine derartigen Waffen einzuführen oder sich ihrer zu bedienen. Daran hält sich die Bundesrepublik mit großer Selbstverständlichkeit. Sie wird im übrigen hinsichtlich der Einhaltung ihrer Verpflichtungen von der Westeuropäischen Union kontrolliert. Wer nun ein Interesse daran hat, die Dinge verfälscht darzustellen? Ich möchte dazu darauf verweisen, daß in einer kürzlich von der DDR der Genfer Abrüstungskonferenz zugestellten Denkschrift Passagen über die angebliche Lagerung von chemischen Waffen und chemischen Kampfstoffen enthalten sind, die fast wörtlich übereinstimmen mit Verlautbarungen bestimmter politischer Kreise in Westdeutschland, die in letzter Zeit gleiche Behauptungen aufgestellt haben.

Frage:

Im Ministerium und in der Bundeswehr sind verschiedene organisatorische Maßnahmen angelaufen oder stehen bevor. Wie ist der Stand der Dinge?

Antwort:

Mit der großen Bestandsaufnahme, die wir durchgeführt haben, und dem anschließenden Weißbuch wie auch mit der Bekanntgabe der neuen Spitzengliederung im Ministerium wurde ein erster Schritt in organisatorischer Neugliederung getan. Kürzlich wurde die neue Kommandostruktur für die Luftwaffe bekanntgegeben, die funktionsgerechter ist als die frühere. Ferner erfolgte eine Neugliederung der Inspektion des Sanitäts- und Gesundheitswesens. Auch das Informations- und Pressewesen im Verteidigungsministerium wird umorganisiert; die Aufgaben werden zusammengefaßt, um eine bessere Effektivität zu erzielen und rascher informieren zu können.

Zur Zeit läuft eine größere Umgliederung im Führungsstab der Streitkräfte mit dem Ziel, die Organisation zu straffen. Das wird eine Verkleinerung bedeuten. Bestimmte Bereiche, die sich im Lauf der Zeit im Ministerium angesiedelt haben, werden ausgegliedert. Es ist eine Maßnahme, die bis zum 1. Oktober beendet sein dürfte. Daran wird sich eine ähnliche Durchleuchtung der Führungsebene der Teilstreitkräfte anschließen.

Ein großes Vorhaben ist mit der Überprüfung des gesamten Rüstungs- und Beschaffungswesens angelaufen. Dazu gehören die Abteilung Technik und Wirtschaft im Ministerium, aber auch das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung (BWB) in Koblenz mit allen seinen Gliederungen. Auch hier soll — besonders unter Berücksichtigung der Erfahrungen, die der Staatssekretär für Rüstung und Beschaffung, Mommsen, in der freien Wirtschaft gemacht hat — eine wirkungsvollere Arbeit erreicht werden.

Frage:

Bei einem Stärkevergleich in Europa zwischen West und Ost schneidet der Westen ungünstig ab. Ist dennoch ein Kräftegleichgewicht gewährleistet? ▷

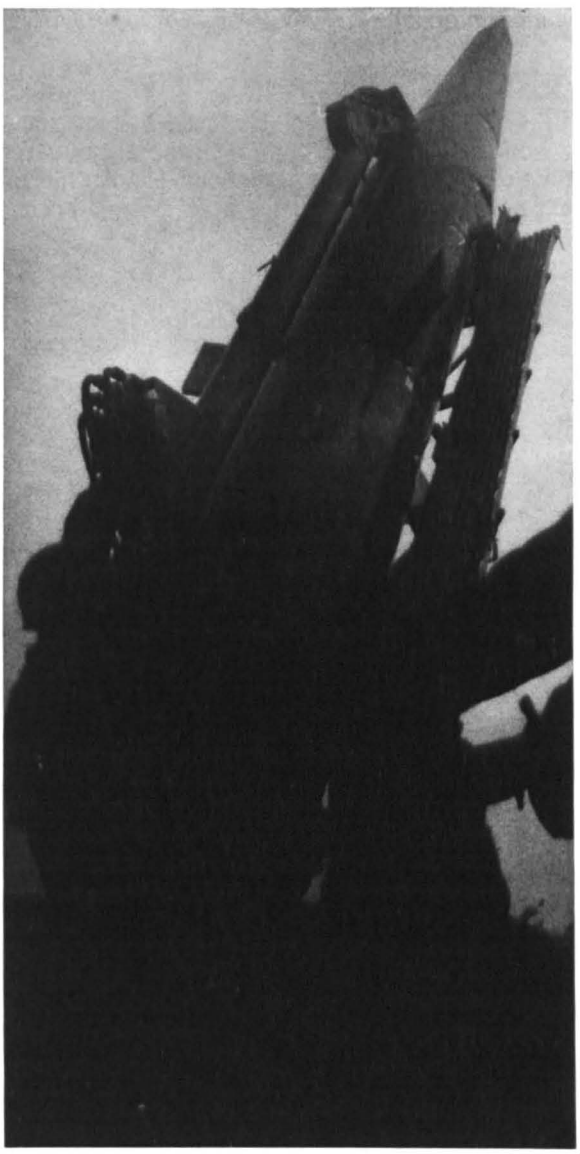

Antwort:

Da wir uns nur verteidigen wollen und keine Angriffe planen, brauchen wir nur ein geringstmögliches Potential, um noch zu einer glaubwürdigen Abschreckung gegenüber einem möglichen Gegner zu gelangen, zu einer Verteidigung, die aussichtsreich erscheint. Für diese Aufgabe reichen nach übereinstimmender Ansicht der Politiker wie der Militärs die Kräfte der NATO gerade aus.

Daß die Abschreckung tatsächlich funktioniert, ist daran erkennbar, daß wir seit Bestehen der NATO keinen Krieg mehr in Europa erlebt haben. Das ist ein Erfolg des nordatlantischen Bündnisses, das mit seinen Verteidigungsanstrengungen die abschreckende Wirkung erzielt hat und weiterhin erzielt.

Frage:

Am weltpolitischen Horizont taucht immer wieder die Möglichkeit einer Sicherheitskonferenz für Europa auf. Inwieweit handelt es sich hier um ein politisches und inwieweit um ein militärisches Problem?

Antwort:

Die Konferenz für Fragen der europäischen Sicherheit, wie Verteidigungsminister Helmut Schmidt sie nennt, ist in erster Linie politisch zu werten. Bedeutsam wird sie für uns in Verbindung mit der Frage nach einer beiderseitigen ausgewogenen Truppenreduzierung, der sogenannten MBFR. Nur wenn diese militärische Frage mit einbezogen wird, können wir uns vorstellen, daß solche Konferenz fruchtbringend werden könnte.

Frage:

Glauben Sie, daß die MBFR in Zukunft tatsächlich eine Rolle spielen könnte?

Antwort:

Ich meine, daß die gewaltigen Rüstungskosten auf beiden Seiten der weltpolitischen Bühne zu Überlegungen zwingen, wie man diese drükkenden Lasten vermindern könnte. Daraus resultiert zwangsläufig der Gedanke einer beiderseitigen Truppenreduzierung. In solchem Fall würde das Gleichgewicht des Schreckens bestehen bleiben, womit beide Seiten sicher sein könnten, daß die andere nicht zum Angriff übergeht. Ich gebe darum einer Truppenreduzierung eine echte Chance. Ich glaube, daß die Frage in Zukunft in Europa eine Rolle spielen wird, wenn auch die Gedankengänge im Osten anders sind als im Westen. Dennoch könnten auch dort kommerzielle Erwägungen die Entwicklung ähnlich beeinflussen wie bei uns.

Frage:

Ein amerikanischer Truppenabzug erscheint immer wahrscheinlicher. Ist nun eine Verteidigung Europas noch denkbar, wenn die USA in größerem Umfang ihre Verbände abziehen sollten, etwa die Hälfte?

Antwort:

Der Aufenthalt amerikanischer Truppen in Europa erscheint so lange unvermeidlich, wie sich die militärische Situation nicht ändert. Nach den bisherigen Plänen der NATO würde eine Verteidigung dieses Kontinents allerdings unmöglich, wenn die USA ihre Divisionen zur Hälfte abzögen. Das hat auch Verteidigungsminister Helmut Schmidt in aller Klarheit ausgesprochen. Er hat gesagt, daß, wenn entgegen seinen Erwartungen sich in Amerika die Meinung durchsetzen sollte, man brauche in Europa nur noch eine symbolische Truppe, daß sich dann ernste Konsequenzen für die politische Haltung der Europäer ergäben. Sie könnten dann gezwungen sein, sich mit den Mächten im Osten in neuer Form zu arrangieren. Das würde ein Appeasement bedeuten oder eine Finnlandisierung.

Frage:

Die SALT-Konferenz scheint gewisse Resultate zu bringen. Sind diese Gespräche zwischen den USA und der UDSSR zur Begrenzung strategischer Waffen auch für die Bundesrepublik von Bedeutung?

Antwort:

Durchaus. Die aneinander orientierten Verteidigungsanstrengungen in West und Ost verursachen immer größere Kosten. Das könnte in den Vereinigten Staaten dazu führen, wenn man die Kosten herabdrücken will, daß die konventionelle Rüstung zugunsten der atomaren vermindert würde. Damit würde die atomare Schwelle gesenkt. Die abgestufte Abschreckung, wie sie gegenwärtig als NATO-Strategie Gültigkeit hat, könnte nicht länger aufrechterhalten werden. Es wäre dann damit zu rechnen, daß in einem Konfliktfall atomare Mittel in einem sehr frühen Stadium eingesetzt würden. Daran können wir keinerlei Interesse haben. □

Ob in München, Köln, Bonn, Frankfurt am Main, Stuttgart oder Nürnberg – überall wird gebaut. Straßen sind aufgerissen, Erdreich ist in Bewegung; es gilt, die Verkehrsprobleme von heute und morgen zu bewältigen. Ein Problem wird dabei allerdings nur zu oft auf die lange Bank geschoben: das Problem des Schutzraumbaues.

„Zum Beispiel Nürnberg"

Schutzzuwachs in Stadtplanungen

Von Wilhelm Hetzel

Greifen wir eine Stadt als Beispiel heraus: Nürnberg. Mittelfrankens Metropole, gegenwärtig beschäftigt mit den Vorbereitungen auf die Feierlichkeiten zum 500. Geburtstag von Albrecht Dürer im kommenden Jahr, verfügt über genau 1 500 Schutzplätze für ihre Einwohner. Benötigt werden 600 000 (!). Was ist zu tun, um die Differenz zwischen dem Vorhandenen und dem Erforderlichen zu verringern?

Erinnern wir uns an 1945. Bild 1 zeigt, wie Nürnberg damals aussah. 92 Prozent der abgebildeten Altstadt — 80 Prozent im gesamten Stadtgebiet — waren nahezu dem Erdboden gleichgemacht. Bewirkt hatten das jene Waffen, die wir heute als „herkömmlich" bezeichnen. Darauf sei an dieser Stelle nicht ohne Absicht verwiesen.

Heute steht Nürnbergs Altstadt — architektonisch verständlicherweise unserer Zeit und ihren Bedürfnissen angepaßt — wieder. Seit 1945 wurden an der Pegnitz auf einer Fläche von rund 14 000 Hektar über 120 000 Wohnungen gebaut. 472 000 Menschen erhielten so ein neues Dach über dem Kopf.

Und trotzdem — gerade diese Zahlen müssen jeden, der im Rahmen der Zivilverteidigung Verantwortung zu tragen hat, mit Sorge erfüllen. Es sind bisher, wie gesagt, nur 1 500 Schutzplätze vorhanden. Auf sie wären im Ernstfall auch die 80 000 Berufstätigen angewiesen, die täglich aus der Umgebung nach Nürnberg kommen, um hier ihrer Arbeit nachzugehen. Lassen wir einmal Touristen und andere Rei-

Nürnbergs künftiges Hauptverkehrsnetz 3

sende außer acht — mit ihnen dürfte in der „Stunde X" nur im geringeren Umfang zu rechnen sein —, so kommen wir mit dem Zuschlag jährlicher Steigerungen für den gesamten Stadtbereich von Nürnberg gegenwärtig auf einen Schutzbedarf von 600 000 Schutzplätzen.

Ungeschützt: 99,75 Prozent

Rechnen wir je neugebauter Wohnungseinheit nur 3,5 Bewohner, und wären von Beginn des Wohnungsneubaus an alle Bauherren zum Einbau von Grundschutzräumen verpflichtet gewesen (wie beispielsweise in Schweden und in der Schweiz), dann ständen heute für über 80 Prozent der Tagesbewohner Nürnbergs Schutzplätze zur Verfügung.

Statt dessen gibt es nach maßgeblicher Auskunft, wie schon angedeutet, nur 1 500 Schutzplätze in „verstärkter Bauweise". Sie befinden sich in einem wiederausgebauten Bunker, der allerdings noch nicht einmal an einem wesentlichen Verkehrsknotenpunkt der Stadt steht. 1 500 zu 600 000 — das entspricht 0,25 Prozent des tatsächlichen Bedarfs. Bisher ungeschützter Anteil der Tagesbewohner:

Stadtautobahn (innerer Ring) 4

Zum Beispiel Nürnberg

99,75 Prozent. Diese Zahl ist es, die die Verantwortlichen für die Zivilverteidigung mit Sorge erfüllt.

Vergegenwärtigen wir uns noch einmal kurz, wie es dazu kommen konnte:

☐ 1955 schraken die Parteien und der Bundestag davor zurück, mit der Aufstellung der Bundeswehr die zivile Verteidigung zu verbinden;

☐ 1957 verabschiedete der Bundestag das 1. Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung, aber es enthielt nicht mehr die Verpflichtung zum Einbau von Schutzräumen (die entsprechenden Artikel waren aus dem Entwurf gestrichen worden);

☐ 1966 wurde das 1965 vom Bundestag verabschiedete Schutzbaugesetz „außer Anwendung gesetzt".

Der Bericht der Bundesregierung vom 11. Dezember 1968 stellte schließlich den Schutzbau in Wohnungen auf freiwillige Basis; er sollte vom Staat lediglich durch Zuschüsse beziehungsweise Abschreibungsraten gefördert werden. Die Zuschüsse von 200 DM je Schutzplatz waren ursprünglich zu gering (inzwischen ist — siehe Seite ■ dieser Ausgabe — eine Erhöhung beschlossen worden), um die Bauherren zum Einbau zu bewegen.

Die jeweils jährlich angesetzte Entschädigungssumme hätte bei voller Inanspruchnahme im ganzen Bundesgebiet für jährlich rund 300 000 Schutzplätze ausgereicht. Es läßt sich leicht ausrechnen, daß über 200 Jahre nötig gewesen wären, um für alle Einwohner der Bundesrepublik Schutzplätze zu bauen. Folgerung für Nürnberg: Private Schutzbauten wurden nicht errichtet.

Bremsmoment: schleppendes Verfahren

Im Bericht der Bundesregierung vom 13. Februar 1970 hieß es:

Zum Beispiel Nürnberg

„Die Finanzierungshilfe des Bundes für den Bau unterirdischer Verkehrsanlagen (Tiefgaragen, U-Bahnhöfe usw.) soll bei geeigneten Objekten von der Bereitschaft der Bauherren abhängig gemacht werden, gegen volle Kostenerstattung des Bundes Schutzräume einzuräumen."

Und:

„Die Bundesregierung . . . wird im eigenen fiskalischen Bereich ein Beispiel geben."

Die entsprechenden Grundlagen hierfür sollen im Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz geschaffen werden. Dessen § 12 Abs. 3 macht jedoch die Bezuschussung des Bundes für die Anlage von der Zustimmung des Bauherrn (= der Gemeinde) zum Ausbau einer unterirdischen Verkehrsanlage als Schutzraum abhängig. Allerdings hat hierzu der Deutsche Städtetag bereits Bedenken angemeldet.

Zurück zum Beispiel Nürnberg: Bild 3 zeigt die Gesamtplanung des Verkehrsnetzes mit den verschiedenen Straßenarten. Besonders herausragend: die Stadtautobahn bis hinaus in die angrenzenden Wohnviertel (Bild 4).

Der großzügigen Planung liegt die Tatsache zugrunde, daß Nürnberg eine Verkehrsdichte von einem Kraftfahrzeug auf je vier Einwohner bei einem innerstädtischen Verkehrsnetz von 787 Kilometern aufweist. Der ruhende Verkehr bedarf einer entsprechenden Zahl von Tiefgaragen, die in Form von Mehrzweckanlagen gleichzeitig als Schutzräume für Menschen angelegt werden können, die sich in einem Angriffsfall unterwegs befinden.

Obwohl sich der Bund bereit gefunden hat, die beim Bau solcher Anlagen zusätzlich entstehenden Schutzbaukosten voll zu ersetzen, war in Nürnberg bisher kein Bauherr willens, seine Tiefgarage oder andere privat zu nutzende Objekte gleichzeitig als Schutzraum einrichten zu lassen. Weshalb nicht? ▷

Die Fußgänger-Unterführung am Nürnberger Hauptbahnhof wäre ohne Zweifel ein günstiger Platz für den Einbau einer Schutzanlage gewesen.

5

Hier wurde schon bei der Planung an einen Ernstfall gedacht. Einige Stationen der Nürnberger U-Bahn sollen Schutzanlagen erhalten.

6

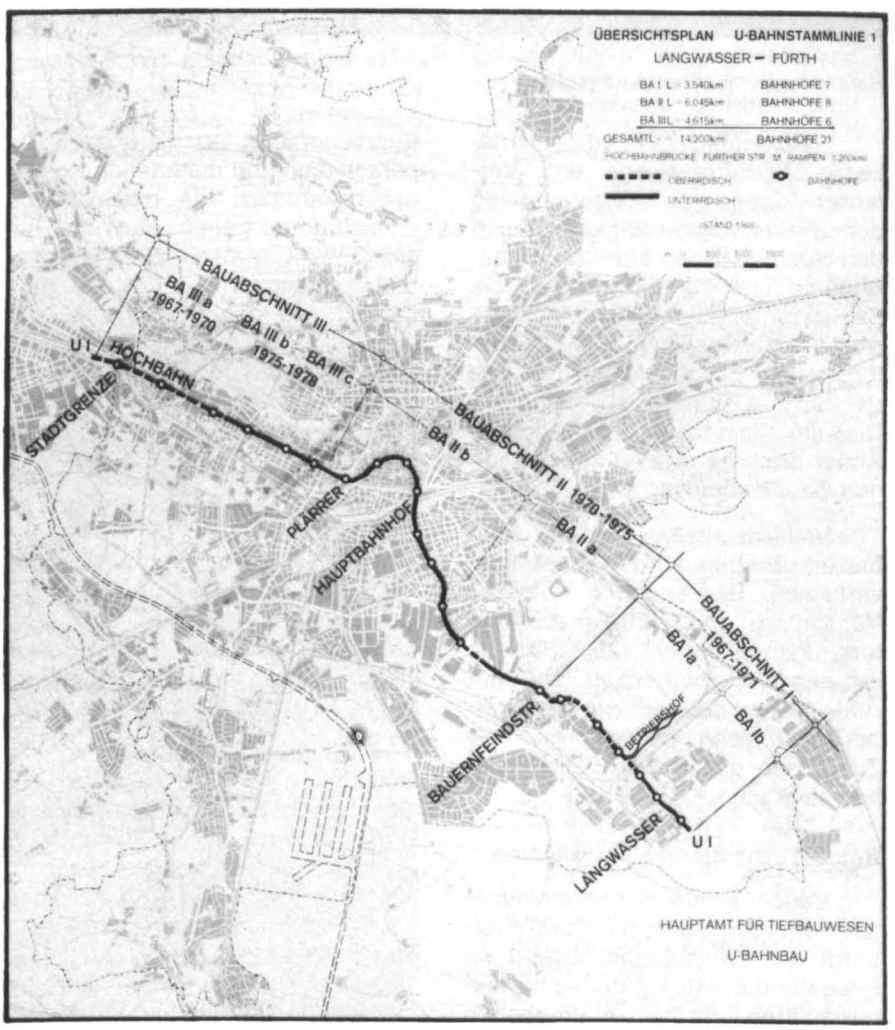

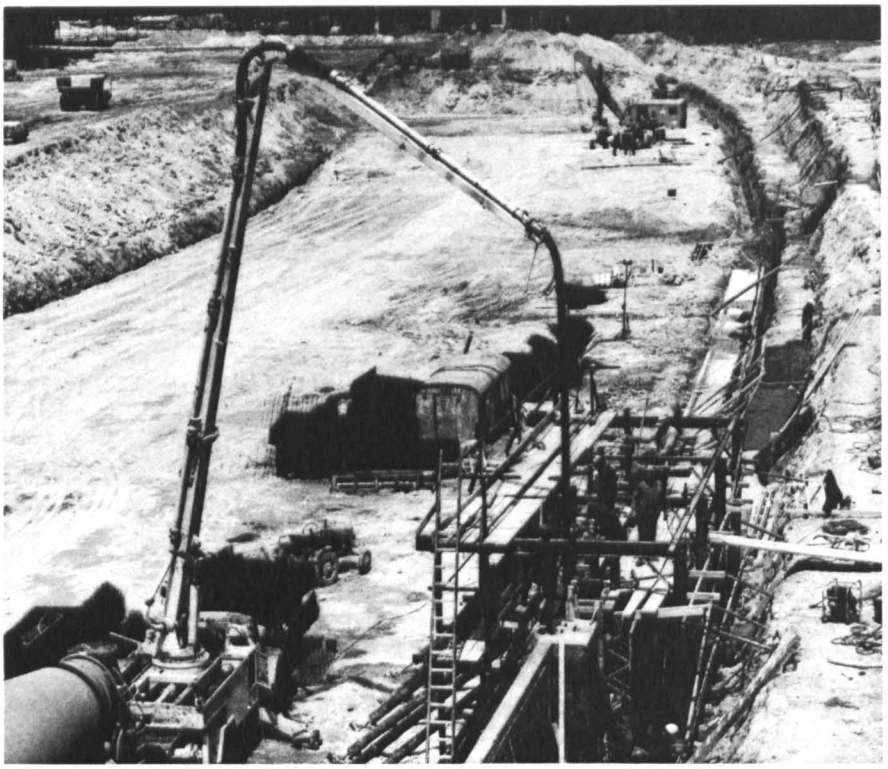

Hafenbecken im Stadtrandgebiet 7

Ganz einfach: Die vorgeschriebenen Verfahrenswege und Verfahrensformen zur Anerkennung der Förderungswürdigkeit durch den Bund erwiesen sich als so zeitraubend und kompliziert, daß die Bauherren eine erhebliche Verteuerung des Gesamtvorhabens befürchteten. Einige Verwirrung gab es auch in puncto Zuständigkeit. Die am Schutzbau interessierten Ämter erfuhren oft erst zu spät von den Bauplanungen.

Vielfach stießen sich die Bauherren überdies am Finanzierungsverfahren: Sie erhielten keinerlei Vorschüsse und mußten zunächst aus eigenen Mitteln hohe Beträge auf den Tisch blättern. In Stuttgart ruht beispielsweise ein Bunkerbau seit zehn Jahren, weil die Zuschüsse des Bundes ausgeblieben sind.

Rotes Tuch: die Wartungskosten

Zudem scheuen die kommunalen Behörden (etwa die Stadt Freiburg) den Verwaltungsaufwand für Pflege und Erhaltung der vom Bund beschafften und ihnen übergebenen Einbauten und Ausrüstungen. Die personellen und materiellen Kosten hat bekanntlich die nutznießende Gemeinde zu tragen. Auch hier hat sich bereits der Deutsche Städtetag eingeschaltet: Er wünscht die Ausbildung des dafür benötigten Personals durch den Bund und eine klare Feststellung der tatsächlichen Wartungskosten je Schutzplatz.

Die Möglichkeit der Ausbildung durch den Bund wird gegenwärtig vom Bundesinnenministerium geprüft. Als Wartungskosten hat die Stadt Nürnberg pro Schutzplatz 5 DM jährlich errechnet. Für eine Schutzanlage mit einem Fassungsvermögen von 2 000 Schutzsuchenden müßten also Jahr für Jahr 10 000 DM ausgegeben werden.

Die Bundesregierung ist willens, zu einer Intensivierung des Schutzbaus nach Kräften beizutragen. Bereits in ihrem Bericht vom 13. Februar 1970 hat sie zugesagt, Verfahrensweg und Verfahrensformen zur Anerkennung der Förderungswürdigkeit zu beschleunigen und zu straffen. Die finanziellen Schwierigkeiten sollen unter Umständen durch eine Pauschalierung des Kostenersatzes beseitigt werden.

Es sei noch angemerkt, daß „gewisse Mehrkosten rein technischer Art", die durch die Einplanung von Schutzräumen entstehen, gegenwärtig vom Bund jedoch bloß unter bestimmten Voraussetzungen honoriert werden. Die Bauherren stoßen sich daran. Immerhin erfordere die technische Ausarbeitung einer Schutzraumplanung nicht nur auf diesem Gebiet versierte Fachleute, sondern auch einen hohen Zeitaufwand. Zuweilen benutzen die privaten Baufirmen sogar die ihnen ungewohnte Abrechnung mit den Behörden als Vorwand, um die Durchführung von Schutzbauten abzulehnen.

Gewiß — derartige Begründungen und Argumente mögen einem kleinlich vorkommen. Halten wir uns aber vor Augen, daß es nur ein kleiner Schritt von der Abneigung zur Ablehnung ist. Freiwilligkeit kann nun einmal nicht gefordert, sie muß erbeten werden.

Versäumte Gelegenheiten

Welche Möglichkeiten aber durch alle diese Schwierigkeiten ungenutzt blieben, dafür kann Bild 5 Zeugnis ablegen: eine Straßenunterführung in Nürnberg, an einem echten Brennpunkt des innerstädtischen Verkehrs gelegen, ständig genutzt — wer aber dachte daran, daß im Falle eines Krieges die angrenzenden Bahnhofsanlagen oder die Innenstadt Angriffsziele bilden könnten?

Hier wäre zweifellos der rechte Platz für den Bau weitläufiger Schutzanlagen gewesen. Der Vorschlag des Deutschen Städtetages, derartige Unterführungen als Zugänge oder Fluchtwege von Schutzräumen auszuweiten und nach Grundschutz-Gesichtspunkten auszubauen, sollte nicht einfach aus Finanzierungsgründen abgelehnt werden. In jedem Falle hätte es einen Schutzzuwachs für die Nürn-

Zum Beispiel Nürnberg

berger gegeben, der preiswerter gewesen wäre als ein neuer Bunker.

Es muß jedoch hervorgehoben werden, daß der Bund seine Bereitschaft, „ein Beispiel zu geben", in Nürnberg bereits bewiesen hat. Bild 6 zeigt die Planung einer Linie der Nürnberger U-Bahn. Einige der unterirdischen Bahnhöfe sollen Mehrzweckanlagen erhalten.

Im Gegensatz zu ähnlichen Projekten (beispielsweise in Köln oder zur Zeit noch in Bonn) haben sich wohl alle zuständigen Stellen rechtzeitig eingeschaltet, damit daraus wenigstens ein kleiner Schutzzuwachs entstehen kann.

Neue Chancen

Ein Großprojekt im Raum Nürnberg dürfte für die Zivilverteidigung besonders interessant sein: der Europakanal mit seinem Hafen Nürnberg. Als Bauherren fungieren Bund, Land und Stadt. Der Kanal führt am Stadtaußenrand vorbei. Er dürfte im Kriegsfall weniger gefährdet sein. Anders verhält es sich mit dem Hafen. Häfen sind Umschlagstellen auch kriegswichtiger Güter. Die vorgesehenen Größenverhältnisse werden deutlich im Bild 7, ebenso wie die Anbindung an das bereits in Bau befindliche Straßensystem. Dazu kommt, daß auch die Bundesbahn ein entsprechend verzweigtes Schienennetz zum Hafen und für einen leistungsfähigen Güterbahnhof vorgesehen hat.

Neben den genannten Bauträgern werden sich am neuen Hafen zahlreiche Industrie- und Handelsfirmen ansiedeln. Sollte nicht der Bund als Bauträger rasch und vorausschauend die Gelegenheit ergreifen, im gleichen Zug mit der Koordinierung der Verkehrsbauten auch für den Schutz aller dort ihren Beruf ausübenden Menschen zu sorgen? Hier dürfte keine Tiefgarage, keine staatliche oder städtische Anlage entstehen, ohne daß mit ihr ein echter Schutzzuwachs für die Nürnberger gewonnen wird.

Bonner Bunker

FE Bonn. Bonns Bunker bieten Platz für 17 000 Menschen, doch nur 2 500 wären vor einem Atomangriff sicher: die „Bunkerinsassen" in der Maargasse. Dort ist der einzige öffentliche Bunker innerhalb des Stadtgebietes, der bei einem nuklearen Angriff vollkommenen Schutz bietet. Auch ein geplanter Bunker an der U-Bahn im Bereich Bahnhof, der Platz für 4 500 Menschen bieten soll, wird für einen Atombombenangriff nicht gerüstet sein.

Licht, Wasser, Notstromaggregate, Tische, Bänke und in manchen Bunkern auch Betten: so ist heute die Lage für den Eventualfall. Bunker sind, so die Meinung des Amtes für Zivilschutz, noch immer Kernstücke der Schutzmaßnahmen. Besonderer Wert gewinnen die Bunker, wenn das nüchterne statistische Verhältnis von Opfern der Streitkräfte und Verlusten der Zivilbevölkerung gegeneinander gehalten wird: Kam im Zweiten Weltkrieg auf einen toten Soldaten ein toter Zivilist, so verschob sich das Verhältnis im Vietnamkrieg bereits stark zuungunsten der Zivilisten auf 1:13. Und Kriege der Zukunft rechnen noch mit grausameren Opfern der Zivilbevölkerung: Stirbt ein Soldat, sterben gleichzeitig 100 Zivilisten.

Bestehende Bunker im alten Bonner Stadtgebiet sind die Bunker Theaterstraße (Fassungsvermögen: 2504), in Dransdorf (2088), Karlstraße (976), am Hochstadenring (1780), an der Trierer Straße (880) an der Windeckstraße (1460), an der Lotharstraße (1680) und am Quirinusplatz in Dottendorf (1831) sowie die Tiefgarage in der Maargasse (2500). In Beuel existiert ein Hochbunker, der 935 Personen faßt, schließlich gibt es noch den Bunker unter der Godesburg für 380 Menschen.

Auch für die Zukunft machen sich die Männer des Amtes für Zivilschutz Gedanken um neue Bunkeranlagen. So wollen sie bei einer möglichen Untertunnelung des Venusbergs darauf drängen, auch hier große Schutzräume zu errichten.

Bonner Rundschau, 7. 8. 1970

Seit geraumer Zeit steht die Wehrforschung unter Beschuß. Dabei wird von verschiedenen Seiten wahrheitswidrig behauptet, westdeutsche Firmen stellten im Auftrag des Bundesverteidigungsministeriums chemische Kampfstoffe her. Das Material zur Untermauerung dieser Behauptung stammt ganz offenkundig aus der DDR. Die nur zu oft demagogisch geführten Angriffe haben die Wehrforschung in Bedrängnis gebracht: Wissenschaftler mußten sich der „Kriegsforschung" verdächtigen lassen, erteilte Aufträge wurden nicht ausgeführt. Was wird nun aus der Wehrforschung? Ist das Verteidigungsministerium künftig gezwungen, seine Forschungsaufträge ins Ausland zu vergeben?

Exodus der Wehrforschung

Am 2. Juni 1970 ereignete sich in Mannheim ein eigenartiger Zwischenfall. Etwa dreißig junge Leute, meist Studenten, drangen gewaltsam in das Institut für Mikrobiologie und Hygiene des Klinikums ein, das zur Universität Heidelberg gehört. Sie entwendeten Unterlagen, Forschungsprotokolle und den gesamten Schriftwechsel zwischen dem Institut und dem Bundesministerium der Verteidigung. Dem Privatdozenten Dr. Urbaschek und seiner Sekretärin erklärten die Eindringlinge: „Wir müssen überprüfen, wie weit Sie an der Herstellung biologischer Waffen beteiligt sind."

Dr. Urbaschek stellte Strafantrag gegen Unbekannt, das Rektorat der Universität erstattete Anzeige wegen Hausfriedensbruchs. Aufgrund eines anonymen Hinweises wurden einen Tag später die entwendeten Unterlagen auf dem Gelände vor dem Krebsforschungsinstitut der Universität aufgefunden.

Inzwischen waren die Studenten zu der Auffassung gelangt, Dr. Urbaschek treibe echte „Kriegsforschung". Sie veranlaßten das Heidelberger Studentenparlament, den Rektor der Universität aufzufordern, sich davon zu distanzieren und diese Forschung ganz zu unterbinden.

Bei dem Auftrag für Urbaschek handelt es sich um ein Vorhaben, das das Verteidigungsministerium über die Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung vergeben hat. Die mit 70 000 DM pro Jahr dotierten Untersuchungen haben un-

Helmut Berndt

ter anderem zum Ziel, die Erkenntnisse über den Krankheitsablauf bei Verbrennungen zu erweitern. Das Institut: „Es ist reine Grundlagenforschung, bei der es darum geht, den Unfallschock und den Schock bei Verbrennungen zu bekämpfen." Der Leiter des Instituts, Professor Wundt, sagte zur Resolution des Heidelberger Studentenparlaments, wer die Tätigkeit seines Hauses als „Kriegsforschung" bezeichne, dem fehle entweder jede Kenntnis, oder er sei voreingenommen.

Das Verteidigungsministerium betonte in diesem Zusammenhang, es schließe mit Hochschulen und Instituten Forschungsaufträge ab, die, da sie ausschließlich humanitären Interessen dienten, grundsätzlich keiner Geheimhaltung unterlägen. Überdies sei es wahrheitswidrig, wenn behauptet werde, die Bundeswehr beauftrage Professoren und Forschungszentren mit der Entwicklung bakteriologischer und chemischer Kampfstoffe. Solche Unterstellungen müßten als Versuch gedeutet werden, Forscher zu diffamieren, die sich aus ärztlicher Verpflichtung und staatsbürgerlicher Gesinnung für die Erkennung und Behandlung von Krankheiten einsetzten.

Ein ähnlicher Fall ereignete sich in München. Dort hatte das Max-Planck-Institut für Psychiatrie einen Auftrag des Verteidigungsministeriums angenommen, die Wirkung von Nervengiften zu untersuchen. Die Forschungen sollten von Dr. Norbert Matussek durchgeführt werden. Die theoretische Abteilung des Max-Planck-Instituts in München schien besonders geeignet,

da sie eine kombinierte, mit neuropharmakologischen, neurophysiologischen und histologischen Methoden arbeitende Grundlagenforschung betreibt. Der Auftrag wurde vom Verteidigungsministerium und nicht vom Gesundheitsministerium vergeben, weil die mögliche Verwendung von Nervengiften im Krieg dazu zwingt, rechtzeitig Gegenmittel zu entwickeln.

Im April dieses Jahres wurde der Auftrag plötzlich zurückgegeben. Der Parlamentarische Staatssekretär im Verteidigungsministerium, Karl Wilhelm Berkhan, dazu: „Nach vorausgegangenen Gesprächen erklärte sich der geschäftsführende Direktor des Max-Planck-Instituts für Psychiatrie in München, Professor Cord Peters, Ende des vergangenen Jahres damit einverstanden, einen Forschungsauftrag des Bundesministeriums der Verteidigung mit dem Thema ‚Untersuchungen über Angriffsort und Qualität der Veränderungen durch Alkylphosphate im zentralen und peripheren Nervensystem mit dem Ziel, später wirksame Gegenmittel zu finden' anzunehmen. Ein rechtskräftiger Vertragsabschluß war jedoch noch nicht zustande gekommen. Die Absage erfolgte mit einem Schreiben von Professor Peters am 9. April 1970 mit der Begründung, die Meinungsbildung hinsichtlich des Forschungsauftrages des Bundesverteidigungsministeriums habe ergeben, daß die Mehrzahl der wissenschaftlichen Mitarbeiter des Max-Planck-Instituts für Psychiatrie der Durchführung des Forschungsauftrages ablehnend gegenüberstehe, und daß er die Argumente, die zu dieser Meinungsbildung geführt haben, respektiere. Als weitere Begrüngründung wurde angeführt, daß an Professor Peters auch aus Kreisen der Generalverwaltung der Max-Planck-Gesellschaft die Bitte herangetragen worden sei, von dem Vorhaben abzusehen."

Berkhan abschließend: „Solange Alkylphosphate militärisch eingesetzt werden, hält die Bundesregierung sich für verpflichtet, eine optimale Behandlung von Vergiftungen mit solchen Stoffen sicherzustellen."

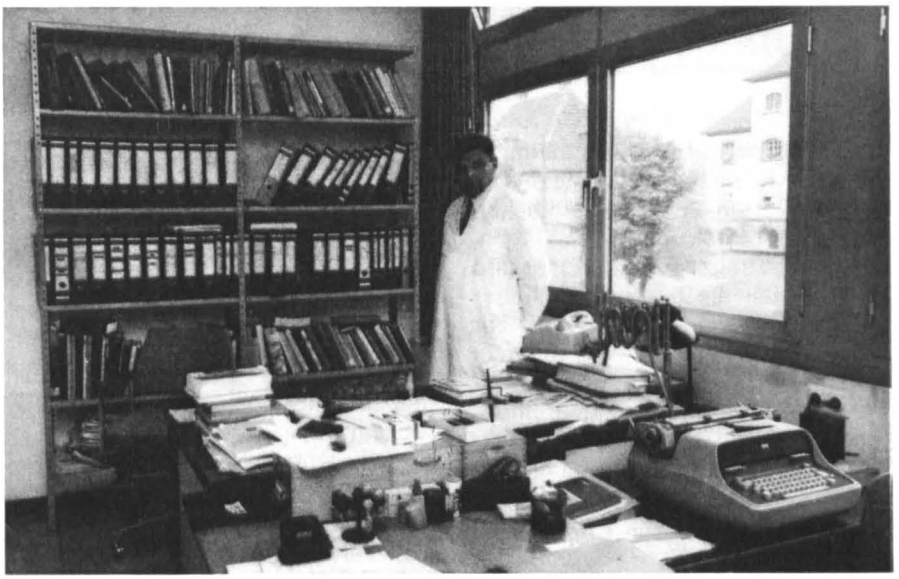

Eine böse Überraschung erlebte der Mannheimer Privatdozent Dr. Urbaschek. Etwa dreißig junge Leute drangen in das Institut für Mikrobiologie und Hygiene ein und entwendeten aus Urbascheks Arbeitszimmer wichtige Forschungsunterlagen. Ihre Absicht: Sie wollten beweisen, daß der Dozent im Auftrag des Verteidigungsministeriums „Kriegsforschung" betreibt. Das Institut stellte richtig: „Es ist reine Grundlagenforschung."

Die Forscher des Max-Planck-Instituts haben nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt. Unabhängig von ihrer Auffassung erfolgt in der Bundesrepublik aber eine unterschwellige Meinungsbildung, die sich offensichtlich auf Propagandamaterial aus der DDR stützt. Bereits 1969 brachte der Ostberliner Staatsverlag eine Publikation mit dem Titel „Bonn bereitet Giftkrieg vor" heraus. Die Hamburger Zeitschrift „Konkret" stieß am 26. März 1970 mit einem Bericht nach, der die Überschrift trug: „Hier sind die Beweise — die Bundeswehr hat Giftgas." Kurz darauf hielt der Verband Deutscher Studenten (VDS) in Bonn eine Pressekonferenz ab und verteilte dabei die selbstgefertigte Brochüre „Giftgas für die Bundeswehr", aus der „Konkret" vorabgedruckt hatte (am 16. Juli 1970 wiederholte der VDS seine Vorwürfe).

Dieses Material schien dem Deutschen Fernsehen wohl stichhaltig genug, um sich seiner direkt oder indirekt am 25. Mai in der Sendung „Monitor" zu bedienen. Darin hieß es:

„Unsere erste kritische Frage gilt der Bundeswehr, oder, genauer gesagt, dem Verteidigungsministerium. Die Frage lautet: Wie steht es mit ihrer Genauigkeit, ihrer Glaubwürdigkeit? Das Ministerium hat in diesen Tagen ein Weißbuch über die Lage der Bundeswehr veröffentlicht, in dem neben anderen wichtigen Aussagen und Bekundungen auch wieder die Behauptung enthalten ist, daß die Bundesrepublik keine B- und C-Waffen besitze. Und diese Behauptung steht nun im Widerspruch zu Hinweisen anderer Stellen, auch der Studentenverbände. War die Erklärung im Weißbuch, die Bundeswehr habe keine chemischen Kampfstoffe, nun die Wahrheit, die halbe Wahrheit oder eine Zwecklüge? — Mir will es einfach nicht in den Kopf, warum die Bundeswehr so eisern am Besitz von C-Waffen festhält."

Verteidigungminister Helmut Schmidt dazu einige Tage später vor dem Bundestag: „Es wird einem in den Massenmedien ja so vieles Unerhörte mit dem scheinbaren Charakter der Dokumentation geboten."

Wehrforschung

Der Sprecher des Verteidigungsministeriums, Brigadegeneral von Ilsemann, erklärte: „Die Sendung enthielt in wesentlichen Passagen grobe Entstellungen, wenn nicht sogar Fälschungen, und führte damit die Fernsehzuschauer irre. Das, was die Bundeswehr zur Abwehr von C-Waffen tut, steht in keinerlei Widerspruch zu irgendwelchen internationalen Vereinbarungen, Gesetzen oder Verpflichtungen, die die Bundesrepublik eingegangen ist oder anerkannt hat."

Monitor steht den Erfordernissen eines Schutzes der Zivilbevölkerung und der Bundeswehr anscheinend recht gleichgültig gegenüber, und der von der Bundesrepublik ausgesprochene Verzicht auf B- und C-Waffen erschien den Sprechern der Sendung wohl unglaubwürdig. Ihnen ging es offensichtlich um den Effekt, um die Schockierung der Zuschauer.

Eine um Objektivität bemühte Darstellung des Sachverhalts sollte davon ausgehen, daß Deutschland schon 1925 dem Genfer Abkommen beitrat, das die Verwendung von Giftgasen und bakteriologischen Kampfmitteln verbietet. 1954 verzichtete die Bundesregierung im Rahmen des WEU-Vertrages auf die Herstellung von A-, B- und C-Waffen und stimmte der Überwachung dieser Verpflichtung zu. Damit erlangte die Bundesrepublik moralisch eine besondere Stellung. Eine ähnlich weitgehende Selbstbeschränkung hat nur noch Österreich in seinem Staatsvertrag auf sich genommen.

Die Bundesregierung gab überdies Erklärungen ab, um ein allgemeines Verbot dieser Waffen zu erreichen, so 1968 auf der Genfer Konferenz der Nicht-Kernwaffenstaaten. 1969 äußerte sie sich allein viermal zu den B- und C-Waffen, dabei erneuerte sie den eigenen Verzicht und befürwortete eine weltweite Ächtung.

Im Weißbuch 1970 heißt es: „Die Bundesrepublik Deutschland ... besitzt und lagert keine B- und C-Waffen, strebt weder deren Besitz noch Verfügungsgewalt darüber an, hat keinerlei Vorbereitungen für ihre Verwendung getroffen, bildet keine Soldaten dafür aus und wird dies alles auch in Zukunft nicht tun. Anderslautende Behauptungen, wie sie in der Öffentlichkeit gelegentlich aufgestellt werden, sind falsch."

Diese Beschränkungen, wie sie die Bundesrepublik übernommen hat, sind keine Selbstverständlichkeit. Die Sowjetunion und die anderen Staaten des Warschauer Pakts gehen in ihrem operativen Konzept davon aus, daß der taktische Einsatz von chemischen Waffen normal und unter bestimmten Bedingungen erforderlich ist, um gegnerische Ziele zu vernichten, aber die eigene Bewegungsfreiheit nicht zu beeinträchtigen; um dem Gegner Menschenverluste zuzufügen, jedoch Materialzerstörungen zu verhindern; oder auch, um bestimmte Räume für längere Zeit unpassierbar zu machen.

Im Ostblock wurden Kampfeinheiten aufgestellt, die nicht nur der Abwehr dienen, sondern aktiv einen chemischen Krieg führen können. Die im Osten gelagerten chemischen Kampfstoffe sind umfangreich. Sie machen ein Drittel der Munition aus und übersteigen damit bei weitem jene Mengen, die für eine Verteidigung notwendig wären. Bei den benutzten Kampfstoffen handelt es sich unter anderem um Lost, Tabun, Soman, Phosgen, Diphosgen, Zyanwasserstoff und Sarin. Die Kampfstoffe werden zum Teil als Munition in der Nähe der chemischen Einheiten gelagert. Als Einsatzträger dienen taktische Flugkörper, Mehrfachraketenwerfer, konventionelle Artillerie und Flugzeuge.

Diese Kampfstoffe mit ihren Trägern stellen für die NATO und damit für die Bundesrepublik eine potentielle Bedrohung dar. Es wäre unverzeihlich, wenn Westdeutschland diese Tatsache übersehen wollte. Es wäre für die Bundesrepublik auch undenkbar, keine Schutzmaßnahmen einzuleiten. Zum Selbstschutz wird Westdeutschland sogar von der NATO ausdrücklich aufgefordert. Die notwendigen Maßnahmen laufen zweigleisig: einmal im Rahmen des Zivilschutzes, zum anderen im Rahmen der ABC-Abwehr und des Selbstschutzes der Bundeswehr.

Karl Wilhelm Berkhan, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung: Die Bundesregierung ist verpflichtet, eine optimale Behandlung von Vergiftungen sicherzustellen.

Dabei sind geringe Mengen von Kampfstoff unerläßlich. Sie werden aus dem Ausland bezogen und stehen der Erprobungsstelle, dem Güteprüfungsdienst und den Ausbildungseinrichtungen der Bundeswehr zur Verfügung. Diese kleinen Mengen dienen der Erprobung von Gegenmitteln, Frühwarngeräten, der Widerstandsfähigkeit der Masken oder der Demonstration bei der Ausbildung.

Die Bundeswehr verwendet als Ausbildungsmittel — wie die meisten Armeen anderer Länder — die Reizstoffe Chloracetophenon (CN) und Chlorbenzalmalonnitril (CS). CN ist eine Flüssigkeit, die versprüht, CS ein Pulver, das verschwelt wird. Mit beiden Reizstoffen wird die Dichtigkeit von Schutzmasken überprüft. Als Ausbringmittel findet die „US Grenade Hand CS M 7 A 3" Verwendung, die keine Sprengwirkung hat und darum bei der Bundeswehr unter der Bezeichnung „CS Schwelkerze" läuft. Der Reizstoff wirke im Freien nicht tödlich oder ernsthaft schädigend, wird vom Verteidigungsministerium versichert.

Die Sendung Monitor hat solche Dinge nicht gebracht und ist auch anderer Meinung. Sie kommt damit jenen Leuten entgegen, die am liebsten überhaupt keine Verteidigung haben möchten — nach dem Motto: Wenn wir keine Soldaten haben, werden die anderen zwangsläufig auch alles Militärische abbauen.

Monitor und die an Universitäten bekanntgewordenen Aktionen oder Stellungnahmen bezogen sich auf die vom Verteidigungsministerium eingeleiteten Schutzmaßnahmen gegen B- und C-Waffen, die ins Gebiet der Wehrforschung gehören.

Das ist ein weitgefächertes Feld. Dazu gehören auch Wehrmedizin, Hochfrequenzphysik, Informatik, Geophysik, Flugmechanik, Schiffsforschung, Ballistik und so weiter. Vertragspartner des Verteidigungsministeriums bei diesen Vorhaben der Wehrforschung sind Hochschulen, Einzelforscher und Gesellschaften.

Der Gedanke, bundeswehreigene Forschungseinrichtungen zu schaffen, ist von Anfang an verworfen worden. Da aber bei einigen wissenschaftlichen Disziplinen keine ausreichende Kapazitäten zur Verfügung standen, hat das Bonner Verteidigungsministerium wissenschaftliche Gesellschaften veranlaßt, neue Institute zu gründen.

So hat die Fraunhofer-Gesellschaft die Institute für Elektrowerkstoffe in Freiburg, für Treib- und Explosivstoffe in Karlsruhe, für ballistische Forschung in Weil und für Aerobiologie in Grafschaft (Sauerland) errichtet. Das Institut in Grafschaft erarbeitet die wissenschaftlichen Grundlagen des Schutzes vor chemischen Kampfstoffen. Alle Institutsmitglieder werden verpflichtet, jeden Verstoß gegen den deutschen Herstellungsverzicht von B- und C-Waffen der Staatsanwaltschaft anzuzeigen. Die Arbeiten sind keiner Geheimhaltung unterworfen und werden veröffentlicht.

Die Astrophysikalische Gesellschaft betreibt auf Veranlassung des Verteidigungsministeriums die Institute für Funk und Mathematik in Werthoven, für Anthropotechnik

Wehrforschung

in Meckenheim und für Hochfrequenztechnik in Werthoven. In St. Louis arbeiten Deutsche und Franzosen im ballistischen Forschungsinstitut zusammen. Das Verteidigungsressort ist ferner an den deutschen Luftfahrt-Forschungsanstalten beteiligt.

Die Institute sind nun seit geraumer Zeit der Kritik ausgesetzt. Einige Kritiker fordern, sie ganz aus dem zivilen Wissenschaftsbereich herauszunehmen. Andere sagen, die Bundeswehr müsse eigene Institute gründen und unterhalten.

Dazu das Verteidigungsministerium: „Die Kritik ist ungerechtfertigt. Es ist seit langem erklärter Grundsatz des Verteidigungsministeriums, die Geheimhaltung in der wehrtechnischen Forschung auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Aufträge, die militärischer Geheimhaltung unterliegen, werden nicht an Hochschulen vergeben. Außerdem werden alle Forschungsergebnisse publiziert. Das Verteidigungsministerium wird auch in Zu-

Zurückgegeben hat das Münchner Max-Planck-Institut für Psychiatrie einen Auftrag des Verteidigungsministeriums. Grund: Die Mehrzahl der wissenschaftlichen Mitarbeiter lehnte die Durchführung ab.

Wehrtechnische Forschung 1969
Vertragspartner des Verteidigungsministeriums

Vertragspartner	Ausgaben in Millionen DM
Hochschulen und Einzelforscher	23,0
Industrie	43,0
Fraunhofer-Gesellschaft	12,5
Astrophysikalische Gesellschaft	6,6
Deutsche Forschungs- und Versuchsanstalt für Luft- und Raumfahrt (DFVLR)	36,0
50 Prozent der Kosten des St.-Louis-Instituts, Frankreich	7,6
Ozeanographische Forschungsanstalt der Bundeswehr	5,5

kunft wehrtechnische Forschungsaufträge an Hochschulen vergeben. Auch für die Industrieaufträge werden die Geheimhaltungsvorschriften weiter entschärft. Das 8. Strafrechtsänderungsgesetz erleichtert dies, weil die bisher noch wenig flexiblen Geheimhaltungsvorschriften vereinfacht wurden. Dies ist notwendig, weil sonst die wehrtechnische Forschung veröden würde und andererseits die von ihr ausgehenden Impulse die Wissenschaft und Industrie des eigenen Landes wie die des befreundeten Auslandes nicht erreichen könnten."

Das Verteidigungsministerium betont also die Notwendigkeit der Wehrforschung und hält es für unerläßlich, sie fortzuführen, wobei eigene Forschungsstätten abgelehnt werden.

Wenn aber nun die geschilderten Schwierigkeiten wachsen, wenn bei den verschiedenen Vertragspartnern die Stimmung sich ausbreitet, keine Aufträge mehr vom Verteidigungsministerium zu übernehmen?

Eine solche Entwicklung ist nicht auszuschließen, nicht an Hochschulen, nicht bei den Gesellschaften. Denn nicht unbedeutende Gruppen versuchen, Wissenschaftler und Institute, die der Wehrforschung dienen, zu ächten. Sie wollen sie mit einem moralischen Bann belegen.

Da die Bundeswehr keine eigenen Forschungsstätten ins Leben rufen will, muß sie sich gegebenenfalls nach anderen Möglichkeiten umsehen, weiterhin Wehrforschung zu betreiben. Es müßte dann auch die Möglichkeit geprüft werden, Aufträge ins Ausland zu vergeben.

Nervengas und Prestige

Am 18. August 1970 versenkte die amerikanische Armee vor der Küste Floridas ein Schiff mit einbetonierten Nervengasraketen. Die Hamburger Tageszeitung „Die Welt" kommentierte:

Kein Mensch weiß, was einmal aus den 60 000 Kilogramm Nervengas wird, die jetzt mit einem alten Frachter versinken. Sicher aber ist: Das ganze wurde zu einem schlimmen Fiasko für die Public Relations des amerikanischen Militärs. Zusammen mit den Betonsärgen sinken Prestige und Glaubwürdigkeit des militärischen Establishments in ungeahnte Tiefen.

Es war nicht von Anfang an unbedingt notwendig, die giftige Munition durch Versenken im Meer unschädlich zu machen. Bis jedoch der Fall durch die Mühle der Armee gegangen war, gab es buchstäblich keine andere Wahl mehr. Selbst die Sprecher der amerikanischen Armee gaben schließlich zu, daß sie „wie dumme Esel dastehen".

Gebiete der Wehrforschung
Ausgaben im Jahre 1969

Sachgebiet	in Millionen DM
Planungsforschung	0,5
Wehrmedizin	2,9
A-Abwehr	5,2
C-Abwehr	4,1
Physikalische Sondergebiete	0,2
Hochfrequenzphysik	4,7
Festkörperphysik	9,8
Informatik	10,0
Kybernetik	5,2
Geophysik	6,8
Werkstoff (Stahl)	5,7
Nicht-Eisen-Metalle, Kunststoffe	3,4
Treib- und Explosionsstoffe	5,0
Energiewandlung	1,3
Flugmechanik	6,1
Flugantriebe	3,7
Flugbauweisen	5,1
Schiffsforschung	3,2
Sprengphysik	7,6
Ballistik	2,4
Deutsche Forschungs- und Versuchsanstalt für Luft- und Raumfahrt (DFVLR)	36,0

Aus: Weißbuch 1970 – Zur Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und zur Lage Bundeswehr.

Endlich: Zuschüsse erhöht!

Der Schutzraumbau in der Bundesrepublik erhält eine neue Chance. Am 29. Juli 1970 hat der Bundesminister des Innern alle beteiligten und zuständigen Behörden und Verbände des Bundes und der Länder davon unterrichtet, daß die Bundeszuschüsse zur Förderung der freiwilligen Errichtung von Hausschutzräumen rückwirkend vom 1. Juli 1969 an kräftig erhöht worden sind.

Das Ausmaß der Erhöhung wird deutlich, wenn man Vergleiche mit der nun überholten Regelung anstellt. Wer früher beispielsweise Schutzplätze für sieben Personen baute, erhielt einen Zuschuß von 1540 DM. Nach der Erhöhung sind es 4900 DM. Bei 25 Schutzplätzen steigerte sich der Betrag von 5320 DM auf 12 625 DM.

Der Bundesminister des Innern schreibt dazu: „Die Bundesregierung hat in ihrem Bericht über die Möglichkeiten einer Verstärkung der zivilen Verteidigung vom 13. Februar 1970 (BT-Drucksache VI/386) angekündigt, die Zuschüsse, die für die freiwillige Errichtung von Schutzräumen in Wohnungsneubauten gezahlt werden, zu erhöhen. Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen des Bundes bei der Errichtung von Hausschutzräumen für Wohnungen vom 6. Mai 1969 (GMBl. S. 308, Bundesanzeiger Nr. 87) ändere ich daher im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen wie folgt:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
   ‚(2) Der pauschale Zuschuß ergibt sich aus anliegender Tabelle.‘
2. Den Richtlinien wird die in der Anlage enthaltene Tabelle angefügt.

Die vorstehenden Änderungen gelten auch für diejenigen Schutzräume, mit deren Bau nach dem 30. Juni 1969 begonnen worden ist.“

Zuschüsse für Hausschutzräume

Zahl der Schutzplätze	Zuschuß (insgesamt)	Zahl der Schutzplätze	Zuschuß (insgesamt)	Zahl der Schutzplätze	Zuschuß (insgesamt)	Zahl der Schutzplätze	Zuschuß (insgesamt)
1—7	4 900	18	10 440	29	13 210	40	15 100
8	5 480	19	10 830	30	13 380	41	15 270
9	6 075	20	11 100	31	13 555	42	15 445
10	6 650	21	11 445	32	13 725	43	15 610
11	7 205	22	11 770	33	13 900	44	15 780
12	7 740	23	12 075	34	14 070	45	15 950
13	8 255	24	12 360	35	14 245	46	16 120
14	8 750	25	12 625	36	14 415	47	16 290
15	9 150	26	12 750	37	14 585	48	16 460
16	9 600	27	12 890	38	14 755	49	16 630
17	10 030	28	13 050	39	14 925	50	16 800

Es war seit Monaten bekannt, daß der Bundesinnenminister eine Erhöhung der Zuschüsse plant. Wegen der Finanzlage des Bundes schien die Realisierung dieser Pläne in absehbarer Zeit jedoch schier unmöglich. Um so erfreulicher, daß es jetzt doch zu einer eindrucksvollen Anhebung der Beträge gekommen ist. Das läßt eine Aktivierung des Schutzraumbaues erwarten.

Um der Aktion ein nachhaltiges Echo und damit einen sichtbaren Erfolg zu garantieren, dürfte es nun notwendig sein, daß sowohl das Bundesinnenministerium als auch der Bundesverband für den Selbstschutz sofort eine massive Aufklärung starten, um die Bevölkerung über die neuen Möglichkeiten auch wirklich umfassend und verständlich zu informieren.

Wir fügen hinzu: So erfreulich die neue, wesentlich günstigere Regelung für den privaten Schutzraumbau ist, so notwendig erscheint es uns, daß der öffentliche Schutzbau im gleichen Maße forciert wird, um von dem Mißverhältnis im Schutzplatzbestand (rund 60 000 Schutzplätze für über 60 Millionen Menschen!) schnellstens zu vernünftigen Schutzverhältnissen zu gelangen.

Die gleiche Problematik behandelt Wilhelm Hetzels Bericht „Zum Beispiel Nürnberg“ auf den Seiten 11 bis 15 dieses Heftes. Er wird allen Verantwortlichen zu denken geben. Wenn das Arche-Noah-Verhältnis eine Verbesserung erfahren soll — und dies ist der Sinn der Zuschußerhöhung —, dann muß der öffentliche Schutzbau mitziehen. Halbe Schwimmwesten sind ohne Wert.

ZIVILVERTEIDIGUNG

Reg. Med. Dir. Dr. Klaus Zur

Aufgaben des Gesundheitswesens im Verteidigungsfall

Es ist verständlich, daß in modernen Überlegungen für eine Verteidigung die Vorstellungen und Forderungen des Gesundheitswesens Eingang gefunden haben, daß die militärische und zivile Seite frühzeitig auf diesem Gebiet zusammengewirkt haben, allerdings mit sehr unterschiedlichem Erfolg. Eine optimale sanitätsdienstliche Versorgung der Zivilbevölkerung und der Soldaten setzt in einem Verteidigungsfall eine enge Zusammenarbeit des Sanitäts- und Gesundheitswesens der Streitkräfte mit dem gesamten zivilen Gesundheitswesen voraus. Ist aber für diese optimale Versorgung eine enge Zusammenarbeit die Voraussetzung, sollten auch Aufgaben, Organisation und Ausbildung wenn nicht gerade gleich, so doch vergleichbar sein. Während die Bundeswehr seit langem für ihren Sanitätsdienst Aufgaben, Organisation und Ausbildung festgelegt hat, bemüht sich der zivile Sektor erst seit einiger Zeit darum. Daher sind wir von dem Ziel des *gleichen* Gesundheitswesens noch sehr weit entfernt. Schuld daran ist zum großen Teil das Fehlen einer klaren gesetzlichen Regelung für das Gesundheitswesen in einem Verteidigungsfall. Zu weit verstreut sind in den einzelnen Gesetzen und Verordnungen die Belange des Gesundheitswesens, zu dehnbar sind viele Begriffe, zu versteckt manche Aufgaben.

Zunächst erscheint es erforderlich, die Begriffe „Gesundheitsdienst — Gesundheitswesen" zu klären. Während unter dem Begriff „Öffentlicher Gesundheitsdienst" alle Gesundheitsbehörden staatlicher und kommunaler Art — also die gesamte Medizinalverwaltung — verstanden werden, erweitert sich der Kreis beim „Öffentlichen Gesundheitswesen" zusätzlich um alle freien Verbände, welche die Gesundheitsförderung, Gesundheitsfürsorge oder den Gesundheitsschutz zum Ziele haben, und umfaßt schließlich im „Gesundheitswesen" als dem allumfassenden Begriff auch noch die gesamte kurative Medizin, also alle Berufe des Gesundheitswesens (z. B. Ärzte, Apotheker, Zahnärzte, Krankenschwestern, medizinisch-technische Assistentinnen) und die entsprechenden Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser, Institute, Pflegeheime). Auch im Bereich des Zivilschutzes muß zwischen diesen drei großen Bereichen unterschieden werden.

Gesetzliche Grundlagen

Wenn wir von dem Gebiet des Gesundheitswesens im Zivilschutz sprechen, suchen wir vergebens ein „Gesetz zur Sicherstellung der gesundheitlichen Betreuung der Bevölkerung im Verteidigungsfall", kurz ein „Gesundheitssicherstellungsgesetz".

Der Gesetzgeber hat Gesetze zur Sicherstellung der Wirtschaft, der Ernährung, des Verkehrs oder des Wassers erlassen, an die Gesundheit hat er nur indirekt gedacht.

Die Grundlage für den Aufbau des gesamten Zivilschutzes bildet seit 1957 das „Erste Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung", das vor allem die Aufstellung des Luftschutzhilfsdienstes (LSHD) mit seinen *Sanitätseinheiten* sowie die *Arzneimittelbevorratung* für Luftschutzzwecke vorsieht.

Es ist also frühzeitig an Einheiten gedacht worden, die Verletzte bergen und im Rahmen der Ersten Hilfe versorgen können, und die auch eine ärztliche Notversorgung von Verletzten möglich machen.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Aufstellung des Luftschutzhilfsdienstes sieht wiederum eine *ärztliche Untersuchung* der Helfer des LSHD vor. Diese Untersuchung wird von frei-praktizierenden Ärzten und von Ärzten der Gesundheitsämter durchgeführt. Die Honorierung dafür ist bundeseinheitlich geregelt.

Im verkündeten, aber noch nicht in Kraft getretenen „Gesetz über das Zivilschutzkorps" wird die Aufstellung des Zivilschutzkorps mit seinen Rettungseinheiten festgelegt, die wiederum aus *Rettungs-* und *Sanitätsbereitschaften* bestehen.

Auch hier war man von der Vorstellung ausgegangen, überörtliche Einheiten für einen schwerpunktmäßigen Einsatz auch auf dem Sektor des Sanitätsdienstes aufzustellen.

Im Vorgriff auf eine vorgesehene gesetzliche Regelung im sogenannten „Aufenthaltsregelungsgesetz", das bisher nicht verabschiedet wurde und dessen Verabschiedung nicht mehr vorgesehen ist, wurde in allen Bundesländern die *Hilfskrankenhaus*-Organisation aufgebaut, die auf eine freiwillige Mitarbeit der kommunalen Behörden und freigemeinnützigen Verbände angewiesen ist.

Zwar ist die Aufenthaltsregelung der Bevölkerung in besonders gefährdeten Gebieten im neuen „Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes" angesprochen, aber die Forderung nach einer gleichzeitigen Einrichtung von Hilfskrankenhäusern — wie sie früher im alten Aufenthaltsregelungsgesetz noch enthalten war — ist nunmehr entfallen. Es fehlt also ein klares Wort des Gesetzgebers.

Dieses klare Wort ist im *IV. Genfer Abkommen von 1949* gesprochen, das u. a. den besonderen Schutz der Krankenhäuser und ihres Personals vorsieht. Hier ist leider zu eng festgelegt, daß nur das in einem Krankenhaus arbeitende Personal — ohne Rücksicht

auf die Art der Tätigkeit — durch das Schutzzeichen des Roten Kreuzes geschützt wird. Der freipraktizierende Arzt, der Apotheker in seiner Apotheke, die niedergelassene Hebamme, sie alle bleiben ungeschützt, sieht man vom allgemeinen Schutz der gesamten Zivilbevölkerung ab.

Der Schwerpunkt aller öffentlichen Zivilschutzmaßnahmen liegt bei den Gemeinden, die von den Kreisen unterstützt werden. Hier, auf der Kreisebene bzw. der Ebene der kreisfreien Stadt, liegt auch für den zivilen Gesundheitsdienst der Schwerpunkt. Die rechtliche Grundlage ist in der „Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens" gegeben, die zwar noch aus dem Jahre 1935 stammt, aber nach wie vor die Grundlage der Organisation des Öffentlichen Gesundheitsdienstes in allen Bundesländern darstellt. An zwei Stellen dieser Durchführungsverordnung ist die Katastrophe angesprochen:

„Für den Fall des Eintritts von Massenunglücksfällen, Krieg oder ausgedehnter Seuchengefahr hat das Gesundheitsamt geeignete Gebäude in Aussicht zu nehmen und für die notwendige Einrichtung einen jederzeit ausführbaren Plan aufzustellen", und

„Die Gesundheitsämter haben bei der Durchführung des bürgerlichen Luftschutzes im Rahmen der Bestimmungen mitzuwirken."

Das ist vom Text her zwar sehr klar, aber auch sehr wenig, was die Gesundheitsämter im Verteidigungsfall zu tun hätten. Nichts ist gesagt von der Verantwortung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes hinsichtlich der sanitätsdienstlichen und gesundheitlichen Betreuung der Bevölkerung!

Zwei Forderungen werden gestellt:

geeignete Gebäude in Aussicht zu nehmen,

für die notwendige Einrichtung einen jederzeit ausführbaren Plan aufzustellen.

Die erste Forderung ist leider nur sehr unzureichend gestellt, denn mit diesem In-Aussicht-nehmen allein ist es nicht getan. Damit ist in einer Schule noch kein Waschbecken zusätzlich installiert und noch keine zusätzliche Steckdose angebracht.

Die zweite Forderung ist jedoch klar! Für alle Hilfskrankenhäuser (früher Behelfskrankenhäuser) ist ein jederzeit ausführbarer Einsatzplan aufzustellen!

Regierungsmedizinaldirektor Dr. Klaus Zur, geb. 9. 12. 1924 in Groß-Strehlitz/Oberschlesien. Oberschule und Abitur in Hindenburg O/S, Medizinstudium auf der Militärärztlichen Akademie 1943—1945 in Berlin, Freiburg und Prag. Nach Kriegsende Schulhelfer und Leiter einer Dorfschule in der Nähe von Ulm/Donau. Ab 1947 Fortsetzung des Medizinstudiums in Freiburg. Dort auch Staatsexamen und Promotion. Ausbildung auf dem Gebiet der Orthopädie und Unfallchirurgie. 1957—1965 Tätigkeit bei der Bundeswehr in einem Sanitätsbataillon, mehrere Jahre in der Inspektion des Sanitätsdienstes im Truppenamt des Heeres, zuletzt in der Sanitätsinspektion des Bundesverteidigungsministeriums. Während dieser Zeit Ausbildung zum Strahlenschutzarzt im Radiologischen Institut Freiburg. Seit 1965 in der Gesundheitsabteilung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein als verantwortlicher Referent für das Gebiet des Gesundheitswesens im Zivilschutz, des medizinischen Strahlenschutzes und für Unfall- und Verkehrsmedizin. Dr. Klaus Zur ist wissenschaftlicher Schriftleiter in der Redaktion ZIV für das Ressort „Katastrophenmedizin".

So klar die Forderung auch formuliert sein mag, sie läßt sich kaum verwirklichen, denn in einem Einsatzplan muß auch die personelle Besetzung des Hilfskrankenhauses geregelt sein. Mindestens beim weiblichen Personal scheitert eine personengebundene Planung am Fehlen entsprechender gesetzlicher Grundlagen. Daran hat auch die neue Notstandsverfassung kaum etwas geändert, die für den militärischen und zivilen Sanitätsdienst im Falle einer ungenügenden freiwilligen Meldung von Schwestern oder Pflegehelferinnen usw. eine Verpflichtung vorsieht. Aber wie soll der Amtsarzt planen, namentlich planen, wenn er nicht weiß, wer sich freiwillig meldet, und vor allem, wie viele sich freiwillig melden. Wenn dann weiter festgelegt wird, daß die Gesundheitsämter bei der Durchführung des bürgerlichen Luftschutzes im Rahmen der Bestimmungen mitzuwirken haben, ist diese Formulierung zu weich, denn ein Mitwirken bedingt keine Verantwortung, schiebt die Verantwortung weiter an den Dienstvorgesetzten.

Im „Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes" (KatSG) vom Oktober 1968 ist die Organisation auf der Kreisebene sehr genau angesprochen:

„Der Hauptverwaltungsbeamte beaufsichtigt den Katastrophenschutz und überwacht dabei insbesondere Ausbildung und Ausrüstung. Im Zustand äußerer Gefahr, bei Übungen und Ausbildungsveranstaltungen sowie hinsichtlich der Wartung und Pflege der Ausrüstung untersteht der K-Schutz den Weisungen des Hauptverwaltungsbeamten, der einen Stab aus Angehörigen der im K-Schutz mitwirkenden Organisationen bildet, der ihn bei der Aufstellung, Ausbildung und im Einsatz berät."

Für den Katastrophenschutz gibt es damit keine Doppelrolle mehr. Alle Einheiten sind für Katastrophen im Frieden und ebenso für den Krieg als der größten denkbaren Katastrophe für eine Bevölkerung einsatzbereit.

Für den Amtsarzt ergeben sich aus diesem Gesetz die Folgerungen auf Grund seiner Aufgabe, „im Rahmen der Bestimmungen mitzuwirken".

Wenn der Hauptverwaltungsbeamte den K-Schutz beaufsichtigt, dann *beaufsichtigt* der Amtsarzt die Sanitätseinheiten des K-Schutzes.

Wenn der Hauptverwaltungsbeamte die Ausbildung überwacht, dann *überwacht* der Amtsarzt die fachliche Ausbildung der Sanitätseinheiten.

Wenn der K-Schutz dem Hauptverwaltungsbeamten im Zustand äußerer Gefahr, bei Übungen und Ausbildungsveranstaltungen untersteht, dann *untersteht* der Sanitätsdienst des K-Schutzes dem Amtsarzt fachlich.

Wenn der Hauptverwaltungsbeamte die Einheiten des K-Schutzes einsetzt, dann wird der *Einsatz* der Sanitätseinheiten nur vom Amtsarzt veranlaßt.

Wenn der Hauptverwaltungsbeamte einen Stab für seine Beratung bildet, dann ist für das Gebiet des Gesundheitsdienstes nur der Amtsarzt der ständige und alleinige *Berater.*

(Dieser Beitrag wird in ZIV 10/70 mit dem Kapitel „Die Aufgaben des Gesundheitswesens im Zivilschutz" fortgesetzt.)

Krankenbetten reichlich – Personal fraglich

Ministerialrat Rolf Nast-Kolb

Personelle Probleme bei der Bereitstellung zusätzlicher Krankenbetten für den Katastrophen- und Verteidigungsfall.

Im Zweiten Weltkrieg fielen über ein Drittel der Gesamtzahl der in den Krankenhäusern der sogenannten Luftschutzorte I. Ordnung vorhandenen Betten durch die Auswirkungen der Luftangriffe aus. Von Beginn der Großangriffe auf deutsche Städte bis zum Kriegsende war es nur mit großer Mühe möglich, Verletzte in Krankenhäusern unterzubringen, weil Ausweich- und Hilfskrankenhäuser für die Versorgung der bei Luftangriffen Verletzten bei Beginn des Krieges nicht vorbereitet waren. Die Bereitstellung von Mitteln für den Ausbau von Hilfskrankenhäusern und die Bereitstellung der erforderlichen Einrichtungsgegenstände durch die damals dafür zuständigen Gemeinden war mit dem Hinweis als überflüssig bezeichnet worden, daß nach Äußerungen der eigenen Staatsführung mit Luftangriffen auf das Reichsgebiet nicht zu rechnen sei. Nach Aufruf des Luftschutzes am 1. 9. 1939 war es dann nicht mehr möglich, die erforderlichen Ausweich- und Hilfskrankenhäuser zu schaffen, nachdem der Bedarf für die Bevölkerung im Heimatkriegsgebiet hinter den Bedarf der Wehrmacht zurücktreten mußte. Eine ausreichende Bereitstellung von Krankenbetten in Ausweich- und Hilfskrankenhäuser war dann auch trotz aller Bemühungen der örtlichen LS-Leiter und der Stadtverwaltungen nicht mehr möglich.

Im Bundesgebiet sind zur Zeit rund 450 000 Krankenbetten für Akutkranke vorhanden. Diese reichen für eine ärztliche Versorgung in Friedenszeiten zur Not aus; schon bei einem erhöhten Bedarf an Krankenbetten bei epidemisch auftretenden Erkrankungen besteht aber ein empfindlicher Mangel. Für den zu erwartenden Bedarf in einem Verteidigungsfall reichen die Krankenbetten mit Sicherheit nicht aus.

Aufgrund der Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges hat daher die Bundesregierung frühzeitig Vorsorge für eine Bereitstellung von zusätzlichen Krankenbetten in Hilfskrankenhäusern für den Verteidigungsfall getroffen. Aus dem dem Deutschen Bundestag vorgelegten „Bericht der Bundesregierung über das Konzept der zivilen Verteidigung und das Programm für die Zeit bis 1972“ vom 20. 12. 1969 (Bundesdrucksache V/3683) ist zu entnehmen, daß im Bundesgebiet zur Zeit rund 200 Gebäude als Hilfskrankenhäuser baulich hergerichtet sind bzw. werden und daß gleichzeitig mit der Herrichtung der Gebäude die Beschaffung und Vervollständigung der Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände läuft.

Folgt man der in Heft Nr. 3 der Zeitschrift „Zivilschutz“ vom März 1970 unter der Überschrift „In München fehlt ein Telefon“ wiedergegebenen Äußerung aus dem Bundesministerium des Innern, so können die Städte heute bereits dem Mangel an Betten in den städtischen Krankenhäusern in kritischen Situationen, wie sie sich beispielsweise in München anläßlich einer Grippewelle ergaben, dadurch abhelfen, daß sie im Bundesministerium des Innern die Öffnung in der Nähe befindlicher Hilfskrankenhäu-

Rolf Nast-Kolb, geb. 1922 in Sonthofen/Allgäu, 1939 bis 1945 aktiver Offizier, 1945 bis 1949 russische Gefangenschaft, 1950 bis 1956 Jurastudium und Referendarzeit in München. Seit 1961 Sachgebietsleiter in der Abteilung „Zivile Verteidigung, Brand- und Katastrophenschutz“ im Bayer. Staatsministerium des Innern.

ser erbitten. Diese Feststellung wirft die Frage auf, wie weit die in Schulgebäuden, Klöstern und sonstigen in Frage kommenden Objekten für den Verteidigungsfall vorgesehenen und entsprechend baulich hergerichteten Hilfskrankenhäuser auch in Katastrophensituationen im Frieden verwendet werden können. Die Beantwortung dieser Frage hängt einmal davon ab, wie weit es möglich ist, die Objekte im Frieden ihrer sonstigen Verwendung zu entziehen und als Hilfskrankenhaus einzurichten und zum anderen, ob es möglich ist, das für das Objekt vorgesehene Personal auch im Frieden heranzuziehen.

Die friedensmäßige Nutzung eines Teiles der als Hilfskrankenhäuser vorgesehenen Objekte wird zwar eine Verwendung als Hilfskrankenhaus in Katastrophensituationen erschweren, dürfte aber letzten Endes — z. B. durch Einstellung des Schulbetriebes — die zeitweise Einrichtung als Hilfskrankenhaus nicht völlig ausschließen. Vorausgesetzt werden muß hierbei allerdings, daß der Eigentümer des Objekts auch einer friedensmäßigen Nutzung gesondert zustimmt, da die bestehenden Verträge eine solche nicht vorsehen.

Auch die bisher beschafften Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände dürften ausreichen, um zumindest einen Teil der Hilfskrankenhäuser so weit einzurichten, daß in einem bestimmten Umfang die ärztliche Versorgung aufgenommen werden kann, zumal wenn das Hilfskrankenhaus hierbei mit einem leistungsfähigeren bestehenden Krankenhaus zusammenarbeitet, in dem die schweren Fälle versorgt werden können.

Wesentlich schwierigere Probleme dürfte die Frage der personellen Ausstattung der Hilfskrankenhäuser aufwerfen. Da mit den Hilfskrankenhäusern in erster Linie zusätzliche Krankenbetten für den Verteidigungsfall geschaffen werden sollen, sind die bisherigen Planungen naturgemäß weniger auf den Einsatz der Objekte bei Katastrophen im Frieden als auf den Verteidigungsfall selbst abgestellt. Umfang und Möglichkeiten der personellen Planungen im zivilen Bereich für den Verteidigungsfall sind darüber hinaus auch wesentlich von den personellen Forderungen und den Planungen der Bundeswehr abhängig, so daß die Verwirklichung der beiderseitigen Planungen von einer engen Koordinierung abhängig ist. Die für einen Einsatz der Hilfskrankenhäuser im Verteidigungsfall zu treffenden personellen Vorbereitungen sind daher nur bedingt für einen eventuellen Einsatz in Friedenszeiten geeignet. Wo man gewisse Objekte, die sich von ihrer Friedensfunktion her am leichtesten auch bei Katastrophenfällen als Hilfskrankenhäuser verwenden lassen, für diesen besonderen Zweck vorsieht, müßten die personellen Planungen für den Verteidigungsfall und den Einsatz im Frieden so ausgestaltet werden, daß das gleiche Personal möglichst sowohl im Frieden wie auch im Verteidigungsfall in dem Objekt eingesetzt werden kann.

Darüber hinaus kann eine friedensmäßige Nutzung nur dann in kürzester Zeit stattfinden, wenn ärztliches Gerät und Einrichtungsgegenstände in dem Objekt selbst bereits eingelagert sind. Bei der verschiedentlich und aus den verschiedensten Gründen durchgeführten Verlegung von Gerät und Ausrüstungsgegenständen aus einem Lager in ein anderes hat sich gezeigt, daß für eine solche Verlegung ein erheblicher Zeit- und Transportmittelaufwand anzusetzen ist, ganz abgesehen davon, daß für die Einrichtung des Krankenhauses das erforderliche geschulte Personal bereitstehen muß. Soweit sich bisher die Notwendigkeit ergeben hat, in Seuchenfällen Quarantänestationen einzurichten, wurde jeweils auf die leichter zu mobilisierenden Bestände des Roten Kreuzes an Unterkunftsgerät zurückgegriffen.

Die bisher noch nicht gelöste Frage der Verteilung, der Auswahl und Heranziehung des erforderlichen Personals für Hilfskrankenhäuser und Lazarette der Bundeswehr war Gegenstand der Untersuchung anhand der Gegebenheiten in einem bayerischen Landkreis. In diesem Landkreis ist die Einrichtung von vier Hilfskranken-

---

Der Autor, Ministerialrat Nast-Kolb aus dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, bezieht sich u. a. auf die Glosse „In München fehlt ein Telefon" in ZIV 3-70, Seite 31. Wir rügten darin, daß im geschilderten Ausnahme-Notstand die zuständige Behörde sich nicht der Möglichkeit der Öffnung eines „Hilfskrankenhauses" bediente. Die Schwierigkeiten, die einer blitzschnellen Hilfe im Katastrophenfall entgegenstehen, sind allen Eingeweihten bekannt. Gerade das zwingt uns, mit dem Finger darauf zu zeigen.

Denn wenn es uns möglich ist, Ärzteteams mit Pflegekräften in Vietnam, in der Türkei und wie kürzlich in Peru blitzschnell einzusetzen — warum dann nicht in der Heimat, wenn in dieser ein Notstand aufgetreten ist? Wir können uns mit dem gesetzlichen Zustand eines alten Zopfes nicht einverstanden erklären. Dann muß der Gesetzgeber neue Möglichkeiten suchen, die dem eventuellen Katastrophenfall voll entsprechen.

Dem Verfasser stimmen wir bedingungslos zu, wenn er im Schlußabsatz seines Artikels vorschlägt, eine einzige Sanitätseinrichtung für militärische *und* zivile Zwecke zu schaffen. Das ist ein begründeter Vorschlag, dem sich alle Verantwortlichen anschließen sollten. Denn im Katastrophenfall — siehe immer wieder Peru — ist keine Zeit gegeben, sich über Recht und Gesetzmäßigkeit einer Hilfsmöglichkeit im Parlament zu unterhalten. Jede Minute nicht eingesetzten medizinischen Personals liefert nur Hunderte von verletzten oder kranken Menschen bedingungslos dem Tode aus.

Für eine Hilfe gegenüber dem Menschen in Not ist nicht das Gesetz entscheidend, erst recht nicht, wenn dieses von „historischer Bedeutung" und dementsprechendem Alter ist. Für den Menschen in Not entscheidet allein die augenblickliche Katastrophenhilfe.

Wir scheuen uns nicht, darauf hinzuweisen, daß ein extremer Katastrophenfall, nämlich der moderne Krieg, frühere Lösungen als pure Historie im fahlen Licht der Gaslaterne des 19. Jahrhunderts erscheinen läßt.

ZIVILVERTEIDIGUNG

häusern in einem geschlossenen Schulkomplex mit insgesamt 3 400 Betten in der Kreisstadt vorgesehen, in der sich auch ein modernes Kreiskrankenhaus mit 250 Betten befindet. Darüber hinaus soll in dem Landkreis noch eine Reservelazarettgruppe der Bundeswehr aufgestellt werden. Bei einem friedensmäßigen Bestand von 45 Ärzten, davon 14 Fachärzten, von 60 Krankenschwestern und 36 in den letzten 10 Jahren ausgebildeten Schwesternhelferinnen werden zur personellen Ausstattung der Hilfskrankenhäuser allein 68 Ärzte, 28 Hilfsärzte, 12 medizinisch-technische Assistentinnen, 4 Röntgenassistentinnen, 136 Krankenschwestern, 408 Schwesternhelferinnen, 34 Krankenpfleger und 34 Träger benötigt. Für die Reservelazarettgruppe der Bundeswehr werden darüber hinaus weitere 103 Krankenschwestern benötigt, von welchen aber 62 notfalls auch Schwesternhelferinnen sein können.

Die Überlegungen führten zu dem Ergebnis, daß zumindest die vorgesehenen zivilen Hilfskrankenhäuser sowohl bei Katastrophenfällen im Frieden wie auch im Verteidigungsfall dann wesentlich schneller und auch leichter einsatzbereit gemacht werden können, wenn sie bestehenden Krankenanstalten angegliedert werden. Eine Verwendung im Frieden ohne Verbindung mit einem bestehenden Krankenhaus ist kaum zu verwirklichen, im Verteidigungsfall ist sie bei entsprechender personeller Planung denkbar.

Die enge Bindung eines Hilfskrankenhauses an ein Kreiskrankenhaus z. B. hätte zur Folge, daß der Chefarzt des Kreiskrankenhauses im Einsatzfall als Chefarzt die Verantwortung für das gesamte Objekt, also auch für das Hilfskrankenhaus, zu tragen hätte. Die im Kreiskrankenhaus beschäftigten Ärzte könnten bereits heute eingewiesen werden, so daß auch in den als Hilfskrankenhaus verwendeten Objekten im Einsatzfall mindestens ein mit den Örtlichkeiten und sonstigen Gegebenheiten vertrauter Arzt von Anfang an vorhanden wäre und es für diesen Einsatz bei Eingliederung in das bestehende Krankenhaus keines neuen Arbeitsvertrages oder für den Verteidigungsfall einer Dienstverpflichtung nach den Bestimmungen des Arbeitssicherstellungsgesetzes bedürfte.

Die Möglichkeiten, auch materiell voll eingerichtete Hilfskrankenhäuser bei einem ungewöhnlich hohen Anfall an Patienten und dadurch bedingtem Mangel an Krankenbetten heranzuziehen, werden durch die Personallage bestimmt. Da eine zwangsweise Verpflichtung von Ärzten und Krankenpflegepersonal im Frieden nicht möglich ist, sind den Erweiterungsmöglichkeiten durch ein anzugliederndes Hilfskrankenhaus sehr enge Grenzen gesetzt. Ohne entsprechende personelle Vorbereitungen sind sie mit Sicherheit nicht zu verwirklichen. Bei dem derzeitigen Stand der personellen Vorbereitungen kann nicht angenommen werden, daß es zur Zeit möglich gewesen wäre, in kürzester Zeit ein Hilfskrankenhaus materiell und personell so auszustatten, daß es als „Not"-Krankenhaus hätte Verwendung finden können.

Die im Verteidigungsfall über die in dem Krankenhaus, dem das Hilfskrankenhaus angegliedert ist, vorhandenen hinaus benötigten Ärzte können wohl nur in Zusammenarbeit mit den ärztlichen Berufsvereinigung gewonnen werden. Um dem vom Gesetzgeber in § 1 des Arbeitssicherstellungsgesetzes herausgestellten Grundsatz der Freiwilligkeit und damit des Vorranges des freien Arbeitsvertrages Rechnung zu tragen, dürfte es sich anbieten, die ausgewählten Ärzte durch die Berufsvereinigungen anzuschreiben, über die vorgesehene Aufgabe zu unterrichten und zu bitten, sich auch im Verteidigungsfall freiwillig für einen Einsatz in dem näher zu bezeichnenden Hilfskrankenhaus zur Verfügung zu stellen. Durch Zusammenarbeit mit den Wehrersatzbehörden wäre sicherzustellen, daß die hierfür vorgesehenen Ärzte nicht etwa gleichzeitig für eine Verwendung im Rahmen der Bundeswehr vorgesehen werden.

Es kann wohl angenommen werden, daß auf diese Weise ein großer Teil des Bedarfs an Ärzten für Hilfskrankenhäuser gedeckt werden kann, so daß eine Dienstverpflichtung von wehrpflichtigen Ärzten nach den Bestimmungen des Arbeitssicherstellungsgesetzes in einem nur unerheblichen Umfange erforderlich sein dürfte. Einer eingehenden Untersuchung bedürfte in diesem Zusammenhang allerdings noch die Frage, wie weit der den derzeitigen Bestand sicherlich weit übersteigende Bedarf an Fachärzten bestimmter Sparten, insbesondere an Chirurgen, tatsächlich gedeckt werden kann. Es darf wohl angenommen werden, daß hier gegebenenfalls neue Wege der Zusammenarbeit zwischen den militärischen und zivilen Sanitätsorganisationen gefunden werden müssen, um den einzelnen Facharzt so einzusetzen, daß sowohl militärischen als auch zivilen Interessen an einer möglichst umfassenden ärztlichen Versorgung Rechnung getragen werden kann. Hier dürfte insbesondere die Frage einer Untersuchung wert sein, ob nicht dem Mangel an Fachärzten dadurch abgeholfen werden kann, daß gemeinsame fachärztliche Behandlungszentren für Reservelazarette und Hilfskrankenhäuser gebildet werden.

Wesentlich schwieriger scheint die Frage der Verpflichtung einer ausreichenden Zahl von Krankenschwestern für die zivilen Hilfskrankenhäuser und die Reservelazarette der Bundeswehr zu lösen zu sein. Soweit Hilfskrankenhäuser bestehenden Krankenanstalten angegliedert sind, können auch hier durch eine Änderung des Bettenschlüssels Krankenschwestern in dem bestehenden Krankenhaus freigemacht und in dem angegliederten Hillfskrankenhaus eingesetzt werden. Die Untersuchung hat jedoch zu dem Ergebnis geführt, daß auch eine vielleicht gerade noch vertretbare erhebliche Änderung des Bettenschlüssels von derzeit 3,6 auf bis zu vielleicht 15 Betten je Krankenschwester nicht ausreichen würde, um den Bedarf der bereits jetzt vorgesehenen Hilfskrankenhäuser und Reservelazarette zu decken. Größere Reserven sind praktisch nur in den Großstädten, in denen naturgemäß kaum Hilfskrankenhäuser vorgesehen sind, freizumachen. Da hier in jedem Einzelfall aber entsprechende Vereinbarungen mit den Trägern der Krankenanstalten und den einzelnen Krankenschwestern getroffen werden müssen, wenn nicht überhaupt erst eine Dienstverpflichtung nach den Bestimmungen des Arbeitssicherstellungsgesetzes vorgesehen werden soll, dürfte eine Heranziehung auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen.

Nachdem die Dienstverpflichtung von Frauen nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz nach Art. 12 a Abs. 4 des Grundgesetzes erst im Verteidigungsfall zulässig ist, dürfte

im übrigen eine solche kaum größere praktische Bedeutung erlangen. Bei der in einem modernen Krieg im Verteidigungsfall zu erwartenden Situation dürfte es kaum möglich sein, dann dienstverpflichtete Frauen in weiter entfernt liegende Hilfskrankenhäuser und Lazarette zu bringen, ganz abgesehen davon, daß es fraglich sein dürfte, ob eine Dienstverpflichtung zu diesem Zeitpunkt tatsächlich noch verwaltungsmäßig zu bewältigen ist.

Dem Mangel an ausgebildeten Krankenschwestern kann in einem gewissen Umfange dadurch abgeholfen werden, daß, soweit dies vertretbar ist, Schwesternhelferinnen eingesetzt werden. Schwesternhelferinnen werden daher auch bereits seit Jahren mit Bundesmitteln durch die Hilfsorganisation ausgebildet, ohne daß bisher die Frage der karteimäßigen Erfassung und des Einsatzes dieser Helferinnen eine befriedigende Lösung gefunden hat. Die hiermit zusammenhängenden Fragen waren daher auch Gegenstand der Untersuchung. In Zusammenarbeit mit den einschlägigen Hilfsorganisationen wurde nach einer Lösung gesucht, die mit geringstmöglichem Verwaltungsaufwand ein Höchstmaß an Erfolg verspricht.

Da ebenso wie die Krankenschwestern auch die Schwesternhelferinnen erst nach Eintritt des Verteidigungsfalles dienstverpflichtet werden können, sollten Möglichkeiten gefunden werden, die Schwesternhelferinnen bereits vor Eintritt des Verteidigungsfalles — wenigstens in einem bestimmten Umfange — den Hilfskrankenhäusern zuführen zu können. Dies ist aber nur dadurch möglich, daß den Hilfsorganisationen die mit Schwesternhelferinnen auszustattenden zivilen und militärischen Objekte benannt werden und die Organisationen dann ihrerseits und von sich aus die Vorbereitungen zur Ausstattung der Objekte mit den erforderlichen Schwesternhelferinnen im Verteidigungsfall treffen. Diese Lösung, die auch von den Hilfsorganisationen begrüßt würde, hätte folgende Vorteile:

1. Die einzelne Schwesternhelferin fühlt sich der Hilfsorganisation, die sie ausgebildet hat und deren Mitglied sie möglicherweise ist, verpflichtet und ist leichter bereit, im Rahmen dieser Organisation und zusammen mit den ihr bekannten weiteren Helferinnen auch im Verteidigungsfall tätig zu werden.

2. Bei Ausbildungsveranstaltungen der Hilfsorganisationen könnte den einzelnen Helferinnen das Objekt gezeigt werden, in welchem ihr Einsatz im Verteidigungsfall vorgesehen ist. Damit würde das Interesse an der Sache geweckt werden.

3. Ausbildungsveranstaltungen im Rahmen der Hilfsorganisationen sind auf freiwilliger Basis auch im Frieden möglich.

4. Der Bestimmung des Art. 12 a GG, § 1 ArbSiG, wonach Arbeitsleistungen auch im Verteidigungsfall zunächst auf der Grundlage der Freiwilligkeit sichergestellt werden müssen, wird Rechnung getragen.

5. Obwohl eine Dienstverpflichtung von Frauen gemäß Art. 12 a Abs. 4 GG erst nach Eintritt des Verteidigungsfalles möglich ist, können Hilfskrankenhäuser und Reservelazarette auf freiwilliger Basis mit Hilfe der Hilfsorganisationen schon in Krisenzeiten und gegebenenfalls auch bei Katastrophen im Frieden einsatzbereit gemacht werden.

Mit der Verpflichtung, für die ihnen benannten Objekte die erforderlichen Schwesternhelferinnen bereitzustellen, sollten die Hilfsorganisationen zweckmäßigerweise gleichzeitig die Verpflichtung übernehmen, entsprechende Karteiunterlagen über die ausgebildeten und einsatzbereiten Helferinnen zu führen. Dadurch, daß den Schwesternhelferinnen im Einsatzfall durch die Hilfsorganisation eine Ausfertigung der bei ihnen geführten Karteikarten zur Aushändigung an den Träger des Hilfskrankenhauses bzw. Reservelazaretts mitgegeben wird, behalten die Hilfsorganisationen den Überblick darüber, welche Schwesternhelferinnen freiwillig der Aufforderung zu einem Einsatz im zivilen oder militärischen Sanitätswesen nachgekommen sind.

Durch Aushändigung der Karteikarten derjenigen Schwesternhelferinnen, die sich nicht zur Verfügung gestellt haben, an die zuständigen Arbeitsämter wäre diesen als Verpflichtungsbehörden die Möglichkeit gegeben, den zusätzlichen Bedarf anhand der ihnen übergebenen Karteien durch Dienstverpflichtung nach den Bestimmungen des Arbeitssicherstellungsgesetzes zu decken.

Es war leider nicht möglich, die in einem bayerischen Landkreis durchgeführte Untersuchung auch während einer praktischen Übung, etwa mit einem Aufruf und einer Heranziehung der vorgesehenen Schwesternhelferinnen, zu verbinden. Die von den an der Untersuchung beteiligten Hilfsorganisationen, dem Bayer. Roten Kreuz und dem Malteser Hilfsdienst, durchgeführten Ermittlungen ergaben jedoch, daß es gelungen wäre, die für die Hilfskrankenhäuser und die Reservelazarettgruppe benötigten Schwesternhelferinnen auch auf freiwilliger Grundlage heranzuführen und damit den Bedarf weitgehend zu decken. Es zeigte sich, daß die von den beiden Hilfsorganisationen geführten Karteiunterlagen über die von ihnen ausgebildeten Schwesternhelferinnen als brauchbare Grundlage für Aufruf und Heranziehung der benötigten Schwesternhelferinnen angesehen werden können.

Zusammenfassend kann wohl als Ergebnis der Untersuchungen und Überlegungen festgestellt werden, daß die mit der Einrichtung von Hilfskrankenhäusern und Reservelazaretten sich ergebenden personellen Fragen nur lösbar sind, wenn die verantwortlichen zivilen und militärischen Stellen bei der Auswahl und Verteilung der Ärzte, Krankenschwestern und Schwesternhelferinnen eng zusammenarbeiten. Diese Zusammenarbeit wird wohl in erster Linie auf Landesebene erfolgen müssen, wobei bei der Auswahl der Ärzte die Landesärztekammer, bei der Auswahl der Schwesternhelferinnen die Hilfsorganisationen mitwirken müssen. Ohne eine enge Zusammenarbeit und nur durch globale Zuweisung bestimmter Kontingente etwa im Vereinbarungswege auf Bundesebene kann eine optimale Aufteilung der vorhandenen Kräfte nicht erzielt werden.

Der verwundete Soldat und der verletzte Zivilist haben gleichermaßen Anspruch darauf, so schnell wie möglich einer ärztlichen Versorgung zugeführt zu werden. Ob man sich bei dem Mangel an Fachärzten und Krankenpflegepersonal getrennte militärische und zivile Sanitätseinrichtungen leisten kann, scheint fraglich zu sein. Die Frage, ob nicht durch gemeinsame Planung und Schaffung gemeinsamer Sanitätseinrichtungen eine schnelle und umfassendere ärztliche Versorgung sichergestellt werden kann, bedarf noch eingehender Überlegungen.

Die Spitzenorganisation der Gesamtverteidigung im neutralen Ausland

Für den Vergleich mit den NATO-Staaten sind die neutralen Länder, insbesondere Schweden und die Schweiz, von Interesse. Die ungebrochene Kontinuität ihrer neutralen Politik und die Erfahrungen zweier Weltkriege haben sie die Bedeutung umfassender ziviler Verteidigungsanstrengungen frühzeitig erkennen lassen. Während in den NATO-Staaten der Zivilschutz den Anfang der zivilen Verteidigung bildete und die übrigen Aufgabengebiete erst im Laufe der Zeit dazutraten, stand in den neutralen Ländern zunächst die Vorsorge auf wirtschaftlichem Gebiet im Vordergrund. Die Weltkriege zeigten, daß die Erhaltung der Neutralität nicht zuletzt von der wirtschaftlichen Autonomie abhing. Demgemäß sind die Anstrengungen beider Staaten seit langem auf den gesamten zivilen Bereich der Verteidigung ausgerichtet. Es ist daher nicht verwunderlich, daß der Aufbau der zivilen Verteidigung in Schweden und der Schweiz in vieler Hinsicht als vorbildlich gelten kann.

SCHWEDEN

Die schwedische Gesamtverteidigung zerfällt in
— die militärische Verteidigung und
— den zivilen Bereich.

Beide Bereiche sind in Friedenszeiten klar voneinander getrennt. In Krisenlagen oder im Ernstfall bleibt diese Trennung dagegen nicht unbedingt bestehen, da die den Streitkräften zuzurechnende schwedische Heimwehr dann auch Funktionen im zivilen Bereich zu erfüllen hat und umgekehrt zivile Einsatzverbände, insbesondere die Ordnungs- und Bewachungskorps des Zivilschutzes, in die Wehrmacht überführt werden können.

Im zivilen Bereich der Verteidigung wird begrifflich zwischen
— dem Zivilschutz,
— der wirtschaftlichen Verteidigung und
— der psychologischen Verteidigung
unterschieden.

Auch die Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen gehört zu den Aufgaben der schwedischen Gesamtverteidigung.

Anders als die meisten NATO-Staaten kennt Schweden jedoch keinen einheitlichen Begriff für alle zivilen Aufgaben der Verteidigung. Die schwedische Bezeichnung „Civilförsvaret" bedeutet zwar in der Übersetzung „zivile Verteidigung", beinhaltet jedoch lediglich den Zivilschutz. Im folgenden soll daher der Begriff zivile Verteidigung für alle nicht-militärischen Verteidigungsanstrengungen Schwedens und die Bezeichnung Zivilschutz für Civilförsvaret verwandt werden.

Organisatorisch wird die schwedische Gesamtverteidigung vom König und dem dem Reichstag verantwortlichen Kabinett geführt. Unterhalb dieser obersten Ebene gibt es indessen keine gemeinsame organisatorische Spitze für die militärische und die drei Hauptbereiche der zivilen Verteidigung. Schweden kennt weder einen Verteidigungsrat nach dem Vorbild anderer Staaten noch ein besonderes Stabsorgan des Ministerpräsidenten.

Da mit den drei Hauptbereichen der zivilen Verteidigung jeweils verschiedene Dienststellen befaßt sind, gibt es für jeden Hauptbereich eine Koordinierungsbehörde.

Für den Zivilschutz ist das Reichsamt für Zivilschutz (verschiedentlich auch als Generaldirektion bezeichnet) teils selbst federführend, teils koordinierend zuständig. Die Koordinierung umfaßt insbesondere das Reichsamt für Polizeiwesen, das Reichsamt für Veterinärwesen und das Reichsamt für Sozial- und Gesundheitswesen. Das Reichsamt für Zivilschutz war bis zum 1. April 1967 dem Innenminister zugeordnet. Dann wurde die Verantwortung für den Zivilschutz dem Verteidigungsministerium übertragen.

Für die wirtschaftliche Verteidigung ist das Reichsamt für Kriegswirtschaftsplanung (verschiedentlich auch als Hauptdirektion für die wirtschaftliche Verteidigungsvorbereitung bezeichnet) zuständig. Es verfügt über eigene Kompetenzen, hat aber in erster Linie die an der wirtschaftlichen Verteidigung beteiligten zahlreichen Reichsämter und sonstigen Behörden zu koordinieren, so zum Beispiel die Reichsämter für das Arbeitsmarktwesen, für die landwirtschaftliche Marktordnung, die Zentralstelle für Elektrizitäts- und Energieversorgung u. a. m. Das Reichsamt für Kriegswirtschaftsplanung ist dem Handelsministerium unterstellt.

Für die psychologische Verteidigung ist in Friedenszeiten ein Ausschuß für psychologische Verteidigung zuständig, der aus einem Vorsitzenden und 14 weiteren Mitgliedern besteht; diese werden vom König berufen und

II. Teil

Begriffe und Spitzenorganisation der Gesamtverteidigung im westlichen Ausland

Präsident Dr. Dr. Ulrich Eichstädt · Bonn

vertreten staatliche Behörden, die Massenmedien und bestimmte Verbände. Der Ausschuß hat einen festen Apparat, der vom Vorsitzenden geleitet wird. Im Kriege wird der Ausschuß zu einem staatlichen Informationszentrum erweitert, dem die Nachrichtenvermittlung, die Beratung der Massenmedien in Veröffentlichungsfragen, die Aufklärung im Lande und die Unterrichtung des Auslandes obliegen sollen. Der Ausschuß hat im Frieden die erforderlichen Vorkehrungen für die Funktionsfähigkeit des Informationszentrums zu treffen. Er ist seit 1967 dem Verteidigungsministerium angegliedert.

Mangels einer gemeinsamen Spitzenbehörde ist seit Frühjahr 1967 der Verteidigungsminister mit der Koordinierung der Gesamtverteidigung, also auch der zivilen Verteidigungsbereiche, befaßt.

Auf der Ebene der Regierungsbezirke laufen dagegen die gesamten Verteidigungsbemühungen auf nicht-militärischem Gebiet in einer Hand zusammen. In Friedenszeiten obliegt den Regierungspräsidenten die Leitung der zivilen Verteidigung. Hier ist mithin die Einheit der Verwaltung gewahrt.

Es läßt sich jedoch nicht verkennen, daß die schwedische Organisation der Gesamtverteidigung in der Spitze stark aufgesplittert ist. Ob die Zuweisung wichtiger Gebiete und die Übertragung einer Koordinierungsbefugnis an den Verteidigungsminister diese Schwäche ausgleichen wird, bleibt abzuwarten.

SCHWEIZ

In der Schweiz wird seit 1967 für die Zusammenfassung aller Verteidigungsbereiche der Begriff „Gesamtverteidigung" verwendet. Darunter werden verstanden:

— die militärische Landesverteidigung,
— die zivile Landesverteidigung und
— die geistige Landesverteidigung.

Die zivile Verteidigung umfaßt alle Verteidigungsanstrengungen auf dem Gebiet

— der Außenpolitik,
— den Staatsschutz,
— die psychologische Verteidigung auf dem Gebiet des Informationswesens,
— den Zivilschutz,
— die wirtschaftliche Landesverteidigung,
— die soziale Sicherung,
— den Schutz von Kulturgut sowie
— kriegswichtige Verwaltungsaufgaben.

Die Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen und die Unterstützung der Streitkräfte werden nicht als selbständige Aufgabengebiete gesehen. Die geistige Landesverteidigung wird als Grundlage der zivilen und militärischen Verteidigung bezeichnet. Sie soll eine freiheitliche, verantwortungsbewußte und positive geistige Grundhaltung des Bürgers gegenüber seinem Staat und dessen Schutzwürdigkeit fördern. Die psychologische Landesverteidigung, die ein Aufgabengebiet der zivilen Verteidigung darstellt, hat demgegenüber nur den engeren Verteidigungsbereich, insbesondere die Aufrechterhaltung der Informationsmöglichkeiten und -mittel sowie die Erhaltung der Kampfmoral und des Widerstandswillens zum Ziele.

Oberstes vollziehendes und leitendes Organ der Schweiz ist die Regierung, die die Bezeichnung Bundesrat trägt. Sie bildet organisatorisch die oberste Spitze aller Verteidigungsbereiche.

Dem Bundesrat wurde im Jahre 1958 ein Landesverteidigungsrat als beratendes Organ beigegeben. Er setzte sich im wesentlichen aus außerhalb der Verwaltung stehenden Mitgliedern zusammen. An dieser Konstruktion hat auch das Bundesgesetz über die Leitungsorganisation und den Rat für Gesamtverteidigung vom 27. Juni 1969 festgehalten. Durch dieses Gesetz wurde der bisherige Landesverteidigungsrat in Rat für Gesamtverteidigung umbenannt. Er setzt sich aus Vertretern der Kantone und der verschiedenen Bereiche des nationalen Lebens zusammen. Seine Zuständigkeit wurde gleichzeitig auf die militärische Verteidigung ausgedehnt, während sein Vorläufer auf Fragen nicht-militärischer Natur beschränkt war. Der Rat für Gesamtverteidigung stellt ein beratendes Gremium dar und ist daher nicht mit den Verteidigungs- und Sicherheitsräten anderer Staaten zu vergleichen, die Kabinettsausschüsse sind.

Das vorerwähnte Gesetz brachte aber auch eine weitere einschneidende Straffung der Spitzenorganisation der schweizerischen Verteidigung. Nachdem 1961 eine Zentralstelle für zivile Kriegsvorbereitungen und im Juni 1962 ein Koordinationsausschuß für zivile und militärische Landesverteidigung errichtet worden waren, stellte sich heraus, daß die beschränkten Befugnisse dieser Organe und ihre Zusammensetzung nicht ausreichten, die zahlreichen Probleme der Gesamtverteidigung zu lösen und den Bundesrat von der Vielzahl der Einzelfragen zu entlasten.[6]) Durch das vorerwähnte Bundesgesetz wurde 1969 eine neue Leitungsorganisation für die Gesamtverteidigung geschaffen. Sie setzt sich aus einem Stab und der Zentralstelle für Gesamtverteidigung zusammen. In dem von Fall zu Fall tagenden Stab sind sämtliche Departemente vertreten.

Seinem Wesen nach ist er dem bisherigen Koordinationsausschuß vergleichbar. Den Vorsitz des Stabes führt ein vom Bundesrat eingesetzter Direktor der Zentralstelle für Gesamtverteidigung. Diese Behörde bildet ein echtes Stabsorgan, dem die laufende Planung und Koordinierung aller Bereiche der militärischen und zivilen Verteidigung obliegt. Sie verfügt über eine kleine Zahl hauptamtlich tätiger Kräfte.

Für die militärische Verteidigung ist im Frieden das Militärdepartement verantwortlich. Bei Kriegsmobilmachung wird ein Oberbefehlshaber ernannt, dem die Streitkräfte unterstellt werden. Er untersteht unmittelbar dem Bundesrat, der auch die von den Streitkräften zu erfüllenden Aufgaben bestimmt und dem Oberbefehlshaber die entsprechenden Aufträge erteilt. Diese Regelung ist

6) Vgl. Brunner, Die Landesverteidigung in der Schweiz, Huber & Co., Frauenfeld, 1966, S. 37, ferner Sammelband „Nichtmilitärische Landesverteidigung", Verlag Huber & Co., Frauenfeld, 1967, S. 21 ff.

Zuständigkeit für den Zivilschutz in anderen Staaten
(Stand: 1. 9. 1968)

Innenminister:	**Großbritannien**	**Griechenland**
	Dänemark	**Türkei**
	Niederlande	**BRD**
	Belgien	**Österreich**
	Luxemburg	**DDR**
	Frankreich	**Rumänien**
	Italien	
Justiz- und Polizeiminister:	**Norwegen**	**Schweiz**
Verteidigungsminister:	**USA**	**Ungarn**
	Kanada	**Polen**
	Schweden	**CSSR (?)**
	UdSSR	**Bulgarien**

auch für die zivile Verteidigung von Bedeutung, da den schweizerischen Streitkräften auch Funktionen auf den Gebieten des Zivilschutzes und der öffentlichen Sicherheit obliegen. Diese werden vom Territorialdienst wahrgenommen, der in erster Linie die Feldtruppen zu unterstützen und durch Übernahme von Aufgaben im rückwärtigen Gebiet zu entlasten hat. Zum Territorialdienst gehören ferner besondere Luftschutztruppen, die als mobile Kolonnen den deutschen Vorstellungen von einem Zivilschutzkorps entsprechen, jedoch militärisch organisiert und zur Selbstverteidigung bewaffnet sind. Weiterhin liegen der Warndienst, der Objektschutz und bestimmte polizeiliche Aufgaben in der Zuständigkeit des Territorialdienstes.

Die Aufgaben des Zivilschutzes ressortierten bis Ende 1962 beim Militärdepartement und dem Gesundheitsamt im Departement des Innern. Durch Gesetz wurden sie dann mit Wirkung vom 1. Januar 1963 dem Justiz- und Polizeidepartement zugewiesen. Diesem wurde als Exekutivbehörde ein Bundesamt für Zivilschutz angegliedert. Dieses stützt sich im wesentlichen auf die Kantone und Gemeinden ab, denn die Bundesbehörden sind aufgrund des föderativen Staatsaufbaus im wesentlichen nur für den Erlaß von Vorschriften und die Aufsicht über ihre Durchführung zuständig.

Mit der kriegswirtschaftlichen Vorsorge ist das Volkswirtschaftsdepartement betraut. In seinem Geschäftsbereich wurde mit Wirkung vom 5. Januar 1956 die Dienststelle des Delegierten für wirtschaftliche Kriegsvorsorge geschaffen. Diesem steht als beratendes Organ die Kommission für wirtschaftliche Kriegsvorsorge zur Seite, der Vertreter aller Departemente angehören. Der Dienststelle des Delegierten obliegen der Aufbau einer kriegswirtschaftlichen Schattenorganisation, die Vorbereitung kriegswirtschaftlicher Maßnahmen und die Förderung der Vorratshaltung für den Neutralitäts- oder Kriegsfall. Auf dem Gebiet der kriegswirtschaftlichen Vorsorge sind die Kantone und Gemeinden, in denen parallele Schattenorganisationen geschaffen wurden, dem Delegierten unterstellt.

Staaten mit einem Verteidigungsrat als Kabinettsausschuß
(Stand: 1970)

BRD	Bundessicherheitsrat	Kabinettsausschuß für Gesamtverteidigung
USA	Nationaler Sicherheitsrat	
Niederlande	Allgemeiner Verteidigungsrat	
Belgien	Verteidigungsrat	
Frankreich	Verteidigungsausschuß	
Italien	Oberster Verteidigungsrat	
Griechenland	Oberster Rat der Nationalen Verteidigung	
Türkei	Oberster Rat für nationale Sicherheit	
Portugal	Oberster Rat der Nationalen Verteidigung	
Luxemburg	Comité für den Nationalen Schutz	Kabinettsausschuß nur für ZV
Österreich	Landesverteidigungsrat	Kabinettsausschuß für Gesamtverteidigung
Schweiz	Rat für Gesamtverteidigung	Nur beratendes Gremium
DDR	Nationaler Verteidigungsrat	Zuständig für Gesamtverteidigung
Tschecho-Slowakei	Verteidigungsrat	
Rumänien	Verteidigungsrat	

Die geistige Landesverteidigung obliegt keiner zentralen Bundesdienststelle. Sie wird vielmehr von einer großen Anzahl von Verbänden und Organisationen, aber auch von den Massenmedien getragen.

Die durch Gesetz 1969 eingeführte neue Organisation der schweizerischen Gesamtverteidigung hat die bisherige Zersplitterung beseitigt und zu klaren Begriffsbildungen geführt. Die Einrichtung einer permanent tätigen und hauptamtlich besetzten Zentralstelle für die Planung und Koordinierung der Gesamtverteidigung ist das Charakteristikum der neuen schweizerischen Spitzenorganisation. Sie findet eine Parallele nur in der französischen Lösung.

ÖSTERREICH

Als Österreich im Jahre 1955 seine Souveränität wiedererhielt, erklärte es sich für immerwährend neutral und ging unverzüglich daran, Mittel und Kräfte für den Schutz seiner Souveränität und Neutralität aufzubauen. Da sich Österreich in einer ähnlichen Lage wie die Schweiz befindet, lehnen sich seine Verteidigungsplanungen weitgehend an das Vorbild des Nachbarlandes an.

Österreich[7]) bezeichnet die Gesamtverteidigung als „Umfassende Landesverteidigung". Es unterscheidet dabei zwischen

- der militärischen Landesverteidigung,
- der zivilen Landesverteidigung,
- der wirtschaftlichen Landesverteidigung und
- der geistigen Landesverteidigung.

Die organisatorische Spitze der „Umfassenden Landesverteidigung" in Österreich ist der Ministerrat. Er wird durch einen Landesverteidigungsrat unterstützt.

Seit 1962 sind für die einzelnen Bereiche der Gesamtverteidigung Arbeitsausschüsse tätig, die unter der verantwortlichen Leitung bestimmter Ressorts die erforderlichen Planungen und Maßnahmen bearbeiten.

Für die laufende Bearbeitung der Zivilschutzangelegenheiten besteht im Bundesministerium für Inneres ein „Amt für Zivilschutz", dem die Durchführung von Zivilschutzmaßnahmen — soweit seine eigene gesetzliche Zuständigkeit gegeben ist — obliegt.

In Ermangelung eines besonderen Stabsorgans, das dem Bundeskanzler unmittelbar unterstellt ist, wurde der Bundesminister für Landesverteidigung mit der Koordinierung aller Aufgabenbereiche und Arbeitsausschüsse betraut. Ihm obliegt es, einen umfassenden Landesverteidigungsplan zu bearbeiten, zu dem die einzelnen Arbeitsausschüsse und die federführenden Ressorts die erforderlichen Beiträge liefern.

Die Zielsetzung dieses Planes wurde durch Ministerratsbeschluß vom 11. Mai 1965 festgelegt. Sie enthält auch die Aufträge für die einzelnen Bereiche der umfassenden Landesverteidigung. Dabei wird die Vorsorge für den Fall einer internationalen Spannung und Konfliktsgefahr, für den Fall eines Krieges in der Nachbarschaft und für den Fall eines militärischen Angriffs auf Österreich unterschieden. Dementsprechend sind für jeden dieser Fälle alternative Aufträge vorgesehen. Mit diesen Anstrengungen erstrebt Österreich im

7) Vgl. zum folgenden Leeb, Umfassende Landesverteidigung in Österreich, Hefte zur geistigen Landesverteidigung, herausgegeben vom Institut für Grundlagenforschung, Salzburg 1966, ferner von Aue, Zivilschutz in Österreich, in: Zivilschutz 1966, S. 239 und 289.

Ergebnis den Aufbau einer umfassenden Landesverteidigung.

Der vorstehende Überblick über die neutralen Staaten soll auf die Darstellung der Begriffsbestimmungen und der Verteidigungsorganisation in Schweden, der Schweiz und Österreich beschränkt bleiben.

Querschnitt und Zusammenfassung

Betrachtet man die Spitzenorganisation der Verteidigung in den NATO-Staaten und im neutralen Ausland, so ergibt ein Vergleich der einzelnen Länder folgendes Bild:

Alle untersuchten Staaten kennen neben dem militärischen auch einen nicht-militärischen Bereich. Zwar sind die verwandten Begriffe und die Organisation der zivilen Verteidigung recht unterschiedlich. Funktionell ist sie jedoch in verschiedener Ausprägung in den hier behandelten Staaten ausnahmslos feststellbar.

In allen untersuchten Ländern stellen die Regierungen, z. T. unter Einbeziehung des Staatsoberhauptes, die oberste Spitze der Verteidigungsorganisation dar. In ihnen sind daher auch die militärische Verteidigung und der nicht-militärische Bereich, wie immer er auch in den einzelnen Staaten bezeichnet wird, zusammengefaßt.

Während für die militärische Verteidigung in allen Staaten ein Ministerium die Verantwortung trägt, sind mit der nicht-militärischen Verteidigung überall mehrere Ressorts befaßt. Damit stellt sich in allen behandelten Staaten die Notwendigkeit einer Koordinierung zwischen dem militärischen und dem zivilen Bereich, aber auch zwischen den einzelnen Aufgabengebieten der zivilen Verteidigung.

Zur Entlastung des Kabinetts haben daher zahlreiche Staaten einen Verteidigungs- und Sicherheitsrat als Regierungsausschuß geschaffen. Diese Gremien, die unterschiedliche Bezeichnungen tragen, haben doch im wesentlichen die gleichen Aufgaben. Sie sind in erster Linie zuständig

- für die Festlegung von Richtlinien der Verteidigungspolitik auf außenpolitischem, militärischem und zivigen sowie
- für die Beschlußfassung in bedeudie allgemeine Planung der Gesamtverteidigung und für die Behandlung von grundsätzlichen Fragen sowie
- für die Beschlußfassung in bedeutenden Einzelfragen der militärischen und zivilen Verteidigung.

Verteidigungs- oder nationale Sicherheitsräte mit derartigen die Gesamtverteidigung umfassenden Aufgaben bestehen in den USA, den Niederlanden, Belgien, Frankreich, Italien, Griechenland, der Türkei und Portugal. Luxemburg kennt ein Comité für den Nationalen Schutz, das jedoch lediglich für den zivilen Verteidigungsbereich zuständig ist. In diesen Staaten ist die Errichtung der Verteidigungsräte überwiegend auf eine Empfehlung der NATO zurückzuführen, der im Herbst 1955 auch die Bundesrepublik durch die Schaffung des Bundesverteidigungsrates — seit 1969 Bundessicherheitsrat genannt — nachgekommen ist.

Von den neutralen Staaten kennt nur Österreich ein entsprechendes Gremium als Regierungsausschuß. In der Schweiz gibt es zwar auch einen Rat für Gesamtverteidigung, der aber nicht als Kabinettsausschuß, sondern als besonderes beratendes Gremium gebildet wurde.

Im Sowjetblock, der hier kurz erwähnt werden soll, hat Mitteldeutschland durch Gesetz vom 10. 2. 1960 einen „Nationalen Verteidigungsrat der DDR" errichtet.

Im März 1969 hat auch die Tschechoslowakei einen Verteidigungsrat geschaffen. Dieser wird vom Parteichef des im Herbst 1968 errichteten tschechoslowakischen Bundes als ständigem Vorsitzenden und in besonderen Fällen vom Staatspräsidenten selbst geleitet.

Dem Beispiel der CSSR ist auch Rumänien im März 1969 gefolgt. Der rumänische Verteidigungsrat ist für alle Fragen der Gesamtverteidigung zuständig.

Dr. Dr. EICHSTÄDT

Über die Existenz ähnlicher Organe in den übrigen Staaten des Warschauer Paktes, insbesondere der Sowjetunion, ist bisher nichts bekannt geworden. Im 2. Weltkrieg verfügte jedoch die Sowjetunion über ein „Oberstes Verteidigungskomitee". Dieses war damals zugleich oberstes Regierungs- und Parteiorgan für alle Angelegenheiten der Kriegführung. Es hatte nahezu unbegrenzte Vollmachten auf legislativem und administrativem Gebiet.

Die personelle Zusammensetzung dieser Verteidigungsräte ist in allen Staaten nahezu die gleiche. Sie werden ausnahmslos vom Staatsoberhaupt oder dem Regierungschef geleitet. Als Mitglieder gehören ihnen die Minister für Auswärtiges, für Verteidigung, für Inneres, für Wirtschaft und für Finanzen sowie der ranghöchste Offizier der Streitkräfte an. Diese Zusammensetzung entspricht im wesentlichen auch der Regelung in der Bundesrepublik. Nur in den USA und im Sowjetblock ist die Zusammensetzung etwas anders. In einigen Staaten werden die Verteidigungs- und Sicherheitsräte außerdem durch einige weitere Träger öffentlicher Ämter und hohe Offiziere erweitert.

Unterhalb der Ministerebene haben mehrere Staaten einen zusätzlichen Ausschuß für weniger bedeutsame Fragen

Ständige Koordinierungsorgane der Gesamtverteidigung in anderen Staaten
(Stand: 1. 12. 1969)

1. Koordinierungskompetenz für alle Verteidigungsbereiche

Frankreich	Generalsekretariat für Nationale Verteidigung (beim Regierungschef)
Schweiz	Zentralstelle für Gesamtverteidigung
Schweden	Verteidigungsminister
Österreich	Verteidigungsminister

2. Koordinierungskompetenz nur für ZV-Aufgaben

USA	OEP (dem Präsidenten unterstellt)
Norwegen	Stab beim Ministerpräsidenten
Dänemark	Sekretariat beim Ministerpräsidenten
Niederlande	Stab für ZV beim Ministerpräsidenten
Luxemburg	Hoher Kommissar des Ministerpräsidenten
Kanada	EMO (dem Verteidigungsministerium zugehörig)
Großbritannien	Innenminister
BRD	Innenminister

Dr. Dr. EICHSTÄDT

geschaffen, der ebenfalls Koordinierungsaufgaben auf dem Gebiet der Gesamtverteidigung wahrnimmt. Dies gilt für die Niederlande, Belgien, in gewisser Weise für Frankreich, ferner auch für die neutrale Schweiz. Beschränkt auf die zivile Verteidigung kennen auch Großbritannien, Norwegen und Luxemburg ein derartiges Gremium. Diese Ausschüsse oder Kommissionen stellen eine Parallele zu dem deutschen Abteilungsleiterausschuß für Verteidigungsfragen dar, der dem Bundessicherheitsrat nachgeordnet ist. In einigen Staaten arbeiten diese Gremien allerdings auf Staatssekretärsebene.

Kabinette, Verteidigungs- oder Sicherheitsräte und diesen nachgeordnete Ausschüsse oder Kommissionen tagen immer nur bei Bedarf. Daraus folgt die Notwendigkeit, eine Stelle mit der laufenden Koordinierung der Planungen und Maßnahmen auf dem Gebiet der Verteidigung zu betrauen. Die diesbezüglichen organisatorischen Lösungen zeigen ein buntes Bild.

Im NATO-Bereich verfügt lediglich Frankreich in Gestalt des Generalsekretariats für die Nationale Verteidigung über ein Stabsorgan, das dem Regierungschef unterstellt und für die Koordinierung der Gesamtverteidigung im umfassenden Sinne zuständig ist. Die Schweiz hat sich 1969 mit der Zentralstelle für Gesamtverteidigung ein ähnliches Organ geschaffen. Kanada, Schweden und Österreich haben diese Aufgabe dem Verteidigungsminister übertragen. In allen anderen Ländern, darunter auch der Bundesrepublik, fehlt eine Behörde, die sich laufend mit der zentralen Planung und Koordinierung der Gesamtverteidigung befaßt.

Ob und welche Stellen in den Ländern des Warschauer Paktes eine Gesamtkoordinierung vornehmen, ist dem Verfasser nicht bekannt. Man wird aber wohl nicht fehlgehen, wenn man in diesen Staaten einen sehr erheblichen Einfluß der Generalstäbe auf die Planungen der zivilen Ressorts annimmt.

Soweit in den einzelnen Staaten die Koordinierung der militärischen und zivilen Verteidigung nicht zusammengefaßt ist, haben sie doch wenigstens besondere Zuständigkeiten für die zentrale Abstimmung der Planungen und Maßnahmen aller mit Aufgaben der zivilen Verteidigung befaßten Ressorts festgelegt. In den USA, Norwegen, Dänemark, den Niederlanden und Luxemburg obliegt die Koordinierung der zivilen Verteidigung einem besonderen Stabsorgan, das dem Regierungschef unmittelbar unterstellt ist und zumeist von einem Staatssekretär geleitet wird. In Kanada ist für diese Aufgabe der Verteidigungsminister mit einer ihm nachgeordneten Dienststelle — der EMO — zuständig. In Großbritannien liegt die Koordinierung ebenso wie in der Bundesrepublik in der Verantwortung des Innenministers.

Innerhalb der zivilen Verteidigung nimmt der Zivilschutz eine Sonderstellung ein. Während alle anderen zivilen Verteidigungsfunktionen voll in die übliche Verwaltungsstruktur integriert sind, führt der Zivilschutz mangels umfassender Aufgaben in normalen Zeiten ein gewisses Eigenleben.

In den meisten NATO-Staaten sind für den Zivilschutz die Innenministerien federführend. Dies gilt für Großbritannien, Dänemark, die Niederlande, Belgien, Luxemburg, Frankreich, Italien, Griechenland und die Türkei, aber auch für die Bundesrepublik. In Norwegen ressortiert der Zivilschutz beim Justiz- und Polizeiministerium. Lediglich in den USA und in Kanada liegt die Zuständigkeit beim Verteidigungsministerium, wobei die USA den zivilen Charakter der Zivilschutzorganisation erhalten haben, während Kanada die Mehrzahl ihrer Aufgaben den Streitkräften übertragen hat.

Im neutralen Ausland sind alle drei Möglichkeiten zu finden. In Österreich ressortiert der Zivilschutz beim Innen-, in der Schweiz beim Justiz- und Polizei- und in Schweden beim Verteidigungsministerium. Auch in Schweden ist sein ziviler Charakter jedoch im wesentlichen erhalten.

Ebenso unterschiedlich wie in den NATO-Staaten und im neutralen Ausland ist interessanterweise auch die Zuständigkeitsregelung für den Zivilschutz im Raume des Warschauer Paktes. Ursprünglich oblagen die Zivilschutzaufgaben in allen Ländern des Sowjetblockes den Innenministerien. Im Februar 1960 übertrug jedoch die Sowjetunion als erster Staat die Zuständigkeit für dieses Teilgebiet der zivilen Verteidigung einer besonderen Hauptverwaltung im Verteidigungsministerium. Dem sowjetischen Beispiel folgten Ungarn, Polen (im Juli 1965), Bulgarien und allem Anschein nach auch die CSSR. In der DDR sowie in Rumänien blieb es dagegen bei der bisherigen Verantwortung der Innenministerien.

Vergleicht man diese Übersicht mit der Verteidigungsorganisation der Bundesrepublik, so läßt sich feststellen, daß der Bundessicherheitsrat, der Abteilungsleiterausschuß für Verteidigungsfragen und die Kompetenzverteilung Parallelen in zahlreichen Staaten haben.

Die Schwäche der deutschen Organisation liegt in dem Fehlen eines dem Regierungschef unmittelbar unterstehenden eigenen Stabes für die Belange der Gesamtverteidigung. Als Vorbild für eine verbesserte Verteidigungsorganisation bieten sich das französische und das schweizerische Beispiel der Errichtung eines besonderen Stabsorgans für die laufende Planung und Koordinierung der Gesamtverteidigung an. Angesichts der wehrgeographischen Lage der Bundesrepublik, der lebensnotwendigen Abstützung auf die nordatlantische Verteidigungsorganisation und der daraus folgenden Notwendigkeit einer Abstimmung aller militärischen und zivilen Planungen käme einem derartigen Stab eine hervorragende Bedeutung zu. ■

Koordinierungsgremien der Gesamtverteidigung in anderen Staaten
(Stand: 1970)

1. Koordinierungskompetenz für alle Verteidigungsbereiche

Niederlande	Kommission für Allgemeine Verteidigungsvorbereitungen
Belgien	Kommission für Nationale Verteidigungsfragen
Frankreich	Interministerielle Kommission für die operative Verteidigung
BRD	Abteilungsleiterausschuß für Verteidigungsfragen
Schweiz	Stab für Gesamtverteidigung

2. Koordinierungskompetenz nur für ZV-Aufgaben

Großbritannien	Planungsausschuß für zivile Verteidigung
Norwegen	Kommission für die zivile Bereitschaft
Luxemburg	Oberster Rat für den Nationalen Schutz

Rechts-grundlagen der Verteidigung

II. Teil

Wolfgang Beßlich

Anwendbarkeit der Verteidigungsgesetze in verschiedenen Phasen

I. Ein wesentliches Merkmal der gesamten Verteidigungsgesetzgesetzgebung, insbesondere aber der Notstandsverfassung und -gesetzgebung von 1968, ist es, daß sie Eingriffe in die Staats- und Wirtschaftsstruktur, aber auch in die Sphäre des Einzelnen, entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad abstuft.

Wir haben demgemäß folgende Phasen bei der Anwendung der einzelnen Gesetze zu unterscheiden:

Normale Friedenszeiten,
Krisenzeiten vor Feststellung des Spannungsfalles (Art. 80 a Abs. 1 und 3 GG),
den Spannungsfall (Art. 80 a Abs. 1) und
den Verteidigungsfall (Art. 115 a GG).

Im folgenden soll versucht werden, einen Überblick über die Anwendungsmöglichkeiten der einzelnen Gesetze in diesen vier Phasen zu geben.

II. Anwendbarkeit der Verteidigungsgesetze in normalen Friedenszeiten

Die Krisen der Nachkriegszeit haben gezeigt, daß jeder Staat in der Lage sein muß, rechtzeitig Abwehrkräfte zur Meisterung außenpolitischer Krisen und gegebenenfalls zur Herstellung seiner Verteidigungsbereitschaft zu entfalten. Die erforderlichen Maßnahmen müssen schon in Friedenszeiten vorbereitet werden. Die Verteidigungsgesetze stellen deshalb auch schon im Frieden gewisse Rechtsgrundlagen für Vorbereitungsmaßnahmen zur Verfügung.

1. *Gesetze zur Deckung des materiellen Bedarfs der Verteidigung*

Von den *Sicherstellungsgesetzen* zur Deckung des materiellen Bedarfs der Verteidigung ist allerdings nur

☐ das *Wassersicherstellungsgesetz* schon in normalen Friedenszeiten weitgehend anwendbar. Damit ist bereits in Zeiten eines nomalen Wirtschaftsablaufs die Möglchikeit für umfangreiche Planungen und Vorbereitungen geschaffen, um die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und damit die Hygienevorsorge zum Schutz vor Seuchen, insbesondere aber auch die Aufrechterhaltung von Produktions- und Arbeitsstätten aller Art zu gewährleisten.

☐ Die *Sicherstellungsgesetze für Wirtschaft, Ernährung und Verkehr* sehen im Frieden nur gewisse Auskunfts- und Meldepflichten vor, die der Vorbereitung der im Ernstfall erforderlichen Maßnahmen dienen[52]). Um diese Vorbereitungsmaßnahmen personeller, organisatorischer und materieller Art schon in Friedenszeiten anlaufen zu lassen, enthalten diese Gesetze eine präparatorische Klausel, wonach Bund, Länder und Gemeinden schon in normalen Zeiten verpflichtet sind, solche Maßnahmen im erforderlichen Umfang zu treffen, um die Anwendung der Gesetze in Krisenzeiten zu gewährleisten[53]).

Diese Bestimmungen sind unter anderem die Grundlage für die Erstellung von Alarmplänen und -kalendern zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Behörden, insbesondere zur Vorsorge für die Bereitstellung von Personal- und Sachmitteln für die Bewirtschaftungsstellen auf allen Verwaltungsebenen. Dazu gehören aber auch Maßnahmen zur Stationierungplanung, die Bereithaltung von Bezugsnachweisen für bewirtschaftete Güter, z. B. Lebensmittelkarten und vieles andere mehr.

☐ Darüber hinaus ist das *Ernährungssicherstellungsgesetz* im Frieden im erforderlichen Umfang anwendbar, um die Versorgung mit lebenswichtigen Erzeugnissen während einer Versorgungskrise aufrechtzuerhalten[54]).

Die Sicherstellungsgesetze sind als Rahmengesetze ausfüllungsbedürftig. Sie enthalten Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen, in denen erst die Einzelheiten der Wirtschafts-, Ernährungs- und Verkehrslenkung geregelt werden sollen[55]). Diese Rechtsverordnungen dürfen indessen nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen angewandt werden[56]). Nach Art. 80 a GG und den Sicherstellungsgesetzen ist ihre Anwendbarkeit an

die Zustimmung des Bundestages (Art. 80 a Abs. 1) oder einen Alarmbeschluß der NATO mit Zustimmung der Bundesregierung (Art. 80a Abs. 3) oder
die Feststellung des Spannungsfalles (Art. 80 a Abs. 1) oder
den Eintritt des Verteidigungsfalles (Art. 115 a GG) gebunden.

Die Problematik dieser Regelung liegt darin, daß die ausführenden Behörden den Inhalt dieser Rechtsverordnungen schon in Friedenszeiten kennen müssen, wenn sie die erforderlichen Planungen erstellen sollen, da sich in Krisenzeiten nicht nachholen läßt, was in ruhigen Zeiten versäumt wurde. Hier einen gangbaren Weg zu finden ist zur Zeit

noch Gegenstand von Überlegungen der zuständigen Bundesressorts.

Von den *Beschaffungsgesetzen* ist

☐ das *Landbeschaffungsgesetz* — ebenso wie das Wassersicherstellungsgesetz — als reines Vorbereitungsgesetz schon in normalen Friedenszeiten voll anwendbar. Damit wird die Verteidigungsplanung in die Lage versetzt, schon in dieser Phase sämtliche für die Verteidigung einschließlich der Befehlsstellen und Ausweichunterkünfte für den Ernstfall erforderlichen Liegenschaften und Gebäude zu erwerben.

☐ Dagegen ist das *Bundesleistungsgesetz* in Friedenszeiten nur durch die Zivilverwaltung und nur unter sehr schwerwiegenden Voraussetzungen anwendbar, etwa bei Manövern[57]).

2. In der *Gesetzgebung zur Deckung des personellen Kräftebedarfs* ist in Friedenszeiten der in Art. 12 des Grundgesetzes normierte Grundsatz der freien Wahl des Berufes und Arbeitsplatzes nur eingeschränkt durch die Pflicht wehrpflichtiger Männer
zum Dienst

in den Streitkräften (Art. 12 a Abs. 1),
im zivilen Ersatzdienst für anerkannte Kriegsdienstverweigerer (Art. 12 a Abs. 2),
im Bundesgrenzschutz oder
in einem Zivilschutzverband (Art. 12 a Abs. 1);

ferner

zur Teilnahme an zivilen Ausbildungsveranstaltungen nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz (Art. 12 a Abs. 5 Satz 2, 3).

☐ Die *Wehrpflicht* ermöglicht es den Streitkräften, in Friedenszeiten Personal einschließlich qualifizierter Fachkräfte für ihre Zwecke im erforderlichen Umfang auszubilden und heranzuziehen. Seit 1968 dienen jährlich einige tausend Wehrpflichtige auch im Bundesgrenzschutz, dessen Personalbestand auf 22 000 Mann angehoben werden soll.

☐ Die *Ersatzdienstpflicht* für anerkannte Kriegsdienstverweigerer, deren Zahl im letzten Jahr bedrohliche Ausmaße angenommen hat, ermöglicht zwar auch im zivilen Bereich die zusätzliche Inanspruchnahme zwangsverpflichteten Hilfspersonals schon in Friedenszeiten. Jedoch kommen die Ersatzdienst- und mildtätigen Einrichtungen zum Einsatz[58]). Zudem dürfte der Wert dieses Personals im Verteidigungsfall zumindest zweifelhaft sein, wie gruppen nur in gemeinnützigen gerade in jüngster Zeit zahlreiche Vorfälle gezeigt haben.

☐ Im *zivilen Bereich* sind in Friedenszeiten Ausbildungsveranstaltungen nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz zulässig, wenn die im Verteidigungsfall vorgesehene Verwendung Wehrpflichtiger besondere Kenntnisse und Fertigkeiten erfordert. Diese Regelung wird vor allem Bedeutung für die Ausbildung qualifizierten Personals im Rahmen des Zivilschutzes erlangen[59]). Einzelheiten hierzu lassen sich jedoch noch nicht übersehen, da die zur Ausführung des Arbeitssicherstellungsgesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen noch nicht ergangen sind. Ihr Inhalt wird es sein, die für den nichtmilitärischen Dienst vorgesehenen Wehrpflichtigen entsprechend ihrer zivilberuflichen Eignung zur Ausbildung heranzuziehen, um ihnen besondere Zusatzkenntnisse und -fertigkeiten zu vermitteln. Dadurch könnte die Deckung des personellen Bedarfs der Bereiche der zivilen Verteidigung im Ernstfall erleichtert werden.

Die Heranziehung im Frieden ist allerdings auf Männer beschränkt. Sie darf für einen Einführungslehrgang vier Wochen, im übrigen jährlich wiederkehrend zwei Wochen betragen. Auch hier ist zu beachten, daß die zwangsweise Heranziehung nur in Betracht kommt, soweit freiwillige Helfer nicht zur Verfügung stehen. Die Heranziehung zur Ausbildung erfolgt durch Verpflichtungsbescheid, die Fixierung der bereits ausgebildeten Helfer auf eine bestimmte Tätigkeit im Ernstfall durch Bereithaltungsbescheid der zuständigen Arbeitsämter.

Außer den Ausbildungsveranstaltungen läßt das Arbeitssicherstellunggesetz in Friedenszeiten nur gewisse Vorbereitungsmaßnahmen durch die Arbeitsämter als Erfassungs- und Verpflichtungsbehörden zu. Diese können beispielsweise von den Wehrpflichtigen und von Frauen im Alter von 18 bis 55 Jahren und von deren Arbeitgebern und Dienstherren Auskünfte und Belege darüber verlangen[60]).

3. Die *Zivilschutzgesetze* als Vorbereitungsgesetze sind ebenfalls im Frieden anwendbar.

Aufgrund des *1. ZBG* arbeitet schon in normalen Zeiten der Warn- und Alarmdienst. Ebenso werden Arznei- und Sanitätsmittel schon in normalen Zeiten bevorratet und gewälzt.

Nach dem *Katastrophenschutzgesetz* werden Freiwillige im Selbstschutz ausgebildet und im Erweiterten Katastrophenschutz organisiert, der aus den Hilfsorganisationen, wie den Feuerwehren, dem Deutschen Roten Kreuz und anderen, besteht. Das Katastrophenschutzgesetz sieht bei den Hauptverwaltungsbeamten der Landkreise und kreisfreien Städte die Bildung von beratenden Katastrophenschutzstäben für den Ernstfall vor, ferner Vorbereitungsmaßnahmen für die Unterbringung der Bevölkerung besonders gefährdeter Gebiete[61]).

4. Ebenso sind

das Schutzbereichsgesetz,
das Bundesgrenzschutzgesetz und
das Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses schon im Frieden anwendbar.

III. Anwendbarkeit der Gesetze in Krisenzeiten vor Feststellung des Spannungsfalles

1. *Krisenzeiten vor dem Spannungsfall* sind Zeiten der langsamen Zuspitzung einer internationalen Krise, sei es bis zum offenen Krieg oder bis zu ihrer Beilegung oder Entspannung wie im Oktober 1962 bei der Kuba-Krise oder im August 1968 bei der Besetzung der CSSR. Neben der Vorbereitung auf einen Überraschungsangriff muß ein Staat auch in solchen Fällen imstande sein, sein Abwehrpotential entsprechend dem Grad der Zuspitzung einer solchen Krise stufenweise bereitzustellen. Dabei muß er auch schon vor der Feststellung des Spannungsfalles, also vor dem Startschuß für die allgemeine Herstellung der Verteidigungsbereitschaft, die Möglicheit haben, einzelne Alarmmaßnahmen auszulösen und muß dafür über die erforderlichen Rechtsgrundlagen verfügen. Die Verteidigungsgesetze bieten hierzu mehrere Varianten.

2. *Erweiterte Rechtsgrundlagen nach Feststellung der Bundesregierung*

Die bis 1965 erlassenen Verteidigungsgesetze sehen vor, daß die Bundesregierung eine Feststellung ohne Einschaltung des Parlaments über die Erforderlichkeit bestimmter gesetzlich vorgesehener Maßnahmen zur Herstellung der Verteidigungsbereitschaft trifft mit

der Rechtsfolge, daß nach dieser Feststellung die entsprechenden Maßnahmen getroffen werden können. Eine verfassungsrechtliche Verankerung dieses Verfahrens zur Erweiterung der Rechtsanwendung in Krisenzeiten befand sich auch in dem Gesetzesentwurf einer Notstandsverfassung, der 1965 im Bundestag scheiterte[62]). Auf diese Weise können heute noch die folgenden Gesetze in größerem Umfang anwendbar gemacht werden:

☐ Auf dem *Gebiet des materiellen Bedarfs der Verteidigung* kann die Bundesregierung solche Feststellungen aufgrund des Bundesleistungsgesetzes treffen[63]). Sie kann damit erreichen, daß dieses Gesetz nicht nur von der zivilen Verwaltung, also in erster Linie von den Stadt- und Kreisverwaltungen, sondern daneben auch von den Behörden der Bundeswehrverwaltung als Anforderungsbehörden praktiziert werden darf. Die Truppe selbst darf dagegen das Gesetz nicht ausführen. Ferner entfallen mit der Feststellung Beschränkungen in der Anwendung des Gesetzes hinsichtlich der Dauer und Intensität der Inanspruchnahme bei Manövern und anderen Übungen, hinsichtlich der Ausnahme bestimmter Grundstücke von der Inanspruchnahme ohne besondere Einwilligung des Berechtigten, hinsichtlich der Pflicht zur vorherigen Ankündigung der Manöver und Übungen sowie hinsichtlich des Verbots der übermäßigen Benutzung von Straßen.

☐ Auf dem *Gebiet des personellen Kräftebedarfs* kann die Bundesregierung solche Feststellungen aufgrund des Wehrpflichtgesetzes treffen[64]). Sie kann danach Wehrpflichtige im Alter von 18 bis 60 Jahren, die wegen ihrer beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit im Verteidigungsfall für Aufgaben verwendet werden sollen, die der Herstellung der Einsatzfähigkeit oder der Sicherung der Operationsfreiheit der Streitkräfte dienen, ohne Jahrgangsaufruf erfassen, mustern und zu Wehrübungen einberufen. Sie kann ferner anordnen, daß eingeschränkt taugliche Wehrpflichtige, die im Frieden nicht zum Wehrdienst herangezogen worden sind, sondern nur einen Bereitstellungsbescheid erhalten haben, zur Sicherstellung ihrer rechtzeitigen Verwendung im Verteidigungsfall schon vor dessen Verkündung zur Meldung aufzufordern und im Anschluß daran ohne Einhaltung einer Frist zu einer Wehrübung einzuberufen sind. Zusätzlich kann sie die Wehrübungen als Bereitschaftsdienst anordnen mit der Folge, daß sie keiner zeitlichen Begrenzung mehr unterliegen.

☐ Auf dem *Gebiet des Zivilschutzes* kann zum Schutz vor Gefahren und Schäden, die der Zivilbevölkerung durch Angriffswaffen drohen, oder für Zwecke der Verteidigung angeordnet werden, daß der gewöhnliche Aufenthaltsort nur mit Erlaubnis verlassen werden darf[65]).

3. *Erweiterte Rechtsgrundlagen mit Zustimmung des Bundestages oder aufgrund der Bündnisklausel*

Der im Jahre 1968 durch die Notstandsverfassung in das Grundgesetz eingefügte Art. 80 a sieht für Krisenzeiten vor dem Spannungsfall eine erweiterte Rechtsanwendung vor. Danach kann der Bundestag beschließen, daß einzelne Notstandsvorschriften, deren Anwendung sonst nur im Spannungs- oder Verteidigungsfall vorgesehen ist, auch schon vor Feststellung des Spannungsfalles anwendbar sind. Das gleiche gilt auch, wenn die Anwendung von Rechtsvorschriften aufgrund eines Alarmbeschlusses des NATO-Rats mit Zustimmung der Bundesregierung erforderlich wird.

☐ Auf dem *Gebiet des materiellen Bedarfs* können auf diese Weise die Sicherstellungsgesetze für Wirtschaft, Ernährung und Verkehr und die auf ihrer Grundlage ergehenden Rechtsverordnungen in volle Anwendbarkeit gesetzt werden[66]). Damit kann schon in dieser Situation eine Lenkung von Produktion und Handel nach dem Wirtschaftssicherstellunggesetz, die Bewirtschaftung von Nahrungsmitteln nach dem Ernährungssicherstellungsgesetz und die Lenkung des Transport- und Verkehrswesens nach dem Verkehrssicherstellungsgesetz herbeigeführt werden. Mit der vollen Anwendung dieser Gesetze ist die Umstellung der Wirtschaft auf eine Lenkung nach Verteidigungsgesichtspunkten anstelle der Regulierung über Angebot und Nachfrage verbunden.

☐ Auf dem *Gebiet des personellen Kräftebedarfs* kann das Arbeitssicherstellungsgesetz vor Feststellung des Spannungsfalles ebenfalls durch den Bundestag für anwendbar erklärt werden. Damit können Männer in ein Arbeitsverhältnis verpflichtet und Deutsche in einem bestehenden Arbeitsverhältnis festgehalten werden. Die Bundesregierung kann den Anwendungsbereich des Arbeitssicherstellungsgesetzes hinsichtlich der begünstigten Arbeitgeber erweitern[67]).

Aufgrund eines NATO-Beschlusses mit Zustimmung der Bundesregierung dagegen kann das Arbeitssicherstellungsgesetz — im Gegensatz zu den Sicherstellungsgesetzen für Wirtschaft, Ernährung und Verkehr — nicht angewendet werden[68]). Seine Anwendbarkeit liegt vielmehr *ausschließlich* in der Verfügungsgewalt des Bundestages. Dabei läßt sich nicht verkennen, daß die Herstellung der Verteidigungsbereitschaft sowohl materielle als auch personelle Maßnahmen erfordert und das Auseinanderfallen der diesbezüglichen Regelungen sehr schwerwiegende Probleme aufwirft.

☐ Auf dem *Gebiet des Zivilschutzes* kann durch Beschluß des Bundestages aufgrund des Katastrophenschutzgesetzes — die Verlegung von Bewohnern bestimmter besonders gefährdeter Gebiete (vorübergehend) in andere Gebiete angeordnet werden. Auch hier greift die NATO-Klausel Platz[69]).

Die Doppelgleisigkeit des Verfahrens zur Anwendbarmachung der Verteidigungsgesetze vor Feststellung des Spannungsfalles hat ihren Grund darin, daß einerseits das Parlament ein Mitsprache- und Entscheidungsrecht bei der Inkraftsetzung der Rechtsgrundlagen zur Bewältigung einer Krisensituation haben sollte, andererseits aber bei rasch sich zuspitzenden Krisen die NATO aus vorwiegend militärischen Gründen rasch handeln muß, und dann ohne die Bündnisklausel der Verteidigungsbeitrag der Bundesrepublik in Frage gestellt wäre. Dies müßte die Bündnisfähigkeit der Bundesrepublik ernsthaft beeinträchtigen. So kam es zu dieser Regelung im Grundgesetz, von der lediglich das Arbeitssicherstellungsgesetz eine Ausnahme macht.

IV. Anwendbarkeit der Gesetze im Spannungsfall

1. *Feststellung des Spannungsfalles*

Wenn sich die internationale Lage hochgradig verschärft, kann der Bundestag mit Zweidrittelmehrheit den Spannungsfall feststellen. Der Wortlaut des Art. 80 a Abs. 1 Grundgesetz bindet diese Feststellung nicht an bestimmte Voraussetzungen, da diese nicht voraussehbar sind. Es verwendet also

den Begriff des Spannungsfalles ohne weitere Erläuterung. Seine Feststellung ist indessen nur dann zu erwarten, wenn sich eine internationale Krise so hochgradig verschärft, daß die allgemeine Herstellung der Verteidigungsbereitschaft unverzüglich erforderlich ist. Damit hängt die Feststellung des Spannungsfalles von der Beurteilung der jeweiligen Lage ab.

2. *Rechtsanwendung im Spannungsfall*

Mit der Feststellung des Spannungsfalles sind — im Gegensatz zu der besonderen Zustimmung des Bundestages zur Anwendung einzelner Notstandsvorschriften *vor* Eintritt des Spannungsfalles — folgende Rechtswirkungen verbunden:

☐ Auf dem *Gebiet des materiellen Bedarfs* der Verteidigung werden

sämtliche Ermächtigungen der Sicherstellungsgesetze für Wirtschaft, Ernährung und Verkehr zum Erlaß von Rechtsverordnungen voll wirksam,

alle bereits für den Ernstfall aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen voll anwendbar.

☐ Auf dem *Gebiet des personellen Kräftebedarfs* wird das Arbeitssicherstellungsgesetz auf wehrpflichtige Männer im Alter von 18 bis 65 Jahren, nicht aber auf Frauen, voll anwendbar[70]).

Damit können

Deutsche, also Männer und Frauen, in ihrem ausgeübten Beruf und in bestehenden Arbeitsverhältnissen festgehalten werden (Art. 12 a Abs. 6 GG),

Wehrpflichtige, also nur Männer, in ein neues Arbeitsverhältnis verpflichtet werden (Art. 12 a Abs. 3 GG).

Dies betrifft Arbeitsverhältnisse bei[71])

der Bundeswehr und den verbündeten Streitkräften,

Bundesdienststellen einschließlich Bundesbahn und Bundespost,

Landes-, Kommunal- und sonstigen Dienststellen,

Verbänden und Einrichtungen des Zivilschutzes,

Betrieben der Wasser- und Energieversorgung und der Abwasser- und Abfallbeseitigung,

Krankenanstalten und anderen Einrichtungen, in denen pflegebedürftige Personen betreut werden,

Betrieben der Mineralölversorgung,

der See- und Binnenschiffahrt und sonstigen Verkehrsunternehmen.

Darüber hinaus kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnungen bestimmen, daß Verpflichtungen und Beschränkungen auch in anderen Bereichen zulässig sind[72]). Diese Bestimmung könnte vor allem für lebens- und verteidigungswichtige Gebiete der Wirtschaft von Bedeutung werden.

☐ Ferner können im Spannungsfall — ebenso wie im Verteidigungsfall — die Streitkräfte außer für rein militärische Zwecke im Rahmen ihres Verteidigungsauftrages auch zum Schutz ziviler Objekte und für Aufgaben der Verkehrsregelung sowie zur Unterstützung polizeilicher Maßnahmen im Zusammenwirken mit den zuständigen Behörden der zivilen Verwaltung zum Schutz ziviler Objekte eingesetzt werden (Art. 87 a Abs. 3).

Die Feststellung des Spannungsfalles bringt mithin einen tiefen Eingriff in das öffentliche Leben mit sich. Sie ist die Grundlage für die Umstellung von Friedensverhältnissen auf die Verteidigungserfordernisse.

V. Anwendbarkeit der Gesetze im Verteidigungsfall

1. *Eintritt des Verteidigungsfalles*

Voraussetzung für den Eintritt des Verteidigungsfalles ist, daß das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen wird oder daß ein solcher Angriff unmittelbar droht (Art. 115 a Abs. 1).

Der Verteidigungsfall kann festgestellt oder seine Feststellung fingiert werden. Die Feststellung des Verteidigungsfalles trifft der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates (Art. 115 a Abs. 1) oder bei deren Ausfall der Gemeinsame Ausschuß (Art. 115 a Abs. 2). Sind aber die zuständigen Bundesorgane, zum Beispiel durch Waffeneinwirkung, außerstande, sofort diese Feststellung zu treffen, so gilt sie automatisch als getroffen und als zu dem Zeitpunkt verkündet, in dem der Angriff begonnen hat. Der Bundespräsident gibt diesen Zeitpunkt möglichst bald bekannt (Art. 115 a Abs. 4).

2. Soweit für unser Thema von Belang, bleibt als *Rechtswirkungen des Verteidigungsfalles* noch die folgenden festzustellen:

☐ Auf dem *Gebiet des materiellen Bedarfs der Verteidigung*

sind Anwendbarkeit und Auswirkung der Sicherstellungsgesetze für Wirtschaft, Ernährung und Verkehr dieselben wie im Spannungsfall;

das Wassersicherstellungsgesetz ist nun voll anwendbar (§ 13 Abs. 1);

auf dem Gebiet des Beschaffungswesens kann der Bundesgesetzgeber nun abweichend vom Friedensgebot des Grundgesetzes durch Bundesgesetze für den Verteidigungsfall bei Enteignungen eine nur vorläufige Entschädigungsregelung vorsehen, soweit es die Verhältnisse erfordern (Art. 115 c Abs. 2 Nr. 1).

☐ Auf dem *Gebiet des personellen Kräftebedarfs* ist das Arbeitssicherstellungsgesetz erst im Verteidigungsfall voll, das heißt, auch auf Frauen im Alter von 18 bis 55 Jahren, anwendbar. Solche Frauen können jetzt erstmals zwangsverpflichtet werden, aber nur für das zivile Sanitäts- und Heilwesen sowie für die ortsfeste militärische Lazarettorganisation. Auch diese Heranziehung ist nur zulässig, soweit der Bedarf an weiblichem Personal für diese Zwecke nicht auf freiwilligem Wege gedeckt werden kann. Dienst mit der Waffe dürfen Frauen auf keinen Fall leisten[73]).

☐ Auf dem *Gebiet des Zivilschutzes* unterstehen die Einheiten des Erweiterten Katastrophenschutzes — auch soweit sie von privaten Organisationen gebildet sind — im Verteidigungsfall den Weisungen der Hauptverwaltungsbeamten der Landkreise und kreisfreien Städte, die sie nun — beraten durch die den Hilfsorganisationen angehörenden Mitglieder der bei ihnen gebildeten Katastrophenschutzstäbe — einheitlich und schwerpunktartig einsetzen können[74]).

☐ Die *Notstandsverfassung* bindet — außer den bereits genannten — folgende weitere Rechtswirkungen an den Verteidigungsfall:

Die Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte geht mit Eintritt des Verteidigungsfalles vom Bundesminister der Verteidigung auf den Bundeskanzler über (Art. 115 b);

der Bund kann Wehrstrafgerichte errichten (Art. 96 Abs. 2);

der Bundesgrenzschutz, der mit Beginn eines bewaffneten Konflikts Kombattantenstatus erhält[75]), kann im Verteidigungsfall im gesamten Bundesgebiet eingesetzt werden (Art. 115 f Abs. 1 Nr. 1); dies ist nach Art. 91 GG im inneren Notstand allerdings auch schon früher möglich;

die Bundesregierung kann auch außerhalb der Bundesauftragsverwaltung den Landesregierungen und dringlichenfalls auch nachgeordneten Landesbehörden Weisungen erteilen (Art. 115 f Abs. 1 Nr. 2).

Würdigung der Verteidigungsgesetzgebung

Die durch die Notstandsgesetzgebung geschaffene Rechtslage in den einzelnen Phasen eines Ernstfalles entspricht im allgemeinen den Erfordernissen unserer Verteidigung, wenn über die Anwendbarkeit der Sicherstellungsgesetze und der zu ihrer Durchführung ergangenen und noch zu erlassenden Rechtsverordnungen zeitgerecht entschieden werden kann.

Unzureichend sind jedoch die Möglichkeiten zur friedensmäßigen Vorsorge für die Umstellung und Aufrechterhaltung eines halbwegs geregelten Wirtschaftsablaufs unter den Bedingungen einer Krise oder eines Ernstfalles.

Besonders schlimme Auswirkungen kann in einem Ernstfall das Fehlen eines rechtswirksamen Schutzbaugesetzes haben. Ebenso erscheint der Selbstschutz in seiner derzeit vorgesehenen Form auf freiwilliger Basis unzureichend.

Mangelhaft ist auch der späte Zeitpunkt, nämlich der Eintritt des Verteidigungsfalles, von dem an erst Frauen in Arbeitsverhältnisse verpflichtet werden können.

Es ist zu hoffen, daß diese Schwächen bei später etwa erforderlichen Gesetzesänderungen behoben werden können. □

52) §§ 3, 14 WiSG; 3, 15 VSG; 5, 16 ESG
53) §§ 11 WISG; 17 VSG, 15 ESG
54) § 3 i. V. m. § 1 ESG
55) § 1 WiSG, VSG, ESG
56) § 2 WiSG, VSG, ESG
57) Vgl. Anm. 19 u. §§ 1 u. 66 ff. BLG
58) Vgl. Gesetz über den zivilen Ersatzdienst i. d. F. v. 16. 7. 1965 BGBl. I S. 984 mit zahlreichen späteren Änderungen
59) § 3 Satz 2, §§ 29—30 ASG
60) § 24 ASG
61) §§ 1—9, 12 Abs. 4 KatSG
62)) BT-DrS. IV/3494, Art. 53 a Abs. 3 (Entwurf)
63) Vgl. §§ 1 Abs. 2, 5 Abs. 2, 38, 83 (i. V. m. §§ 66, 68 — 70) BLG
64) Vgl. §§ 6d, Abs. 6, 21 a Abs. 5, 49 WehrpflG
65) § 12 Abs. 1 KatSG
66) §§ 2 Abs. 1 WiSG, 2 Abs. 3 VSG, 2 Abs. 3 ESG
67) § 3 Satz 2 i. V. m. § 2 Nr. 1 u. 2 ASG
68) Art. 12 a Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2 i. V. m. Art. 80 a Abs. 1 GG
69) § 12 Abs. 2 KatSG
70) Vgl. Anm. 67
71) § 4 Abs. 1 ASG
72) § 4 Abs. 2 ASG
73) Art. 12 a Abs. 4 GG, § 1 Satz 2, § 2 Nr. 3 u. § 3 Satz 2 ASG
74) § 7 KatSG
75) § 2 b BGS-Gesetz

Die Verantwortung der militärischen Führung

Yorck von Wartenburg veranlaßte die Teilnehmer am dritten Cappenberger Gespräch der Freiherr-vom-Stein-Gesellschaft, Fragen der Zivilverteidigung zu diskutieren. Die Grote'sche Verlagsbuchhandlung hat jetzt eine 112 Seiten starke Broschüre mit den Referaten und Diskussionsbeiträgen der nach Schloß Cappenberg, dem Alterssitz des Reichsfreiherrn, benannten Gesprächsrunde, die sich zuletzt in Hamburg traf, herausgebracht. Titel: „Die Verantwortung der militärischen Führung".

Der historische Aufhänger für die Debatte um die Verantwortung der militärischen Führung war die Konvention von Tauroggen. In den Referaten von Professor Walther Hubatsch und dem früheren Generalinspekteur der Bundeswehr Heinz Trettner wurde danach gefragt, ob Yorck von Wartenburgs Entscheidung, ohne Wissen seines Königs das preußische Korps der napoleonischen Armee aus der Koalition zu lösen und Waffenstillstand mit dem russischen General von Diebitsch zu schließen, in dieser oder ähnlicher Form auch in Zukunft von einem militärischen Führer gefordert werden könne.

Doch die Diskussion entzündete sich nicht allein am militärischen Aspekt dieser Frage. Ein anderes Problem schob sich in den Vordergrund der rhetorischen Auseinandersetzung: die Zivilverteidigung.

Die Gesprächsteilnehmer vertraten die Ansicht, militärische Führer müßten sich in bestimmten Situationen nach Eintritt eines Verteidigungsfalles gegen den Auftrag der politischen oder übergeordneten militärischen Führung entscheiden — nämlich dann, wenn der gegebene militärische Auftrag die Zivilbevölkerung in unvertretbarem Ausmaß schädigen könnte und so die Grundlage des Verteidigungsauftrages — Schutz des Volkes — nicht mehr gegeben wäre.

MdB Professor Gustav Stein, der Vorsitzende der Freiherr-vom-Stein-Gesellschaft, führte aus: „Der Bürger muß das Gefühl haben, daß der Soldat sein Repräsentant ist, und daß dieser Soldat der Situation gewachsen ist; dazu gehört natürlich die Sicherung der Bevölkerung in ihren natürlichen Ansprüchen im Rahmen einer drohenden oder sich anbahnenden Katastrophe."

Brigadegeneral Dr. Wulf umriß das Problem noch enger: „Der Ernstfall würde unser ganzes Land in Kampfgebiet verwandeln und die Frauen und Kinder der kämpfenden Männer ungeschützt der Wirkung feindlicher Waffen überlassen. Es erhebt sich die Frage: Ist es denkbar, daß eine Armee überhaupt kämpfen kann mit dem Bewußtsein, daß diejenigen, die sie schützen will, der Vernichtung preisgegeben sind?" Wulf appellierte an die Politiker, die Kampfkraft der Armee zu erhöhen, indem die Zivilverteidigung auf einen Stand gebracht werde, der ein Überleben der Frauen und Kinder möglich macht.

Falls das nicht geschehe, folgerte Generalleutnant a. D. Meyer-Detring, „dann kommt ein Moment, wo der Soldat der Entscheidung nicht mehr ausweichen kann. Dann wird er sich Yorcks erinnern müssen!"

Martin Anders

BAULICHER SACHSCHUTZ

für lebenswichtige Industrien und Anlagen der öffentlichen Versorgung III

In der Juni-Ausgabe ZIVILVERTEIDIGUNG begannen wir mit dem Abdruck eines Beitrages „Baulicher Sachschutz" von Dipl.-Ing. Ernst Wilhelm Schmalenberg, Abteilungsleiter in der Stabsabteilung Forschung und Entwicklung der Fried. Krupp GmbH, und Bauing. Karl-Heinz Lawo, technisch-wissenschaftlicher Mitarbeiter in dieser Abteilung. Wir bringen heute den III. Teil dieses Beitrages.

Gasversorgung Das Gasleitungsnetz ist entsprechend den Erfordernissen in Abschnitte zu unterteilen, die getrennt abgeschiebert werden können. Hierdurch kann unter Umständen bei Beschädigungen ein teilweiser Weiterbetrieb ermöglicht werden.

Betriebe mit eigenen Gasreservoiren (Gasbehältern) werden diese in Gefahrenzeiten geleert bleiben lassen. Hat das betriebseigene Gasleitungsnetz einen entsprechenden Umfang, kann man dieses als Speicherraum für Gas verwenden, sofern die Leitungen für hohe Betriebsdrücke ausgelegt sind und somit lohnende Druckerhöhungen zur Gasspeicherung vorgenommen werden können.

Die Leitungssysteme sind bei Neuanlage entsprechend den betrieblichen Erfordernissen gegen plötzlichen Druckabfall zu sichern (automatische Verschlußvorrichtungen, Spezialschieber usw.).

Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlagen Die Leitungsführungen von Warmwasser- und Dampfheizungsanlagen sollten bei Neuerrichtung nach Maßgabe betriebstechnischer Möglichkeiten so gewählt werden, daß bei Beschädigungen zusätzliche Gefahren für Menschen und Material vermieden werden. Hierbei sollte vor allem auch auf die Ausschaltung von Überflutungsgefahren für tiefliegende Räume usw. geachtet werden.

Neuanlagen sollten auch hier mit Abschieberungsmöglichkeiten für die verschiedenen Gebäude, Bauabschnitte oder sonstige separate Anlagenteile ausgerüstet werden zur Sicherung eines Teilbetriebes nach Beschädigung einzelner Leitungen.

Ansaug- und Abluftöffnungen sind bei Neuanlagen möglichst geschützt anzulegen. Das gilt uneingeschränkt für Schutzbauwerke (siehe Bestimmungen über Schutzraumbauten).

Die im folgenden aufgeführten Maßnahmen hinsichtlich des Einbaues von Filtern sind nur für solche Anlagen oder Anlagenteile sinnvoll und finanziell vertretbar, bei denen ein direkter Personenschutz gewährleistet werden muß, z. B. für Personenschutzbauten bzw. Räume, die während bzw. unmittelbar nach Angriffen zur Aufrechterhaltung oder Fortsetzung des Betriebes betreten werden müssen. Ob in Ausnahmefällen darüber hinaus etwa hochwertige Anlagenteile und Lagermaterialien ebenfalls vor Verstaubung und sonstigen Einwirkungen durch Luftfilterung geschützt werden müssen, bedarf jeweiliger Einzeluntersuchungen (im übrigen siehe auch Bestimmungen über Schutzraumbauten).

Ansaugöffnungen für Lüftungs- und Klimaanlagen sollten Filter erhalten zur Vermeidung von Staubansaugungen nach Angriffen (Sandfilter, Industriefilter). Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf bereits geprüfte Filtertypen, die auch Schutz gegen Eindringen von radioaktivem Staub bieten.

Sandfilter bieten hochgradigen Schutz gegen das Eindringen von (radioaktivem) Staub, Wärmestrahlung, Brandbeaufschlagung (Schüttbrände durch auflagernde Trümmerlasten). Sehr wesentlich ist auch der durch Sandfilter zu erreichende Schutz gegen Splitter-, Luftdruck- und Trümmerschlagwirkungen. Sandfilter können nach Maßgabe des jeweiligen Luftbedarfs auch als Vorfilter bei Industriefiltern zur Anwendung kommen. Der Raumbedarf für Sandfilter ist rechtzeitig vorzuplanen, ebenso die hierfür evtl. schon vorab zu erstellenden Umfassungsbauteile.

Industriefilter müssen wegen ihrer Anfälligkeit u. a. gegen Luftstoßbelastungen Sicherheitsverschlüsse für die Ansaug-Öffnungen erhalten (Schnellverschlußklappen o. ä.).

Frischluftgebläse können je nach Art des Betriebes bei Neuanlagen durch entsprechende Planung teilgeschützt untergebracht werden z. B. innerhalb des schwermassiven Bereichs von Industriehallen. Motoren und Getriebe von Frischluftgebläsen und Ventilatoren können ggf. unter Schutzhauben aus Stahl oder Beton angeordnet werden.

Müssen Betriebsanlagen für den Eintritt eines Verteidigungsfalles mit zusätzlichen Klima- bzw. Lüftungsanlagen für den Schutzfall ausgestattet werden (z. B. Räume, die dem Daueraufenthalt von Personen im Schutzfall dienen sollen), sind bei Neuplanungen entsprechender Raumbedarf sowie geeignete Installationsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Die Möglichkeiten des nachträglichen Einbaues bei vorhandenen Anlagen sollten rechtzeitig geprüft werden.

Rohrleitungen und Leitungsführungen Freiliegende Rohrleitungen sind an besonders gefährdeten Stellen öfter und verstärkt zu haltern und insbesondere gegen die

Gefahr des Abhebens zu sichern.

Im Bereich von Massiv-Decken und -Wänden sollten bei Neuanlagen entsprechend den Anforderungen zusätzlich Ankerschienen eingebaut werden („Halfen", „Jordal" u. ä.), welche die Möglichkeit bieten, kurzfristig Notaufhängungen vorzunehmen. Diese Ankerschienen sind auch besonders geeignet für die provisorische Anbringung von Löschwasserleitungen im Verteidigungsfall, um vor allem auch Verkehrswege von herumliegenden Leitungen freizuhalten.

Innerhalb des Erdreiches neu zu verlegende Rohrleitungen sind im Interesse der Entkopplung möglichst elastisch zu lagern (lockere Sandbettung o. ä.). Auflagerpunkte, Mauerwerksdurchgänge usw. werden zweckmäßigerweise elastisch ausgebildet; soweit erforderlich, ist der Einbau von Dehnungskomponenten vorzunehmen. Fixpunkte sind in statisch und konstruktiv geeigneter Form auszubilden.

Die Leitungsführungen lassen sich selbstverständlich für alle infrage kommenden Gewerke bei Neuanlagen nach Schutzgesichtspunkten planen. In diesem Falle sollten Leitungen möglichst an Stellen untergebracht werden, die ohnehin Schutz gegen Splitterwirkung und Trümmerschlag bieten. Fluchtwege sollen von gefahrbringenden Installationen und Leitungen frei sein. Dies sollte insbesondere bei tiefliegenden Räumen beachtet werden.

Nicht unbedingt erforderliche Parallelführungen und Überschneidungen von Leitungen verschiedener Energien (Gas-, Wasser-, Heißdampf führende Leitungen) sollten vermieden werden, da erhöhte Explosions- und sonstige Gefahren bei Beschädigung infolge Waffeneinwirkungen bestehen.

Bei Räumlichkeiten, deren Verwendung für den Personenschutz in Erwägung gezogen wird, sollten alle Leitungseinführungen möglichst elastisch, vor allem aber gasdicht erfolgen.

Die Ausrüstung von Druckleitungen mit selbsttätigen Verschlüssen (Schnellschlußventilen), die bei plötzlichem Druckabfall die einzelnen Abschnitte trennen, ist von allem dort notwendig, wo Beschädigungen von Leitungen infolge Waffenwirkung besondere Gefahren für Menschen und Material mit sich bringen.

Alle Absperrvorrichtungen, Sicherheitsverschlüsse usw. bedürfen der besonderen Wartung und regelmäßiger Kontrollen ihrer Funktionsfähigkeit zur Erreichung einer größtmöglichen Sicherheit im Einsatzfalle.

Öltanks, Tanklager für brennbare Flüssigkeiten Neben den Gesetzen und besonderen Verordnungen des Bundes und der Länder für die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten, die im allgemeinen als ausreichend für den Schutz gegen Auslaufen und Brand angesehen werden können, ist zusätzlicher Schutz durch Anschüttung von Erdwällen und -überdeckungen für Lagertanks erreichbar. Bei Neuanlagen sollte jedoch die Entfernung von Öltanks und Tanks für die Lagerung anderer brennbarer Flüssigkeiten zu Schutzräumen u. ä. groß genug gewählt werden, so daß keinerlei Gefahren für Personen entstehen können.

Bei Neuanlegung unterirdischer Tanklager, die aus mehreren Einzeltanks bestehen sollen, kann zusätzlicher Schutz gegen Trefferwirkung konventioneller Waffen durch die Anordnung der Tanks mit ausreichendem Sicherheitsabstand erreicht werden.

Allgemeiner Brandschutz Grundlage eines geeigneten Brandschutzes bei Neuanlagen ist die Auswahl der zur Anwendung kommenden Baumaterialien nach den Gesichtspunkten der Feuerbeständigkeit bzw. feuerhemmenden Wirkung. Feuerhemmende oder -beständige Materialien sind unter der Voraussetzung der Qualitätsgleichheit grundsätzlich zu bevorzugen. Materialien mit unbekannter Verhaltensweise bei Brandbeaufschlagung und Hitzeeinwirkung sind ggf. von der Verwendung ganz auszuschließen.

Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen zum Schutze von Konstruktionsteilen sind für die einzelnen industriellen Anlagen Überlegungen zu treffen, ob und inwieweit zusätzliche Schutzmaßnahmen gegen Brand- und Hitzeeinwirkungen an den tragenden Elementen möglich und sinnvoll sind. (Spritzputzisolierungen, Vorsatzplatten aus feuerhemmenden Materialien usw.). Hierbei muß nochmals auf die Besonderheiten bei Spannbetonkonstruktionen verwiesen werden, da durch Hitzeeinwirkung eine Entspannung der Stähle möglich und somit eine erhöhte Einsturzgefahr gegeben ist.

Kellerräume u. ä. bei Neuanlagen, deren spätere zusätzliche Verwendung als Personenschutzräume in Betracht kommt, sollten nicht mit brennbaren äußeren Belägen und Abdichtungen, wie Asphaltbelägen, bitumengebundenen Verschleißschichten und Feuchtigkeitsisolierungen versehen werden.

Die gesicherte Löschwasserversorgung der Betriebe ist Voraussetzung einer geordneten Brandbekämpfung.

Neue Betriebsanlagen größeren Ausmaßes sollten nach Möglichkeit mit einer Löschwasserringleitung ausgestattet werden, falls sie nicht schon durch gesetzliche Bestimmungen oder durch anderweitige Anforderungen notwendig ist. Die Ringleitungen erhalten Anzapfungen in ausreichender Zahl innerhalb und außerhalb der Gebäude. Die Hydranten im Freien sind, soweit irgend möglich, außerhalb des Trümmerbereiches von Gebäuden anzuordnen.

Bei Lage des Werkes an einem natürlichen Wasserlauf, Kanal, See o. ä. sollte diese Ringleitung unabhängig vom öffentlichen Versorgungsnetz oder wahlweise umschaltbar installiert werden, um bei Ausfall der öffentlichen Versorgung unabhängig zu sein. Entsprechende Pumpeinrichtungen sowie der Einbau von automatischen Rückflußverhinderern werden bei Umschaltbarkeit erforderlich.

In Zeiten des Verteidigungsfalles ist die Aufstellung von Notbehältern für den Löschwasserbedarf vorzusehen, wobei größere Reservoire vor allem durch zusammenlegbare Kunststoffbecken usw. geschaffen werden können (leicht transportabel, geringer Raumbedarf in zusammengelegtem Zustand, schnelle Verlagerung zu besonders gefährdeten Anlagen möglich, z. B. von einem zentralen Bauhof aus).

Die Anlegung von Löschwasserteichen wird vor allem dort empfohlen, wo mit kurzfristigem Ausfall der Wasserversorgung gerechnet werden muß bzw. keine nahegelegenen Gewässer vorhanden sind. Es ist hierbei zu überlegen, ob evtl. unterirdisch Entnahmeleitungen zu einzelnen Gebäuden oder Werksanlagen verlegt werden sollen.

Bei Lage an Gewässern ist zusätzlich oder anstelle von Ringleitungen die ausreichende Bevorratung mit Schlauchleitungen, leicht verlegbaren Rohrleitungen und zugehörigen leicht transportablen oder fahrbaren Pumpen sinnvoll.

Je nach Größe, Lage und sonstigen Bedingungen kann auch die Anschaffung von Löschfahrzeugen oder Tankaufsätzen für vorhandene LKW durchaus zweckmäßig sein.

Für besonders auszuwählende Anlagenteile sind Sprinkleranlagen vorzusehen. Die Abschirmung mittels „Wasserwänden" durch Einbau automatischer Rieselanlagen wird vor allem gegen das Übergreifen von Bränden auf andere Betriebspunkte empfohlen, d. h. Absicherung von Durchgängen, Öffnungen zu anderen Anlageteilen, Bunkerzugängen innerhalb von Gebäuden usw.

Sprinkleranlagen bieten gleichzeitig auch einen Schutz gegen Verstaubung und können außerdem Verwendung finden als Abwaschanlagen zur Entfernung radioaktiven Staubes von Schutzkleidungen, Geräten, Bodenflächen usw.

Fahrbare CO_2-Löschgeräte und Trockenpulvergeräte sind vor allem für solche Betriebsanlagen bereitzustellen, bei denen mit Ölbränden gerechnet werden muß bzw. in denen Anlagenteile unter elektrischer Spannung stehen.

Anlagen der Nachrichtenübermittlung In Werken, deren Betrieb zu Zeiten eines Verteidigungsfalles aufrechterhalten werden muß, ist besonders auf die Schaffung einer entsprechend ausgerüsteten Nachrichten- und Überwachungszentrale Bedacht zu nehmen, insbesondere für die Verbindung zur zentralen Leitstelle. Hierfür sind geeignete Räumlichkeiten einzuplanen, die für den Schutzfall mit Einrichtungen für Rundfunkempfang, Nachrichtenempfang und -übermittlung, Telefon- und Drahtfunkanlagen, Signaleinrichtungen u. ä. einschließlich leistungsstarker Antennenanlagen ausgerüstet werden können.

Allgemeine Vorsorgemaßnahmen für die Instandhaltung Die Sicherstellung der Instandhaltung industrieller Anlagen, d. h. Schaffung der Voraussetzungen für die Durchführung von Wiederaufbau- und Instandsetzungsarbeiten bei einem Schadenseintritt im Verteidigungsfall, ist wesentlicher Bestandteil für den wirtschaftlichen Erhalt eines Landes in Zeiten des äußersten Notstandes. Das Vorhandensein bzw. die Neueinrichtung geeigneter Instandsetzungsbetriebe, Materiallager, Schaffung von zentralen Leitstellen usw. bedarf nachfolgend daher der besonderen Erwähnung, obschon es sich hierbei vorwiegend um organisatorische und innerbetriebliche Maßnahmen handelt.

Werke entsprechender Größenordnung verfügen über eigene Instandhaltungsbetriebe (Regiekolonnen), für deren Arbeitsbereich Bauhöfe eingerichtet sind (Reparaturwerkstätten, Materiallager usw.).

Das Vorhandensein und eine gute Ausrüstung solcher Bauhöfe ist für Instandsetzungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen nach der Überlebensphase von entscheidender Bedeutung.

Es wird empfohlen, als Verteidigungsvorsorge zusätzlich Ausweichbauhöfe anzulegen, damit größtmögliche Sicherheiten für die Teilerhaltung von werkseigenen Instandsetzungsbetrieben gegeben sind.

Die Anlegung von Ausweichbauhöfen sollte möglichst geschützt erfolgen, d. h. sie sollten z. B. nicht im unmittelbaren Gefährdungsbereich der Betriebsanlagen oder sonstiger wichtiger Angriffsziele errichtet werden.

Die Unterbringung von Bauhöfen in Schutzbauwerken würde wesentlich zur Sicherstellung der Werksunterhaltung bzw. Wiederinstandsetzungs- und Aufbaumaßnahmen beitragen.

Bauhöfe sind u. a. auch geeignet für die Auslagerung bzw. Bevorratung von Reservematerialien für den betriebstechnischen Bereich zur Versorgungssicherung nach der Überlebensphase.

Die Bevorratung und fachgerechte Einlagerung von Materialien, Geräten und Werkzeugen ist wegen des erheblichen Einflusses auf die Durchführbarkeit von Instandsetzungsmaßnahmen schon in Friedenszeiten vorzuplanen und in geeigneter Weise rechtzeitig vorzunehmen, da in Zeiten des Verteidigungsfalles in erster Linie auch mit Lieferungs- und Transportschwierigkeiten gerechnet werden muß.

Art und Menge der für Vorratshaltung vorzusehenden Materialien, Geräte und Werkzeuge sind unter Berücksichtigung eventuell zu erwartender Schadensgrade, den jeweiligen Betriebsbedürfnissen angepaßt, festzulegen. Hierzu erscheint es notwendig, schon in Friedenszeiten entsprechende Bedarfs- und Einsatzlisten aufzustellen sowie das Personal im Gebrauch vor allem unbekannter oder normalerweise betriebsfremder Geräte zu schulen.

Für diese Grundlagenschaffung dürften gewisse Einzeluntersuchungen im Einvernehmen mit Fachkräften der Unternehmen unumgänglich sein, vornehmlich auch zur Prüfung des Bedarfs und der Einsatzfähigkeit von Geräten, Materialien und Werkzeugen für die jeweiligen Werksanlagen.

Zur Bevorratung für den Verteidigungsfall werden u. a. empfohlen:

☐ Baumaterialien
Steine, Bindemittel, Zuschlagstoffe

☐ Abdichtungsmaterialien u. Zusatzstoffe, Dichtungskitte, Klebebänder, schnellbindende Zemente, Mörtelzusätze für Abdichtungsmaßnahmen, Frostschutzmittel, Schutzanstrichmaterialien, eventuell Sandsäcke für provisorische Abdämmungsarbeiten u. ä.

☐ Verschlußmaterial für das provisorische Abdichten von Öffnungen, z. B. Asbestzementplatten, Kunststoffplatten, Folien, Glas, Planen

☐ Bedachungsmaterialien, Reparaturmaterialien, den jeweilig vorhandenen Dacheindeckungen entsprechend, Materialien für Noteindeckungen, wie Dachpappen, Folien, Asbestzement- oder Kunststoffplatten, Bleche, Schalungs- und Befestigungsmaterial, Schutzanstrichmaterial zur Wasserdichtmachung von Betondecken und Betonbauten u. ä.

☐ Wegebaustoffe
insbesondere auch Packlage und Kleinschlag zur provisorischen Wiederherstellung von Fahrbahndecken

☐ Gleisbaumaterialien, wie Schienen, Schwellen, Gleisschotter, Schienenverklammerungen

☐ Sanitär-Material, so u. a. Rohre, Form- und Verbindungsstücke, Schlauchleitungen, Rohrleitungen mit Kupplungsverbindungen für Freiverlegung, Rohre und Bleche zur Reparatur von luft- und rauchgasführenden Blechkanälen, sonstige Reparaturmaterialien, transportable Abwasserpumpen, Kanalreinigungswagen oder Aufsatztank für LKW

☐ Elektromaterialien
Notbeleuchtungskörper, Notkabel, Verteilungen usw., Isolier- und sonstiges Kleinmaterial, batteriegespeiste Panik- und Handleuchten einschl. geeigneter Ladeeinrichtung u. ä. Für wichtige Antriebe sollten Reservemotore und für Laufzeuge und Ventilatoren Reserveläufer vorgehalten werden (letzteres ohnehin wegen des Verschleißes vielfach üblich).

☐ Schalungsmaterialien
☐ Gerüstmaterial
☐ Leitern
verschiedener Art und Größe
☐ Abstütz- und Verankerungsmaterial
☐ transportables Hebezeug Kettenzüge, Öldruckheber, Winden
☐ fahrbare Schweiß- und Schneidgeräte und -werkzeuge sowie Schweißmaterialien.

Es ist zu beachten, daß eventuell vorhandene Elektro-Schweißgeräte bei Stromausfall nicht benutzt werden können. Somit müssen entweder autogene Schweißapparaturen oder aber Notstromaggregate bereitgestellt werden, z. B. Aggregate mit Dieselantrieb einschl. Dieselölbevorratung o. ä. Auf entsprechendes Personal für den Verteidigungsfall — Schweißfachpersonal — wird hingewiesen.

☐ Hilfsfahrzeuge
(Schubkarren, „Japaner", evtl. E-Karren oder kleine LKW-Kippfahrzeuge usw.).

In Zeiten des Verteidigungsfalles ist es von Bedeutung, daß gewisse zum Wiederaufbau notwendige Materialien von den einzelnen Werken eingelagert sind. Da ein Teil der Materialien gewartet bzw. wegen der begrenzten Haltbarkeit in gewissen Zeitabständen zur Verarbeitung ausgetauscht werden muß, könnte die durch die Lagerhaltung entstehende Belastung des Betriebes, z. B. durch zentrale Steuerung der weiter unten noch näher behandelten „Zentralen Instandsetzungsleitstellen", insofern gemindert werden, als z. B. verderbliche Materialien (Bindemittel wie Zemente u. ä.) nach entsprechender Lagerzeit in einem gewissen Rhythmus zur Verarbeitung kommen und durch neue ersetzt werden; das hieße Ver-

frachtung der alten Materialien zu anderen Bedarfsstellen mit Sofortbedarf oder Abgabe an private Stellen — Kleinindustrie, Baustoffhändler usw.

Plan- und Konstruktionsunterlagen, statische Berechnungen und alle sonstigen schriftlichen Unterlagen, die für eine Wiederinstandsetzung von Betriebsgebäuden und Bauteilen erforderlich sein können, sollen nach Möglichkeit mehrfach vorhanden sein und an verschiedenen Stellen möglichst sicher, z. B. in Schutzräumen, aufgehoben werden.

Zentrale Leitstellen Voraussetzung für die einwandfreie Abwicklung größerer Wiederaufbau- oder Instandsetzungsmaßnahmen ist die Schaffung „zentraler Instandsetzungsleitstellen".

Die Aufgaben dieser Leitstellen müssen u. a. sein: die Überwachung der Materialeinlagerung und -zuteilung, Steuerung des Einsatzes von Instandsetzungspersonal, -geräten und -materialien.

Durch Anweisung zentraler Leitstellen kann der Noteinsatz von Fahrzeugen gesteuert werden.

Ferner müssen sie ausgestattet sein mit Entscheidungsbefugnissen für die Festlegung der Dringlichkeit und Reihenfolge von Instandsetzungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen in den verschiedenen, den jeweiligen Leitstellen zugeordneten Betrieben.

Eine Festlegung und Auswahl von Fremdunternehmen (Bauunternehmungen und sonstige Fachbetriebe), deren zusätzlicher Einsatz im Verteidigungsfall erforderlich werden kann, muß schon in Friedenszeiten erfolgen.

Außerdem wäre als wesentlicher Bestandteil für den Folgeschutz und die Einleitung von Wiederaufbaumaßnahmen eine zentral überwachte Lagerung von Zelten, Baracken, Traglufthallen u. ä. zur Errichtung provisorischer Werkstätten, Material- und Ersatzteillager u. ä. empfehlenswert.

Die Einrichtung solcher Leitstellen müßte sinnvollerweise bereits in Friedenszeiten erfolgen. Ihre Funktionsfähigkeit wäre in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, ebenso die Einsatzfähigkeit des zugeordneten Personals.

Eine Aufstellung und Herausgabe von „Sicherheitshandbüchern" mit gut verständlichen, klaren Anweisungen für die Ergreifung von Schutzmaßnahmen im Verteidigungsfall erscheint empfehlenswert. Diese Handbücher müßten je nach Art der Anlage, der Type und Funktion des Betriebes entsprechend unterschiedlich abgefaßt sein. Das Personal wäre gemäß diesen Handbüchern zu schulen.

Tendenz Die aufgeführten Empfehlungen sollen im wesentlichen einen Einblick in die Problematik des baulichen Sachschutzes im industriellen Bereich vermitteln. Sie lassen bei näherer Betrachtung die Schwierigkeiten erkennen, die sich aus der Notwendigkeit von Änderungen bestehender baulicher Anlagen ergeben und die bei der Planung von Neubau- und Erweiterungsvorhaben oftmals völlig neue Gedankengänge sowohl vom Bauherrn als auch vom planenden und ausführenden Ingenieur verlangen.

Die Ausarbeitung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im Hinblick auf die zu schützenden Industrien können unter Berücksichtigung veränderter Verhältnisse infolge des technischen Fortschritts, Wandel in der Verteidigungskonzeption und sonstiger tiefgreifender Einflüsse wesentliche Änderungen in Art und Umfang der Empfehlungen notwendig werden.

Die Forderung nach baulichem Sachschutz im Bereich der öffentlichen Versorgung und lebenswichtiger Industrien wird jedoch im Rahmen der zivilen Verteidigung unbestreitbar bestehen bleiben. ■

Wichtige Bücher zur Beurteilung der Sicherheitsfrage

FRIEDRICH WIENER

Die Armeen der Ostblock-Staaten

224 Seiten mit 364 Abbildungen, kartoniert DM 16,—

„Wer sich als Soldat, Politiker oder auch als Privatmann mit aktuellen militärischen und außenpolitischen Problemen befaßt, kann auf dieses inhaltsreiche und überaus wertvolle Nachschlagewerk nicht verzichten, das von einer Arbeitsgemeinschaft von Offizieren des österreichischen Bundesheeres bearbeitet und herausgegeben wurde." Wehrwissenschaftliche Rundschau

Die Armeen der NATO-Staaten

408 Seiten mit zahlreichen Zeichnungen und Karten, kartoniert DM 20,—

Als Gegenstück zu „Die Armeen der Ostblockstaaten" liegt nun „Die Armeen der NATO-Staaten" vor: Die Darstellung der Streitkräfte der gesamten Paktorganisation mit einer Fülle von technischen und organisatorischen Einzelheiten. Eine Informationsquelle für jeden, der am Tagesgeschehen und seinen Auswirkungen nicht gleichgültig vorübergeht.

Die Armeen der neutralen und blockfreien Staaten Europas

256 Seiten mit zahlreichen Lichtbildern, Zeichnungen und Karten, kartoniert DM 20,—

Nach den Bänden über die NATO- und die Warschauer-Pakt-Staaten wird nun mit diesem dritten Band der Kreis geschlossen. Auch hier sind wieder Organisation, Kriegsbild, Waffen und Gerät objektiv beschrieben, so daß der Besitzer dieses preiswerten Buches einen ausgezeichneten Überblick erhält.

J. F. LEHMANNS VERLAG MÜNCHEN

Tödliches Gift aus der Ostsee?

Dr. Harald Steinert

Der Gelbkreuzkampfstoff (Lost), der am Kriegsende teils von Russen, teils von deutschen Truppen in der Ostsee versenkt wurde, erregt zur Zeit die Öffentlichkeit. Seit ein spielender Junge am Strand der Kieler Förde bei Stein durch Munition starke Verbrennungen erlitt (dabei handelte es sich allerdings, wie sich bald herausstellte, nur um Gewehrmunition mit Brandsatz unbekannter Herkunft und ohne allen Zusammenhang mit Giftgas), wächst die Beunruhigung. Dem ahnungslosen Publikum wird die Besorgnis suggeriert, daß jeden Augenblick Gelbkreuzgas an den Strand der Ostsee gespült werden könnte und daß die Fischer demnächst mit Lost verseuchte Fische an den Strand ziehen würden. Die Gasmunition am Strand der Ostsee roste nach 25jährigem Lagern jetzt durch, und der Boden des Meeres sei mit freiem Lost bedeckt, das dort „in Fladen" herumliege. Die Massenhysterie ist soweit gediehen, daß Quallenbrände und sogar ein Sonnenbrand bei der Landesregierung als Lostschädigungen angemeldet wurden. Allerdings bemüht sich kaum jemand um die Frage, ob und wie eigentlich dies zweifellos sehr üble Gift aus seinen derzeitigen Behältern wirklich in das freie Wasser gelangen könnte.

Es scheint nach allen Unterlagen kein Zweifel daran zu bestehen, daß an einer Stelle in der Ostsee — im Bornholmbecken, das rund 100 Meter tief ist — in sehr großen Mengen Lost durch die Russen nach Kriegsende versenkt wurde. Niemand weiß genau, ob es Granaten oder Bomben waren oder aber ob es sich um relativ dünnwandige Behälterpakkungen handelte. Eine zweite Versenkungsstelle in der Kieler Bucht, wo von deutscher Seite Munition mit Nervengasfüllung (Tabun) versenkt worden war, wurde schon vor zehn Jahren durch die Munitionsräumgruppe der Kieler Landesregierung beseitigt, die Munition wurde in Beton vergossen wieder in der Tiefsee in rund 5000 m Tiefe versenkt. Eine dritte Versenkungsstelle von Kampfstoff befindet sich in der inneren Kieler Bucht zwischen dem Ausgang der Flensburger Förde und der Insel Ärö. Hier scheint jedoch nur fertige Munition versenkt worden zu sein, also Granaten und schwere Bomben, mit Lost gefüllt.

Die eigentliche Lücke in der Argumentation gegen diese latente Giftlagerung in der Ostsee liegt darin, daß sich niemand darum kümmert, ob die wichtigste Voraussetzung — die Zerstörung der Hüllen um die Lostfüllungen — zutrifft. Man operiert überall mit der Alltagserfahrung, daß Eisen im Seewasser enorm schnell rostet. Dieses Rosten trifft jedoch nur ganz beschränkt zu, nämlich für Eisen, das sich in der Spritzwasserzone oder in der Wellenzone befindet, wo es abwechselnd mit Luft und Salzwasser in Berührung kommt. Bei Dauerbedeckung mit Seewasser wird der Rostangriff bereits wesentlich geringer. Es erfordert außerdem ständigen Wasserwechsel und Zufuhr von frischem sauerstoffhaltigem Wasser, zudem eine möglichst hohe Wassertemperatur.

Die Korrosionsgefahr wird um so geringer, je tiefer potentielle Losthüllen versenkt sind, weil grundsätzlich der Sauerstoffgehalt und die Temperatur des Wassers in größeren Tiefen immer mehr abnehmen. Allerdings kann die Unterwasserkorrosion stark beschleunigt werden, wenn Eisen in Kontakt mit edleren Metallen wie Kupfer oder Messing steht; dann entsteht elektrochemische „Schnellkorrosion", die der Verfasser bei Untersuchungen an Minenankertauen während des letzten Krieges nachweisen konnte. Das Wasser der Kieler Bucht, wo außer der Lostmunition noch an mehreren Stellen Sprengmunition versenkt wurde, ist korrosionsbegünstigend, weil diese Meeresbucht ständig eine Wassererneuerung durch Einstrom von Kattegattwasser durch die Belte und Rückstrom von Ostseewasser aus der mittleren Ostsee durch den Fehmarnbelt erfährt. Damit gelangt ständig warmes und hochsauerstoffhaltiges Wasser auch bis in die Tiefen von rund 30 Meter, wo die Gelbkreuzmunition lagern soll. .Bei den laufenden Bergungen von Sprengmunition wurde jedoch immer wieder von der Munitionsräumgruppe der Landesregierung festgestellt, daß sich die Munition in „tadellosem" Zustand befindet — trotz des korrosionsbegünstigenden Salzwassermilieus. Das gleiche gilt ohne Zweifel auch für die Gelbkreuzmunition.

Anders könnte es sein, falls außer der Munition auch Gasbehälter — dünnwandige Behälter zur Zwischenlagerung — dort versenkt sein sollten. Nach den bisherigen Berichten scheint das nicht der Fall zu sein. Korrosive Zerstörung von Behältern wäre in diesem Meeresgebiet möglich, mindestens wenn sie (etwa durch Hartlotverschlüsse) besonders stark durch elektro-chemische Korrosion gefördert sein sollte. Dann wäre es denkbar, daß Lost in Kontakt mit Seewasser kommt und unter Umständen auch ausfließt (über 14 Grad ist Lost flüssig, diese Temperatur herrscht zeitweilig in den Tiefen des Versenkungsgebietes).

Doch kann dieses Senfgas weder an Land treiben — sein spezifisches Gewicht von 1,3 liegt weit höher als das des Seewassers — noch sich „in Fladen ablagern und den Meeresgrund verseuchen", wie von manchen Seiten gemutmaßt wird. Lost setzt sich mit Meerwasser in einigen Tagen zu harmlosem Thioglykol um, so daß an eine Speicherung im Gewebe von Fischen, Muscheln oder Krabben nicht zu denken ist. Denkbar wäre schließlich die Möglichkeit, daß Behälter durch zufällige Umstände einmal Auftrieb bekämen und an Land trieben, wo sie — wie alle angetriebene Munition — tatsächlich eine erhebliche Gefahr darstellen, allerdings eine deutlich sichtbare Gefahr, die nur durch unvorsichtiges Hantieren akut würde. Um dies zu vermeiden, ist eine (schon angekündigte) Untersuchung des Versenkungsplatzes wichtig.

Anders mit dem größeren Versenkungsplatz im Bornholmbecken: Dort — wo zweifellos auch Lostbehälter mitversenkt sind — ist das Korrosionsmilieu weit weniger aggressiv als in der Kieler Bucht vor Ärö. Das Tiefenwasser auf den Versenkungsplätzen ist sehr kalt, in 80 m Tiefe wurden über ein halbes Jahrhundert mit Ausnahme weniger Messungen nur Temperaturen zwischen 4 und 8 Grad festgestellt, bei denen die Korrosion schon sehr verlangsamt ist. Der Sauerstoffgehalt des Tiefenwassers ist zudem weit geringer als etwa der des „Normalwassers" in der Kieler Bucht.

Der Wasseraustausch und die Zufuhr neuen Sauerstoffs zu den rostenden Oberflächen der Behälter verlaufen sehr langsam. Daß in absehbarer Zeit solche Behälter durchrosten könnten und dadurch Lost frei würde, ist so gut wie ausgeschlossen. Auch für dieses Gebiet drohen also keine akuten Gefahren. Nur nebenbei sei erwähnt, daß Lost bei den Temperaturen des Tiefwassers im Bornholmbecken fest ist, also nicht ausfließen könnte.

Im übrigen: Seit einigen Jahren enthält das Tiefwasser der Ostsee in den großen Becken (Bornholmbecken, Gotlandtief) monatelang in jedem Jahr in gelöstem Zustand Schwefelwasserstoffgas — ein starkes Gift —, das allerdings aus hydrochemischen Gründen nie an die Oberfläche kommt. Niemand erregt sich darüber . . .

Patentliste

Zivilverteidigung:

14. 5. 1970

21 a⁴, 52, H 04 k, OS 1 805 345; Sende- und Empfangsschaltung zum Übertragen von Nachrichten; A=E: Landwehr, Franz-Josef, 4400 Münster; 25. 10. 68

72 d, 1—02, F 42 b, OS 1 803 358; hülsenlose Munition; A: Mauser-Werke, 7238 Oberndorf; 16. 10. 68

72 f, 12—05, F 41 g, OS 1 578 288; Geschützträger- und Visiereinrichtung; A: FMC Corp., San José, Calif. (V. St. A.); E: Lykam, Clarence Walter, San José, Calif. (V. St. A.); 1. 3. 66, V. St. Amerika: 1. 3. 65

72 i, 3—02, F 42 c, OS 1 801 291; mechanischer Momentanzünder für Handgranaten; A=E: Girod, Henri, Court (Schweiz); 4. 10. 68

74 d, 2, G 10 k, AS 1 566 953; elektroakustische Alarmsignalanlage, sogenannte elektronische Sirene; A: Fa. Wandel u. Goltermann, 7412 Eningen; E: Zabel, Bernd, 7412 Eningen; 28. 10. 67, Hannover-Messe 1967, 3000 Hannover vom 29. 4. 67

21. 5. 1970

21 a ⁴, 48—63, G 01 s, OS 1 803 390; Sekundärradargerät unter Verwendung einer Richtantennenanordnung; A: Siemens AG, 1000 Berlin und 8000 München; E: Trentini, Giswalt von, Dipl.-Phys.; Langensiepen, Ludwig, 8000 München; 16. 10. 68

21 a⁴, 48—63, G 01 s, OS 1 963 004; Anordnung für Entfernungsinformationen bei der Aufnahme von Zielen in einer Radaranlage; A: Telefonaktiebolaget LM Ericsson, Stockholm; E: Sjöström, Lars Werner, Kallered; Sevedag, Bengt-Ake Einar; Nilsson, Bengt Olof, Mölndal (Schweden); 10. 12. 69, Schweden 20. 12. 68

72 d, 1—01, F 42 b, OS 1 428 693; Patrone für rückstoßfreie Waffe; A: Kunststofftechnische Studiengesellschaft mbH, 5302 Beuel; E: Klein, Heinrich, Dr., 5333 Oberdollendorf; Zusatz zu 977 756; 24. 9. 63

72 f, 3—01, F 41 g, OS 1 806 222; Handfeuerwaffe für genau gezieltes Schießen aus voller Deckung; A=E: Unglehrt, Hans, Dr., 7251 Warmbronn; 31. 10. 68

72 c, 16—05, F 41 f, AS 1 578 021; Verfahren zuur Stabilisierung von Raketenabschußrampen; A: Kugelfischer Georg Schäfer & Co., 8720 Schweinfurt; E: Brand, Karl; Burkart, Hermann, Dipl.-Ing., 8603 Ebern; Dollinger, Fred, 8720 Schweinfurt; 6. 8. 65

27. 5. 1970

21 a⁴, 49, H 04 j, OS 1 940 958; Zeitmultiplex-Nachrichtensystem; A: Fujitsu Ltd., Kawasaki (Japan); E: Sugioka, Ryoichi, Dipl.-Ing., Kawasaki (Japan); 12. 8. 69, Japan 15. 8. 68

21 a⁴, 66—01, H 01 q, OS 1 801 560; Antenne für ein Funkempfangsgerät; A: Kalthoff, Käthe, geb. Grebe, 2000 Hamburg; E: Palmer, Frank William, 2000 Hamburg; 5. 10. 68

72 c, 8—05, F 41 f, OS 1 805 615; rückstoßfreie Vorrichtung zum Befördern mittels expandierenden Gases getriebener Flugkörper; A=E: Ploszczynski, Damian, 6070 Langen; 28. 10. 68

72 c, 16—05, F 41 f, OS 1 805 052; Notsignal für Unterseeboote im Kriegsfall; A=E: Butt, Rudi, 7570 Baden-Baden; 25. 10. 68

72 f, 15—02, F 41 g, OS 1 453 897; Anordnung zur automatischen Steuerung motorisch angetriebener optischer Geräte und/oder Waffen; A=E: Kuhlenkamp, Alfred, Dr.-Ing., 3300 Braunschweig; 2. 1. 65

21 a⁴, 48—02, H 01 q, AS 1 491 903; Radarantenne mit einem sowohl seitenrichtbaren als auch höhenrichtbaren Antennenspiegel; A: Aktiebolaget Bofors, Bofors (Schweden); E. Bergling, Erik Arne, Karlskoga (Schweden); 24. 2. 66, Schweden 2. 3. 65

4. 6. 1970

72 d, 16—03, F 42 b, OS 1 808 779; flügelstabilisiertes Unterkalibergeschoß; A: Rheinmetall GmbH, 4000 Düsseldorf; E: Schuh, Dirk, 4048 Grevenbroich; 14. 11. 68

72 d, 21—02, F 42 b, OS 1 578 170; Magazin und Ladeeinrichtung für Feldgranatwerfer; A=E: Leshem, Matatjahu, Dipl.-Ing., Haifa (Israel); 21. 9. 66, Israel 14. 10. 65

72 h, 1—02, F 41 d, OS 1 453 927; Vorrichtung zur Fernbetätigung von automatischen Feuerwaffen; A: Heckler & Koch GmbH, 7238 Oberndorf; E: Horn, Kurt, 7239 Oberndorf-Lindenhof; 15. 7. 65

74 a, 21—13, G 08 b, OS 1 952 264; Alarmgeber; A=E: Ovens, John G., Bakersfield, Calif. (V. St. A); 16. 10. 69, V. St. Amerika 17. 10. 68

11. 6. 1970

72 c, 16—05, F 41 f, OS 1 801 614; Führungseinrichtung zum Abschuß ungelenkter Flugkörper (Abschußeinrichtung für ungelenkte Raketen); A: Precitronic Gesellschaft für Feinmechanik und Electronic mbH, 2000 Hamburg; E: Eichweber, Kurt, 2000 Hamburg; 7. 10. 68

72 d, 2, F 42 b, OS 1 808 386; Treibladung für rückstoßfreie Waffen; A: Fa. Diehl, 8500 Nürnberg; E: Politzer, Anton, Dipl.-Ing., 8560 Lauf; 12. 11. 68

72 i, 1—01, F 42 c, OS 1 956 555; Raketengranate mit verzögerter Herstellung der Zündbereitschaft; A: E. Lacroix, Toulouse (Frankreich); E: Maury, Louis, Toulouse (Frankreich); 11. 11. 69, Frankreich 13. 11. 68

74 a, 21—12, G 08 b, OS 1 809 684; drahtlose Alarmruf-Einrichtung; A=E: Hoyer, Gerd, 7750 Konstanz; 19. 11. 68

72 d, 18—01, F 42 b, AS 1 453 810; Gefechtskopf zur Bekämpfung von Flugzielen; A: Messerschmitt-Bölkow-Blohm GmbH, 8000 München; Thomanek, Franz Rudolf, Dipl.-Ing., 8899 Sandizell; E: Thomanek, Franz Rudolf, Dipl.-Ing., 8899 Sandizell; 12. 8. 65; OT 6. 2. 69

72 d, 19—01, F 42 b, AS 1 428 658; Panzergranate mit Selbstantrieb und Durchschlagskern; A: Brevets Aéro-Mécaniques S. A., Genf (Schweiz); 29. 10. 64, Schweiz 7. 11. 63; OT 12. 12. 68

18. 6. 1970

72 d, 18—01, F 42 b, OS 1 811 331; Panzerabwehrgeschoß; A: Messerschmitt-Bölkow-Blohm GmbH, 8000 München; 28. 11. 68

72 f, 15—05, F 41 g, OS 1 811 441; Verfahren und Anordnung zum Ausrichten der Geschütze von im Gelände aufgestellten Geschützen von einer Richtstelle aus; A: Rheinmetall GmbH, 4000 Düsseldorf; E: Lerach, Josef, Dipl.-Phys., 4000 Düsseldorf; Denk, Viktor, Dr.-Ing. Dr., 4000 Düsseldorf-Wittlaer; 28. 11. 68

25. 6. 1970

42 c, 18, G 01 s, OS 1 962 174; optisches Entfernungsmeßgerät; A: AGA Aktiebolag, Lidingö (Schweden); E: Schöldström, Karl Otto Ragnar, Lidingö (Schweden); 11. 12. 69, Schweden 19. 12. 68

72 c, 16—05, F 41 f, OS 1 813 530; Startvorrichtung für Flugabwehrraketen; A: Industrieanlagen-Betriebsgesellschaft mbH, 8012 Ottobrunn; E: Mebus, Georg Hans, Dipl.-Ing., 8024 Deisenhofen; 9. 12. 68

72 c, 16—05, F 41 f, OS 1 959 378; Raketenwerfer; A: Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon-Bührle AG, Zürich (Schweiz); E: Schneider, Albert, Zürich (Schweiz); 26. 11. 69, Schweiz 29. 11. 68

72 f, 3—01, F 41 g, OS 1 453 885; Vorrichtung zur Anbringung von Zielgeräten; A: Heckler & Koch GmbH, 7238 Oberndorf; E: Ziegler, Norbert, 7210 Rottweil; Kästner, Günter, 7239 Beffendorf; 25. 2. 65

72 g, 4, F 41 h, OS 1 815 912; Hubpanzer; A=E: Korf, Otto, 6000 Frankfurt; 20. 12. 68

72 i, 1—01, F 42 c, OS 1 813 418; Vorrichtung zur Sicherung eines Zünders gegen vorzeitiges Scharfmachen; A: Messerschmitt-Bölkow-Blohm GmbH, 8012 Ottobrunn; E: Lüttichau, Harald Graf von, 7312 Kirchheim; 7. 12. 68

2. 7. 1970

72 d, 19—01, F 42 b, OS 1 453 828; Gefechtskopf für Raketen; A: Dynamit Nobel AG, 5210 Troisdorf; E: Marczinke, Paul, 6619 Otzenhausen; Jahn, Günther, 3071 Hosterberg; 29. 5. 65

72 f, 15—02, F 41 g, OS 1 815 992; Zielvorrichtung für leichte Waffen, insbesondere zum Bekämpfen von sich bewegenden Luftzielen; A: Mathema Corp. reg. Trust, Vaduz; 20. 12. 68

72 h, 1—01, F 41 d, OS 1 453 908; Feuerwaffe für Kampfzwecke; A: Arma Lite, Inc., Costa Mesa, Calif. (V. St. A.); E: Miller, Arthur, Costa Mesa; Dorchester, Charles Hooker, Newport Beach; Sullivan, George Curry, North Hollywood, Calif. (V. St. A.); 10. 11. 65, V. St. Amerika 12. 2. 65

74 a, 30, G 08 b, OS 1 961 415; elektrische Alarmanlage; A: Honeywell Inc., Minneapolis, Minn. (V. St. A.); E: Kompelien, Arlon Dale, Richfield, Minn. (V. St. A.); 8. 12. 69, V. St. Amerika 9. 12. 68

72 d, 19—02, F 42 b, AS 1 453 802; einstückige Leuchtpatronenhülse aus Leichtmetall; A: Aluminium- und Metallwerke Sörensen & Köster GmbH, 2350 Neumünster; 12. 1. 65; OT 20. 2. 69

9. 7. 1970

21 a⁴, 48—61, G 01 s, OS 1 963 559; elektronisches Gerät zur Entfernungsmessung; A: Apollo Electronics Ltd., Saffron Walden, Essex (Großbritannien); E: Rilett, John Walter, Saffron Walden, Essex (Großbritannien); 18. 12. 69, Großbritannien 18. 12. 68

21 a⁴, 48—63, G 01 s, OS 1 766 029; Radaranlage mit gemeinsamem Sender und Empfänger für zwei Antennen; A: Telefunken Patentverwertungsgesellschaft mbH, 7900 Ulm; E: Meyerdierks, Gerd, 7913 Senden; 23. 3. 68

72 d, 21—02, F 41 f, OS 1 965 145; automatische Feuerstöße abgebende Kanone; A: General Electric Company, Schenectady, N. Y. (V. St. A.); E: Chiabrandy, Robert Ernest; Bloom, George Henry, Burlington, Vt. (V. St. A.); 27. 12. 69, V. St. Amerika 26. 12. 68

72 f, 14, F 41 g, OS 1 817 554; mechanische Verbindung zwischen Zieloptik und Waffe; A: Wegmann & Co, 3500 Kassel; E: Kratzenberg, Karl-Heinz, 3500 Kassel-Waldau; 31. 12. 68

72 f, 15—14, F 41 g, OS 1 961 244; Vorrichtung für optische und mechanische Zieleinrichtungen; A=E: Maione, Vincenzo, Chiaiano, Neapel (Italien); 5. 12. 69, Italien 6. 12. 68

74 a, 30, G 08 b, OS 1 957 172; Feueralarmsystem; A: BBK Electronics, Inc., Aurora, Ill. (V. St. A.) E: Ogden, Wilbur, L.; Henderson, Clarence Glenn, Aurora, Ill. (V. St. A.) 13. 11. 69, V. St. Amerika 13. 11. 68

21 a⁴, 70, H 03 j, AS 1 441 709; Abstimmvorrichtung für Hochfrequenz-Nachrichten-Übertragungsgeräte mit Kapazitätsdioden; A: R. & E. Hopt KG, 7210 Rottweil; E: Meyer, Herbert; Mayer, Rudolf, 7210 Rottweil; 24. 12. 64; OT 25. 9. 69

Strahlenschutz:

14. 5. 1970

21 g, 18—02, G 01 t, OS 1 589 760; Strahlungs-Dosimeter; A: Europäische Atomgemeinschaft Euratom, Brüssel; E: Oberhofer, Martin, Dipl.-Phys., Taino; Jaspert, Jürgen, Dipl.-Chem., Cittiglio (Italien); 30. 11. 67, Niederlande 21. 12. 66

21 g, 18—02, G 01 t, OS 1 589 950; Strahlungs-Abtastvorrichtung; A: Intertech Inc., North Haven, Conn. (V. St. A.); E: Hindel, Robert, Hamden; Utting, George R., Guilford, Conn. (V. St. A.); 24. 5. 67, V. St. Amerika 1. 6. 66

21. 5. 1970

21 g, 18—02, G 01 t, OS 1 564 026; Dosimeter; A: Gesellschaft für Kernforschung mbH, 7500 Karlsruhe; E: Piesch, Ernst, Dipl.-Phys., 7501 Leopoldshafen; Maushart, Rupprecht, Dr., 7540 Neuenbürg; Buttler, Wilhelm, Dr., 6802 Ladenburg; Zusatz zu 1 240 593; 3. 9. 66

21 g, 18—02, G 01 t, OS 1 805 114; tragbares batteriebetriebenes Kernstrahlungs-Meßgerät; A: Frieseke & Hoepfner GmbH, 8520 Erlangen; E: Jordan, Kurt, Dipl.-Ing., 8521 Frauenaurach; Kühnert, Hans, 8500 Nürnberg; Hofmann, Johannes, 8520 Erlangen; 25. 10. 68

27. 5. 1970

21 g, 18—01, H 01 j, OS 1 614 028; Detektor zum Nachweis von Korpuskeln und ionisierender Strahlung; A: Kernforschungsanlage Jülich GmbH, 5170 Jülich; E: Dieck, Leopold, Dr., 5105 Laurensberg; 21. 12. 67

21 g, 18—01, G 01 t, OS 1 953 006; verbesserter lageempfindlicher Strahlungs-Detektor; A: United States Atomic Energy Commission, Germantown, Md. (V. St. A.); E: Borkowski, Casimir John; Kopp, Manfred K., Oak Ridge, Tenn. (V. St. A.); 24. 10. 69, V. St. Amerika 24. 10. 68

21 g, 18—02, G 01 t, OS 1 614 212; Szintillations-Detektor; A: N. V. Philips' Gloeilampenfabrieken, Eindhoven (Niederlande); E: Leventhal, Edwin A., White Plains; Neumark, Gertrude F., Hartsdale; Rittner, Edmund S., White Plains, N. Y. (V. St. A.); 3. 2. 67, V. St. Amerika 3. 2. 66

Patentliste

Dipl.-Ing., 8031 Gilching; 18. 4. 67

21 g, 18—02, G 01 t, OS 1 802 820; Tragbares Kernstrahlungs-Meßgerät; A: Frieseke & Hoepfner GmbH, 8520 Erlangen; E: Jordan, Kurt, Dipl.-Ing., 8521 Frauenaurach; Kühnert, Hans, 8500 Nürnberg; Hofmann, Johannes, 8520 Erlangen; 12. 10. 68

21 g, 18—02, G 01 t, OS 1 614 363; Verfahren zum definierten Einbau eines Stoßionisationsbereiches in einen Halbleiter zum Zwecke des Baues einer Strahlungsmeßsonde; A=E: Ruge, Ingolf, Dr.-Ing., 8000 München; Sigmund, Hermann,

4. 6. 1970

21 g, 18—02, H 01 l, OS 1 564 996; Hochgeschwindigkeits-Digital-Ionisierungs-Strahlungs-Detektor hoher Empfindlichkeit; A: United States Atomic Energy Commission, Germantown, Md. (V. St. A.); E: Lokker, Robert John, King of Prussia; Huth, Gerald Charles, Rosemont, Pa. (V. St. A.); 28. 9. 66, V. St. Amerika 6. 10. 65

11. 6. 1970

21 g, 18—01, G 01 b, OS 1 589 868; Schaltungsanordnung zum digitalen Messen von Dosisleistungen mit einem Strahlendetektor und einem elektrostatischen Relais; A: Gesellschaft für Kernforschung mbH, 7500 Karlsruhe; E: Pawelzik, Johannes, 7500 Karlsruhe; 15. 12. 67

21 g, 18—01, G 01 t, OS 1 812 127; Halbleiteranordnung zum Messen ionisierender Strahlung; A: Telefunken Patentverwertungsgesellschaft mbH, 7900 Ulm; E: Goldbach, Günter, Dipl.-Phys. Dr., 7106 Neuenstadt; 2. 12. 68

18. 6. 1970

61 a, 29—12, A 62 b, OS 1 811 257; Strahlenschutzanzug; A: Blücher, Hubert von, 4000 Düsseldorf; 27. 11. 68

21 g, 18—02, G 01 t, AS 1 589 776; Programmsteuerungseinrichtung für einen automatischen Probenwechsler für niederenergetische Betastrahler enthaltende Flüssig-Szintillatorproben; A: Frieseke & Hoepfner GmbH, 8520 Erlangen; E: Hoegl, Alois, Dr.-Ing., 8520 Erlangen; Schwerdtel, Eberhard, Dr.-Phys., 8521 Tennenlohe; 4. 3. 67

21 g, 18—02, G 01 t, AS 1 589 865; Verfahren zur Auswertung von Radiophotolumineszenz-Strahlungsmeßelementen und Vorrichtung zu seiner Durchführung; A: Gesellschaft für Kernforschung mbH, 7500 Karlsruhe; E: Kiefer, Hans, Dr.; Piesch, Ernst, Dipl.-Phys., 7501 Leopoldshafen; 28. 11. 67

25. 6. 1970

21 g, 18—01, H 01 j, OS 1 614 913; Proportionalzähler für Kernstrahlung; A: United States Atomic Energy Commission, Germantown, Md. (V. St. A.); E: Sparks, James Richard, Albuquerque, Mex. (V. St. A.); 7. 2. 67, V. St. Amerika 3. 3. 66

2. 7. 1970

21 g, 18—02, G 01 t, AS 1 614 513; Einrichtung zum Feststellen der Strahlung einer hinter einer Strahlungsschutzwand befindlichen radioaktiven Strahlungsquelle; A: Gebrüder Sulzer AG, Winterthur (Schweiz); E: Brunner, Alfred, Dr., Winterthur (Schweiz); 25. 4. 67, Schweiz 19. 4. 67

9. 7. 1970

21 g, 18—01, H 01 j, OS 1 964 696; Einrichtung zum Messen und/oder Dosieren der Strahlendosen; A: Országos Röntgen és Sugárfizikai Intézet, Budapest (Ungarn); E: Vittay, Pál, Dr., Budapest; 23. 12. 69, Ungarn 29. 12. 68

21 g, 18—02, G 01 t, OS 1 614 167; Verfahren zur Herstellung von hochwertigen Strahlungsdetektoren; A: Max Planck Institut für Kernphysik, 6900 Heidelberg; E: Kalbitzer, Siegfried, Dr., 6900 Heidelberg; 13. 6. 67

21 g, 18—02, G 01 t, OS 1 614 935; Dosismesser mit Lithiumfluorid enthaltendem thermolumineszentem Material; A: United States Atomic Energy Commission, Washington, D. C. (V. St. A.); E: Harting, William Hames, Wading River, N. Y. (V. St. A.); 24. 8. 67, V. St. Amerika 31. 8. 66

Luftschutzwesen:

14. 5. 1970

61 a, 29—07, A 62 b, OS 1 559 638; selbsttätiges Absperrventil für Luftzu- und -abführungsleitungen von Schutzräumen; A: Ewers & Miesner, Hartgußwerk und Maschinenfabrik GmbH, 2400 Lübeck; E: Kuhnert, Hans, Dipl.-Ing. Dr., 2400 Lübeck; Zusatz zu 1 252 068; 31. 8. 66

4. 6. 1970

37 f, 9—12, E 04 h, AS 1 634 497; Grabenausbau für Schutzgräben; A: Mannesmann AG, 4000 Düsseldorf; E: Lorenz, Wilhelm, Dipl.-Kaufm. Dr. rer. pol., 4040 Neuß; Schulz, Werner, 4044 Kaarst; 12. 9. 67

Atemschutzgeräte:

4. 6. 1970

61 a, 29—02, A 62 b, OS 1 803 868; Vereinfachung des Filteratemschutzgeräts, insbesondere Staubschutzgerät; A=E: Drax, Aloysius, 6350 Bad Nauheim; Zusatz zu 1 115 588; 18. 10. 68

11. 6. 1970

61 a, 29—01, A 62 b, OS 1 810 793; Atemschutzgerät; A: Kombinat Artemugol, Gorlovka (Sowjetunion); E: Protopopov, Petr A., Gorlovka (Sowjetunion); 25. 11. 68

61 a, 29—02, A 62 b, OS 1 805 967; in einem Behälter, wie Bereitschaftsbehälter, untergebrachtes Atemschutzgerät; A: Drägerwerk, Heinr. & Bernh. Dräger, 2400 Lübeck; 30. 10. 68

61 a, 29—05, A 62 b, OS 1 802 814; Anschlußbeutel für Atemschutzgeräte, Atemschutzfilter od. dgl.; A: Drägerwerk, Heinr. & Bernh. Dräger, 2400 Lübeck; 12. 10. 68

61 a, 29—30, A 62 b, OS 1 805 754; Atemschutzmaske mit Atemfilter; A: Drägerwerk, Heinr. & Bernh. Dräger, 2400 Lübeck, 29. 10. 68

18. 6. 1970

61 a, 29—01, A 62 b, OS 1 815 716; Atemschutzgerät mit Kreislaufatmung; A: Auergesellschaft mbH, 1000 Berlin; E: Pampuch, Klaus; Maiwald, Walter, 1000 Berlin; 13. 12. 68

25. 6. 1970

61 a, 29—03, A 62 b, OS 1 813 143; Atemschutzgerät mit Kreislaufatmung; A: Auergesellschaft mbH, 1000 Berlin; E: Maiwald, Walter; Müller, Manfred; Pampuch, Klaus; Szagun, Rudolf, 1000 Berlin; 3. 12. 68

Atmungsvorrichtungen:

4. 6. 1970

30 k, 13—01, A 61 m, AS 1 566 665; Tragbare Inhalations- und Beatmungsvorrichtung; A: Tera Forschungs- und Beteiligungs-AG, Glarus (Schweiz); E: Jesswein, Bruno, 4370 Marl; 15. 9. 67

Feuerlöschwesen:

14. 5. 1970

61 a, 17—01, A 62 c, OS 1 954 005; Brandschutzeinrichtung; A. Fenwal Inc., Ashland, Mass. (V. St. A.); E: Grabowski, George J., Needham; Osborne, William B., Marlboro; Wilson, Rexford, Framingham, Mass. (V. St. A.); 27. 10. 69, V. St. Amerika 28. 10. 68

61 a, 18—01, A 62 c, OS 1 559 690; Sprinklerrohranordnung für hohe Lagerhäuser, insbesondere solchen mit Stapelregalen; A: Walther & Cie AG, 5000 Köln-Dellbrück; E: Landsberg, Ernst, 5070 Bergisch-Gladbach-Paffrath; 20. 8. 66

21. 5. 1970

61 b, 2, A 62 d, AS 1 546 509; Verfahren zum Löschen von brennenden Stoffen, insbesondere Kunststoffen, die bei Brand oder Erhitzung korrodierende Gase oder Dämpfe entwickeln; A: Selbsttätige Feuerlöschanlagen GmbH & Co, 2060 Bad Oldesloe; E: Job, Georg, Dipl.-Chem., 2070 Ahrensburg; 21. 11. 67; OT 16. 10. 69

27. 5. 1970

61 a, 12—20, A 62 c, OS 1 800 920; Handfeuerlöscher mit einem von Hand zu betätigenden Ventil; A: R. & G. Schmöle, Metallwerke, 5750 Menden; E: Real, Herbert, 5750 Menden; 3. 10. 68

61 a, 12—20, A 62 c, OS 1 801 910; Handfeuerlöscher mit einem von Hand zu betätigenden Ventil; A: R. & G. Schmöle, Metallwerke, 5750 Menden; E: Real, Herbert, 5750 Menden; 9. 10. 68

4. 6. 1970

61 a, 12—20, A 62 c, OS 1 800 921; Handfeuerlöscher mit einem von Hand zu betätigenden Ventil; A: R. & G. Schmöle, Metallwerke, 5750 Menden; E: Real, Herbert, 5750 Menden; 3. 10. 68

61 a, 12—20, A 62 c, OS 1 801 909; Handfeuerlöscher mit einem von Hand zu betätigenden Ventil; A: R. & G. Schmöle, Metallwerke, 5750 Menden; E: Real, Herbert, 5750 Menden; 9. 10. 68

11. 6. 1970

61 a, 12—20, A 62 c, OS 1 808 924; explosionssicherer Feuerlöscher; A: Nu-Swift International Ltd., Elland, Yorkshire (Großbritannien); E: Webster, James McEwan, Elland, Yorkshire (Großbritannien); 14. 11. 68

61 a, 17—01, A 62 c, OS 1 951 218; Verfahren zur Feuerbekämpfung; A: Factory Mutual Research Corp., Turnpike, Mass. (V. St. A.); E: Livingston, William L. Sharon; Pierce, Russell W., Hanover, Mass. (V. St. A.); 10. 10. 69, V. St. Amerika 10. 10. 68

18. 6. 1970

61 a, 16—01, A 62 c, OS 1 559 649; Mehrzweckdüse für Trockenhandfeuerlöscher; A=E: Keilholz, Heinz, 6239 Eppstein; 4. 9. 63

61 b, 2, A 62 d, OS 1 812 531; Feuerlöschschaum-Konzentrat; A: Th. Goldschmidt AG, 4300 Essen; E: Koerner, Götz, Dr., 4300 Essen; Rossmy, Gerd, Dr., 4300 Essen-Werden; 4. 12. 68

25. 6. 1970

61 a, 8-01, A 62 b, OS 1 962 508; Brand-Rettungsgerät; A=E: Kapus, Franz, Zürich (Schweiz); 12. 12. 69, Schweiz 12. 12. 68

61 a, 14—03, A 62 c, AS 1 434 914; Trockenpulverlöschgerät; A: Fire Boss Inc., Fort Worth, Tex. (V. St. A.); E: Slough, Kenneth Clanold, Midland, Tex. (V. St. A.); 24. 4. 62; OT 31. 10. 68

2. 7. 1970

61 a, 15—04, A 62 c, OS 1 708 073; Trockenvorrichtung für Feuerwehrschläuche; A=E: Mahr, Albert, 8700 Würzburg; 22. 4. 67

61 a, 21—02, A 62 c, OS 1 935 435; selbständige Schaum-Löscheinrichtung; A=E: Stults, Howard C., Whittier, Calif. (V. St. A.); 12. 7. 69, V. St. Amerika 9. 12. 68

61 b, 2, A 62 d, OS 1 941 060; Feuerlöschpulver; A: Nu-Swift International Ltd., Elland, Yorkshire (Großbritannien); E: Wilkinson, David Arthur, Elland, Yorkshire (Großbritannien); 12. 8. 69, Großbritannien; 16. 8. 68

61 b, 2, A 62 d, OS 1 963 064; feuerhemmendes und rauchhemmendes Mittel und Verfahren zu dessen Herstellung sowie Harzmasse und Verfahren zu deren Herstellung; A: M & T Chemicals Inc., New York, N. Y. (V. St. A.); E: Schwarcz, Morton, Watchung; Cocuzza, Angelo Charles, Edison; Beck, Roland Reed, van der, Somerville, N. J. (V. St. A.); 16. 12. 69, V. St. Amerika 16. 12. 68

9. 7. 1970

61 a, 12—03, A 62 c, AS 1 434 905; Abgabeeinrichtung mit Druckanzeige, insbesondere für Feuerlöschzwecke; A: The Casco Products Corp., Bridgeport, Conn. (V. St. A); E: Gurtler, Roman, Chester, Conn. (V. St. A.); 20. 7. 64; OT 21. 11. 68

61 b, 2, A 62 d, AS 1 546 503; Verfahren zur Herstellung von Feuerlöschmitteln; A: Imperial Chemical Industries Ltd., London; E: Birchall, James Derek, Northwich (Großbritannien); 11. 8. 66, Großbritannien 11. 8. 65

Verlagsmitteilungen

Der Beitrag von Werner Dosch „Entgiftung chemischer Kampfstoffe" kann aus drucktechnischen Gründen erst im Oktoberheft fortgesetzt werden.

Sonderdrucke

Erhältlich sind: Dr. Dr. Eichstädt „Die verteidigungspolitische Situation . . . " zu DM 2,95; Dr. Lothar Brauer „Atemschutz und Sauerstoffversorgung" zu DM 3,35; D. Ebeling „Augenschutz gegen Erblindung" zu DM 1,25. In Vorbereitung: Wolfgang Beßlich „Rechtsgrundlagen der Verteidigung" und Schmalenberg/Lawo „Baulicher Sachschutz".

Patentberichte

Anzeige für Phosphatglas-Dosimeter

Die Erfindung bezieht sich auf eine Vorrichtung zur Ermittlung der radioaktiven Bestrahlung eines Phosphatglas-Dosimeters, das eine der radioaktiven Bestrahlung des Dosimeters entsprechende Gleichspannung an einen Kondensator abgibt. Es ist bekannt, silberaktivierte Phosphatgläser zur Messung einer eingestrahlten radioaktiven Dosis zu verwenden. Die Phosphatgläser senden bei Anregung bzw. Bestrahlung mit UV-Lichtblitz einen Fluoreszenzblitz aus, dessen Lichtintensität der eingestrahlten radioaktiven Dosis proportional ist. Die Auswertung und Anzeige eines solchen Fluoreszenzblitzes bereitet wegen seiner Kurzzeitigkeit und seiner zeitlichen Einmaligkeit im allgemeinen Schwierigkeiten.

Aufgabe der vorliegenden Erfindung ist deshalb die möglichst genaue Auswertung und Anzeige eines solchen kurzen Fluoreszenzblitzes. Aus dem von der Blitzröhre 2 erzeugten Lichtblitz wird mit Hilfe des Lichtfilters 3 der UV-Anteil abgefiltert und durchdringt das Phosphatglas-Dosimeter 4. Dieses gibt dabei einen Fluoreszenzblitz

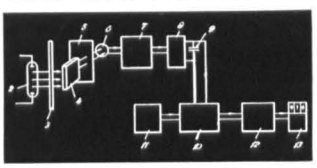

ab, aus dem mit Hilfe des Filters 5 der geeignete Wellenlängenanteil des Lichtes herausgefiltert wird, der zu der Fotozelle 6 gelangt. Er wird in einen elektrischen Impuls umgewandelt und nach Durchlaufen einer Verstärkereinheit 7 und einer Gleichrichtereinheit 8 auf einen Kondensator 9 gegeben. Am Kondensator 9 entsteht auf diese Weise ein Gleichspannungsstoß, wobei die Höhe und die Zeitdauer der am Kondensator entstehenden Gleichspannung ein Maß für die Intensität des Fluoreszenzblitzes ist. Die Weiterverarbeitung dieser Gleichspannung erfolgt erfindungsgemäß durch eine Torschaltung 10, welche öffnet, wenn die Gleichspannung einen Schwellwert überschreitet und welche schließt, wenn die Gleichspannung wieder unter diesen Schwellwert absinkt. Die Torschaltung 10 wird von einem periodischen Impulsgeber 11 gespeist. Die von der Torschaltung durchgelassenen Impulse werden von einer Anzeigevorrichtung 12, 13 gezählt. Die Anzeigevorrichtung kann dabei aus einem elektronischen Digitalzähler mit Anzeigeröhren bzw. Ziffernröhren bestehen.

Die erfindungsgemäße Maßnahme gestattet eine genaue Messung der radioaktiven Dosis, da die Anzahl der durchgelassenen Impulse der Intensität des Fluoreszenzblitzes proportional ist. Jeder angezeigten Zahl kann eine radioaktive Dosis zugeordnet werden, wodurch die Anzeige eichbar ist. Erfindungsgemäß können auch Schaltungen vorgesehen werden, die bei Überschreitung einer bestimmten Impulszahl Alarm geben.

Anmelder und Erfinder: Dr.-Ing. Hermann Kimmel, 8000 München; Anmeldetag: 6. 3. 67; Offenlegungstag: 6. 5. 70; Offenlegungsschrift Nr. 1 614 002; Klasse 21 g, 18-02.

Verfahren zur Herstellung einer Austauschmasse zum Einsatz in Atempatronen, vorzugsweise für Rettungsgeräte

Die Erfindung bezieht sich auf ein Verfahren zur Herstellung einer Austauschmasse für gleichmäßige und kontinuierliche Herstellung von Kaliumhyperoxidgranulat, welches besonders für eine Regenerierung von Atemluft geeignet ist und ein sauerstoffabgebendes Mittel darstellt. Die Austauschmasse dient hierbei zur Aufnahme des vom Träger der Atempatrone ausgeatmeten CO_2 und H_2O bei gleichzeitiger O_2-Abgabe zur Aufrechterhaltung seiner Atmung.

Die Nachteile der nach bekannten Verfahren hergestellten Austauschmassen bestehen in der relativ kurzen Verwendungszeit einer damit gefüllten Atempatrone, weil das in seiner Korngröße recht breit gehaltene Granulat infolge der Austauschreaktion leicht sintert. Als Folgeerscheinung bildet sich eine schlecht durchlässige Masse, die zur schnellen Überschreitung des höchstzulässigen Atemwiderstandes führt. Bei den größeren Körnern des Granulats ergibt sich infolge Verklebens der Oberfläche und dadurch behinderter Diffusion der Gase im Innern der Körner in der Anwendung eine Ausnutzung von nur etwa 50 v. H.

Zweck der Erfindung ist daher die Entwicklung eines Verfahrens zur Herstellung einer Austauschmasse, die eine lange Verwendungszeit

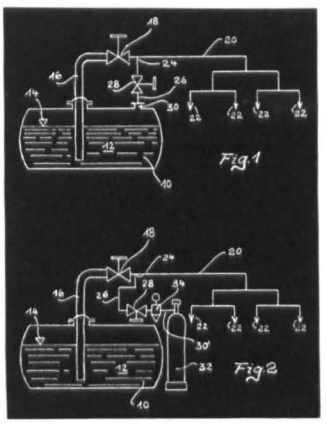

der Atempatrone und ein gutes Diffundieren der Gase bis ins Innere des eingesetzten Granulats bei gleichmäßigem Austausch ermöglicht, wobei der während der Reaktion der Austauschmassen auftretende Atemwiderstand möglichst den Wert von 15 mm WS nicht überschreitet. Der Erfindung liegt daher die Aufgabe zugrunde, ein Verfahren zu entwickeln, nach dem es möglich ist, ein feines, voluminöses, in sich gleichmäßiges Pulver herzustellen, das unter geringerem Druck als bei den bekannten Verfahren verpreßt und anschließend zerkleinert ein poröses, abriebfestes Granulat ergibt.

Es wurde nun gefunden, daß diese Anforderungen erfüllt werden, wenn mindestens 97 Teile KO_2-Pulver und höchstens 3 Teile eines Schwermetalloxidgemisches geringfügig hydratisiert, mit einem Druck von 35 — 45 kp/cm² verpreßt und anschließend auf eine Körnung, die zwischen 8 bis 12 mm liegt, zerkleinert werden. Der Katalysator kann auch aus einer Schwermetallverbindung $Cu(OH)_2 \cdot 3\ CuCl_2$ oder aus Schwermetalloxid mit $Cu(OH)_2 \cdot 3\ CuCl_2$ bestehen.

Vorteile des erfindungsgemäßen Verfahrens sind, daß bei der gewonnenen Austauschmasse Sinterungserscheinungen in einem nur äußerst geringen Umfang auftreten und daß demzufolge der Atemwiderstand erheblich unter der oberen zulässigen Grenze liegt; außerdem ist der Ausnutzungsgrad mit 70 % wesentlich höher als der bei bekannten Austauschmassen; schließlich ist die Aufrechterhaltung der Reaktionsfreudigkeit bis zum vollen Verbrauch der Austauschmassen gegeben.

Anmelder: VEB Chemischtechnisches Laboratorium Finowfurt, Finowfurt; Erfinder: Ernst Pieper, Eberswalde; Dipl.-Chem. Dr. Horst Steinert, Leipzig; Joachim Beyer, Finowfurt; Anmeldetag: 13. 5. 66; Offenlegungstag: 6. 5. 70; Offenlegungsschrift Nr. 1 546 512; Klasse 61 b, 1—02.

Tragbares batteriebetriebenes Kernstrahlungsmeßgerät mit Skalenbeleuchtung

Die Erfindung bezieht sich auf ein tragbares batteriebetriebenes Kernstrahlungsmeßgerät mit Skalenbeleuchtung, bei dem sowohl die Einschaltung des Gerätes als auch die Skalenbeleuchtung durch zwei druckknopfbetätigte Kontaktsätze erfolgt. Ein bekanntgewordenes Gerät mit einer Vielzahl von Druckknopfkontakten erfordert eine

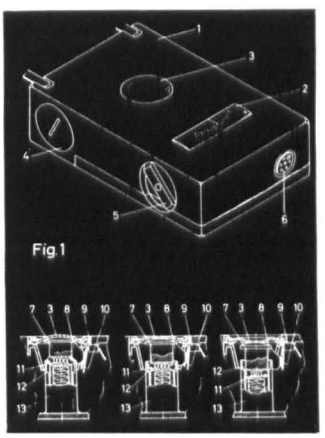

besonders aufmerksame Bedienung, da die Druckknöpfe leicht verwechselt werden können, und es ist außerdem aufwendig und kompliziert.

Aufgabe der Erfindung ist es, ein Kernstrahlungsmeßgerät zu schaffen, das unkompliziert zu bedienen ist, gegen Fehlbedienung gesichert ist und bei dem ein unbeabsichtigtes Eingeschaltet-Lassen des Gerätes und damit eine unnötige Bela-

stung der Batterien ausgeschlossen ist. Diese Aufgabe wird bei einem Kernstrahlungsmeßgerät der eingangs genannten Art erfindungsgemäß dadurch gelöst, daß ein selbstrückstellender Zweistufen-Druckknopfschalter 7—10 vorgesehen ist und daß dessen sich zuerst schließender Kontaktsatz im Geräte-Versorgungsstromkreis und dessen sich bei stärkerem Knopfdruck schließender zweiter Kontaktsatz im Skalenbeleuchtungs-Stromkreis liegt.

In einer vorteilhaften Ausgestaltung der Erfindung hat der Druckknopfschalter im Betätigungsweg des Druckknopfes zwischen dem Schließen des ersten und zweiten Kontaktsatzes ein Hemmglied zur Druckpunktfühlung. Dieses besteht aus einem in einer Querbohrung des Tastenkörpers 7 untergebrachten federbelasteten Kugelgesperre 11, das mit einem stufigen Absatz 12 in der Führungshülse 13 des Tastenkörpers 7 angebracht ist. Durch den Absatz 12 wird der innere Durchmesser der Führungshülse 13 stufig verringert, wie die Fig. 2 bis 4 zeigen.

Beim Erfindungsgegenstand ist also eine eindeutige Bedienungsweise vorgegeben, indem zunächst beim Betätigen des Druckknopfes stets erst das Gerät eingeschaltet wird und erst hernach durch stärkeren Druck die Skalenbeleuchtung eingeschaltet wird. Fehlbedienungen sind daher so gut wie ausgeschlossen, denn es ist zum Einschalten der Skalenbeleuchtung kein eigenes Bedienungsorgan erforderlich.

Anmelder: Frieseke & Hoepfner GmbH, 8520 Erlangen; Erfinder: Dipl.-Ing. Kurt Jordan, 8521 Frauenaurach u. Hans Kühnert, 8500 Nürnberg; Anmeldetag: 17. 2. 66; Bekanntmachungstag: 29. 1. 70; Auslegeschrift Nr. 1 539 952; Klasse 21 g, 18-01.

Befestigungselement einer Schutzraumausstattung

Die Erfindung bezieht sich auf federnd nachgiebige Befestigungselemente für Schutzraumausstattungen, insbesondere auf Stützen von Schutzräumen, die zwischen Decke und Fußboden eingespannt sind und im allgemeinen durch Liegen oder Regalböden belastet sind. Derartige Befestigungselemente sollen Stoßbeschleunigungen, die sie bei Detonationsbodenwellen von der Wandung aufnehmen, derart mindern, daß sie für von ihnen getragene Menschen unschädlich sind. Man sah daher schon im Kraftweg der Befestigung ein federndes Glied vor. Die Federwege dürfen aber nur verhältnismäßig klein sein, da sonst Rückschleuderbewegungen auftreten können. Durch die kleinen Federwege kann es aber bei etwaigen Verformungen des Schutzraumes, z. B. bei einem Absenken der Decke gegenüber dem Boden um einige Zentimeter, vorkommen, daß die Maximallast der Befestigungselemente überschritten wird, so daß diese nicht ausreichend sicher sind.

Aufgabe der Erfindung ist es daher, ein Befestigungselement für Schutzraumausstattungen zu schaffen, dessen Maximalbeanspruchung bei Schutzraumverformungen der genannten Art nicht überschritten wird. Zur Lösung dieser Aufgabe weist das Befestigungselement in seinem Kraftweg ein plastisch verformbares Glied 17 (Fig. 3), 22 (Fig. 4), 27 (Fig. 5) oder

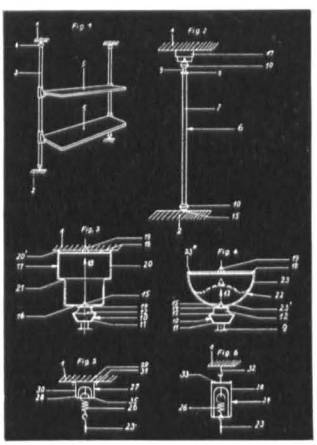

34 (Fig. 6) auf. Vorzugsweise sieht die Erfindung vor, daß dem plastisch verformbaren Glied 17, 22 ein längs und quer in etwa gleichem Maße federnder Gummikörper 10 vor- oder nachgeordnet ist.
Fig. 1 zeigt perspektivisch zwei bekannte Liegen, die als Konsolen einseitig an einem Paar zwischen Decke 1 und Fußboden 2 eines Schutzraumes eingespannten, als Stütze wirkenden Elementen befestigt sind. Fig. 2 zeigt die Stütze nach Fig. 1, jedoch in der erfindungsgemäßen Ausbildung mit den plastisch verformbaren Gliedern. Die Fig. 3 und 4 zeigen zwei Ausführungen eines plastisch verformbaren Gliedes. Fig. 5 zeigt im Längsschnitt ein an der Decke 1 angeschraubtes plastisch verformbares Glied 27 eines auf Zug beanspruchten Elementes, während Fig. 6 im Längsschnitt ein an einem Deckenhaken 32 aufgehängtes plastisch verformbares Glied eines Befestigungselementes darstellt.

Weitere Einzelheiten können den verschiedenen Ausführungsformen entnommen werden. In Fig. 4 ist der nach der Verformung durch die Maximallast der Stütze entstandene Zustand gestrichelt eingezeichnet.

Anmelder: Mannesmann AG, 4000 Düsseldorf; Erfinder: Dipl.-Ing. Georg Großmann, 4040 Neuß; Anmeldetag: 9. 2. 65; Offenlegungstag: 26. 2. 70; Offenlegungsschrift Nr. 1 554 339; Klasse 37 f, 9-04.

Druckanzeiger für Handfeuerlöscher

Die Erfindung bezieht sich auf einen Druckanzeiger, der vor allem für Handfeuerlöscher Verwendung findet und die dazu erforderliche Robustheit besitzt und außerdem so klein gehalten ist, daß er auch in den Löscherkopf mit eingebaut werden kann und dadurch zusätzlich gegen Stöße und Beschädigungen geschützt ist.

Die gebräuchlichen Druckmanometer, die bisher Verwendung fanden, sind sehr stoßempfindlich und schon deshalb für einen Einbau in einen Feuerlöscher schlecht geeignet. Außerdem erlahmt die verwendete Röhrenfeder infolge Materialermüdung mit der Zeit, so daß es passieren kann, daß das Manometer noch einen ausreichenden Druck anzeigt, während in Wirklichkeit dieser schon unter die Mindestgrenze abgefallen ist.

Diese Nachteile werden durch die Erfindung dadurch beseitigt, daß der im Feuerlöscher herrschende Druck auf eine Membrane oder einen Faltenbalg 1 wirkt, welcher seinerseits einen Druckstift 2 axial nach außen schiebt, dabei eine Druckfeder 5 spannt und mit seinem vorderen Ende ein Anzeigesystem betätigt, das den Erfordernissen entsprechend verschiedene Ausführungsarten haben kann.

Fig. 1 zeigt ein Anzeigegewicht 6, welches auf dem aus der Gehäuse-Vorderseite 4 herausragenden Teil des Druckstiftes 2 eingehängt ist und bei Druckabfall unter die zulässige Grenze abfällt, wie es in Fig. 2 dargestellt ist. Das Anzeigegewicht 6 ist auf seiner Sichtseite grün lackiert und die Sichtscheibe 7 ist undurchsichtig bis auf einen kleinen Kreis 3 in der Mitte der Sichtscheibe. Ferner ist die Gehäuse-Vorderseite 4 und die Stirnseite des Druck-

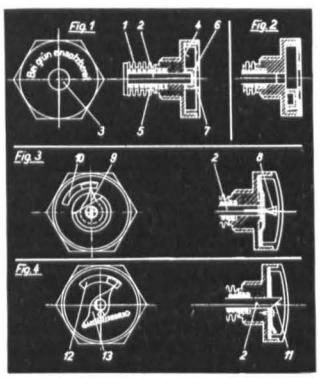

stiftes 2 rot lackiert. Dadurch ist bei einem unter dem erforderlichen Druck stehenden Gerät auf der Sichtscheibe 7 bei 3 ein grüner Punkt zu sehen und bei einem drucklosen Gerät ein roter Punkt. Zusätzlich ist auf der Sichtscheibe 7 der Hinweis „Bei Grün einsatzbereit" angegeben.

Bei der Ausführung gemäß Fig. 3 ist vorne am Druckstift 2 eine Spirale 8 angebracht, die bei axialer Verschiebung einen Zeiger 9 verdreht und damit auf einer Skala 10 den jeweiligen Druck anzeigt. — Die Ausführung nach Fig. 4 besitzt ebenfalls einen Zeiger 13, der durch eine vorn am Druckstift 2 befindliche Schräge 11 betätigt wird und auf der Skala 12 den Druck anzeigt.

Die Genauigkeit reicht für die Druckanzeige an Feuerlöschern vollkommen aus.

Anmelder: Vulkan-Werk Wilhelm Diebold, 7000 Stuttgart-Feuerbach; Erfinder: Bernhard Stöffler, 7031 Gärtringen; Anmeldetag: 11. 3. 67; Offenlegungstag: 2. 4. 70; Offenlegungsschrift Nr. 1 708 107; Klasse 61 a, 12-03.

ABC Technik und Naturwissenschaft

Dieses Lexikon ist ein notwendiges Buch. Durch das Zusammenlegen der Bereiche Technik und Naturwissenschaft wird ein für den modernen Menschen unerläßlicher Komplex erschlossen.

Stellenweise gerät das echt Naturwissenschaftliche in den Hintergrund, wird vernachlässigt im Vergleich zum Technischen. So auf dem Felde der Chemie: Selbst in der Brockhaus Enzyklopädie (Ausgabe 1956) sind z. B. wesentlich mehr Verbindungen der einzelnen Elemente angegeben. Weiterhin ist erstaunlicherweise zum Beispiel nicht vermerkt, daß sämtliche Bleiverbindungen giftig sind.

Das Werk ist im richtigen Maße bebildert (es finden sich ca. 1400 erläuternde Abbildungen im Text). Skizzen, Modelle, Tabellen, Schemata sind an der richtigen Stelle, ohne aus dem Werk ein Bilderbuch zu machen. Die Phototafeln — darunter nur vier Farbtafeln — sind nicht von bester Qualität. Sie befinden sich allesamt am Ende des ersten Bandes. Drucktechnisch gesehen stellt das zwar eine Verbilligung dar, es steht dennoch der Übersichtlichkeit und der praktischen Benutzbarkeit sehr im Wege.

Ein Lexikon benötigt seiner Natur gemäß Angaben zu weiterführender, tiefergehender Literatur. „ABC TECHNIK UND NATURWISSENSCHAFT" nennt hier fast ausschließlich DDR-Literatur. Es dürfte dem bundesrepublikanischen Leser Schwierigkeit bereiten, sich diese zu beschaffen. Das Werk — westdeutsche Lizenzausgabe eines Leipziger Verlages — ist andererseits gewissenhaft auf bundesdeutsche Industrienormen umgearbeitet. Die Herkunft läßt sich dennoch an der Auswahl des Bildmaterials nicht verleugnen: Irgendwie veraltet erscheinende Photos aus den Ostblockstaaten herrschen vor. Doch sollte uns das nicht stören. Ein westdeutsches Lexikon würde sich — ebenso natürlicherweise — auf westliches Bildmaterial beschränken.

Trotz allem: Der große Vorteil des Werkes liegt in seiner sehr guten Allgemeinverständlichkeit, in seiner übersichtlichen Gliederung und nicht zuletzt in seiner Aktualität. Bemerkenswert sind ferner die ausführlichen Darstellungen der Gebiete Automatisierung, Mechanisierung, Betriebsmeß-, Steuerungs- und Regeltechnik, Datenerfassung und -verarbeitung, Kybernetik,

Raketentechnik, Raumfahrt, Radar und Fernsehen. Ein sehr gutes Lexikon für den naturwissenschaftlich Interessierten (er sollte freilich etwas vorgebildet sein) und selbst ausreichend informativ für den Fachmann. berto

Zwei Bände, zusammen 1213 Seiten, 16 000 Stichwörter, 1 400 Abb. im Text und auf 56 Bildtafeln, Lexikonformat, Kunstleder, Ausgabe 1970, Verlag Harri Deutsch, Frankfurt/Main, 48 DM.

Waffen gegen Mikroben

Diese kleine Schrift ist für Laien bestimmt, die sich eine fachwissenschaftlich einwandfreie, aber allgemeinverständliche Darstellung wünschen. Sie behandelt die beiden wichtigsten Gruppen der Therapeutika gegen durch pathogene Mikroorganismen hervorgerufene Erkrankungen: die Sulfonamide und die Antibiotika, letztere besonders ausführlich. Die Entdeckungsgeschichte der Antibiotika und der Sulfonamide, ihre Arten, ihre Produktion und ihre Anwendungsmöglichkeiten werden behandelt. Auch auf die Wirkungsmechanismen, die Nebenwirkungen und das Problem der Resistenz wird eingegangen. Der Text ist klar gegliedert und flüssig geschrieben sowie durch zahlreiche Abbildungen gut veranschaulicht. Das Büchlein ist einem breiten Leserkreis, auch Lehrern und Schülern, zu empfehlen, im besonderen auch allen, die im Rahmen der ABC-Abwehr in irgendeiner Weise, sei es als Sanitäter, Krankenschwester, Laienhelfer, Ausbilder, mit dem medizinischen Schutz gegen biologische Kampfstoffe zu tun haben und an einem tieferen Verständnis der Therapie der Infektionskrankheiten interessiert sind. Scheichl

Waffen gegen Mikroben, von Müller/Melchinger, Frank'sche Verlagshandlung W. Keller & Co., Kosmos-Verlag, Stuttgart, 3,80 DM.

Fluggastinformation

Diese zweimal im Jahr herauskommende Schrift vermittelt dem die internationalen und vor allem transkontinentalen Flugrouten benutzenden Flugreisenden und Flugtouristen eine erschöpfende Kenntnis über alles im grenzüberschreitenden Verkehr Wissensnotwendige auf ebenso geschickt konzipierten wie verständlich und praktikabel gestalteten Tabellen. Unter anderem findet man: Angaben über die Landessprachen, Uhrzeitdifferenzen, Währungen, Wechselkurse, Devisenbeschränkungen, Klima usw. Vom Standpunkt des Katastrophenschutzes aus sind im Sinne der Verhütung des Einschleppens von Seuchen die Angaben über die erforderlichen Impfnachweise sowie über empfohlene Schutzimpfungen im systematischen Teil besonders wichtig. In einem weiteren Tabellenteil findet sich eine Zusammenstellung der häufigsten Tropenkrankheiten mit ausführlichen Angaben über die Erregerarten, die Inkubationszeiten, die Krankheitsbilder und die Maßnahmen zur Krankheitsvorbeugung. Ferner ist eine Zusammenstellung über die für die Gelbfieberimpfung von der Weltgesundheitsorganisation zugelassenen Ärzte und Institute der Bundesrepublik enthalten. Die den Gesundheitsschutz betreffenden Tabellen wurden vom Hygiene-Institut der Universität Bonn bearbeitet, Scheichl

Fluggastinformation, Broschur, 75 Seiten, Herausgeber: W. Kessler-Werbung, Bonn-Impekoven, 3,80 DM.

Hermann Dembeck
Gefahren beim Umgang mit Chemikalien

In ständig steigendem Umfang werden Industrie-Chemikalien hergestellt und transportiert. Sie weisen als gasförmige, flüssige oder feste Stoffe mehr oder weniger gefährliche Eigenschaften auf. Die vorliegende Schrift bringt eine Zusammenstellung dieser Eigenschaften und der Verhaltensregeln für den Umgang mit Chemikalien, insbesondere auch nach Unfällen, in tabellarischer Form. So werden Schnellinformationen über das Verhalten der Chemikalien gegenüber Wasser, Luft, Säuren, Laugen u. a., über Löschmittel, Gegenmittel beim Auslaufen, Maßnahmen zum Körper- und Atemschutz, Anforderungen an verwendete Hilfsmittel, die Gift- und Schadwirkung, die Erste Hilfe usw. gegeben.

Chem.-Ing. Hermann Dembeck ist als Betriebschemiker im Werk Sindelfingen der IBM Deutschland GmbH u. a. für fachliche Beratung und Schulung der dortigen Chemiewehr zuständig.

Interessenten sind alle Betriebe, in denen Chemikalien hergestellt, umgeschlagen oder benutzt werden: Feuerwehren, Polizei, Rotes Kreuz, Katastropheneinsatzgruppen, Speditionsfirmen.

Das kleine Buch erscheint als Band 32 in der Reihe der „Roten Hefte". Hermann Dembeck, „Gefahren beim Umgang mit Chemikalien", Tabellenbuch für den Praktiker, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, 168 Seiten, ein Zeilenfinder, DM 4,50.

Der Super-Shell-Atlas

Aufzuzählen, was der neue Super-Shell bietet, ist fast unmöglich, dann müßte hier zumindest das umfangreiche Inhaltsverzeichnis abgedruckt werden. Wir müssen uns damit begnügen, dem Kraftfahrer unserer Zeit zusammenfassend zu empfehlen: Dieser Super-Shell ist wahrlich eine Enzyklopädie für den Verkehr der 70er Jahre, und eine höchst preiswürdige dazu.

Das Ergebnis: ein Atlas, der rundherum den Benutzer voll befriedigen wird. Kleinste Orte, kleinste Nebenstraßen, die winzigsten Details sind vorhanden — und trotzdem ist eine schnelle Übersicht, ein schnelles Zurechtfinden gewährleistet. Das Detail verwirrt nicht, es tritt hinter der großen Übersicht zurück.

Der Große Shell-Aatlas 1970/71, Mairs Geographischer Verlag, Stuttgart, 24 DM.

PRESSEMELDUNGEN

Hitzestrahlung war wirksamer

Bei der Explosion einer Atombombe wird ein beträchtlicher Teil der Energie als Hitzestrahlung frei. (Ultraviolettstrahlung herrscht in der ersten Phase vor. Nach Absinken der Temperatur überwiegt die elektromagnetische Strahlung, die in den Bereichen des sichtbaren Lichtes und der Infrarotstrahlung liegt.) 20 bis 30 Prozent der tödlichen Verletzungen in Hiroshima und Nagasaki sind auf die Wirkung der Hitzestrahlung zurückzuführen. In einem Radius von 1,8 Kilometern um den Punkt Null starben fast alle Menschen, die sich im Freien aufhielten. Das schöne Wetter über Hiroshima am 6. August und die leichte Sommerbekleidung der Einwohner begünstigte die Wirkung noch. In vielen Fällen erlitten Personen unter dunklen Kleidungsstücken stärkere Verbrennungen als unter hellen. Dünne und dunkle Baumwollvorhänge entzündeten sich noch bei einer Entfernung von 1000 Metern. Verbrennungen durch Hitze wurden bis zu einer Entfernung von 3,9 Kilometern registriert.

Der Atombombenangriff auf Japan hat gezeigt, daß bei einer Entfernung von mehr als 2000 Metern vom Explosionsherd die Hitzestrahlung wesentlich wirksamer ist als die Nuklearstrahlung der Bombe. Die sogenannte Initialstrahlung oder Sofortstrahlung (Gammastrahlen und Neutronen) hat entgegen einer weitverbreiteten Ansicht nicht die meisten Opfer gefordert. Da beide Atombomben über Japan als Luftexplosionen in mehr als 500 Meter Höhe gezündet wurden und alle radioaktiven Partikel der Bombe deshalb schnell in die Höhe getrieben wurden, war die Wirkung der nuklearen Reststrahlung (Fallout) relativ gering. Die Welt

Sechste Atommacht: Israel?

Daß Israel potentielle Atommacht ist, daran kann kein Zweifel bestehen. Alles, was zur Produktion atomarer Mittel notwendig ist, ist vorhanden. An Wissenschaftlern, Spezialisten, spaltbarem Material, Einblick in die Erfahrung anderer Atommächte hat das Land keinen Mangel. Die Zeit, die Israel nach Schätzungen der Kenner benötigte, ist zudem abgelaufen. Die Bestellung eines besonderen Typs von Raketen in Frankreich und deren (einige Zeit zurückliegende) Lieferung wird von gut unterrichteten Kreisen bestätigt. Schließlich ist Beobachtern, deren Beruf es ist, neugierig zu sein, aufgefallen, daß Israel seinen Wunsch, Phantom-Flugzeuge von Amerika zu erhalten, um eine zusätzliche Bitte erweitert hat. Es soll einige Maschinen erwerben wollen, die mit Aufhängevorrichtungen für Atombomben versehen sind. Der Schluß liegt nahe, daß der Atomklub bald offiziell ein neues Mitglied haben kann; zumal Israel den Atomwaffensperrvertrag nicht unterzeichnet hat. Frankfurter Allgemeine

Der Arzt und die Zivilverteidigung

Die Akademie für zivile Verteidigung und das Bundesamt für den zivilen Bevölkerungsschutz führten bereits mehrere Lehrgänge durch, in denen ein Eindruck von den vielfältigen Aufgaben vermittelt wurde, die in einem Verteidigungsfalle oder auch im Falle einer Katastrophe durch den Zivilschutz zu bewältigen sind.

Es wäre wünschenswert, wenn möglichst viele Ärzte durch solche Veranstaltungen mit den einschlägigen Problemen vertraut gemacht würden, besonders aber solche Kollegen, die in der berufspolitischen Arbeit stehen.

Deutsches Ärzteblatt, Köln

Sicherheit von Kernkraftwerken

In der Schweiz und in anderen Ländern, in denen die Kernenergie Einzug zu halten beginnt, beschäftigt sich die Öffentlichkeit in zunehmendem Maße mit den Problemen der Sicherheit von Kernkraftwerken. Die Schweizerische Vereinigung für Atomenergie (SVA), Bern, wird anläßlich einer Informationstagung, die am 5. und 6. November 1970 in Bern stattfindet, den Versuch unternehmen, das Gesamtproblem in einer für den gebildeten Laien verständlichen Art zu behandeln. Für diese Aufgabe konnten führende Fachleute aus der Bundesrepublik Deutschland, Österreich und der Schweiz gewonnen werden. Das Programm der „Informationstagung über die Sicherheit von Kernkraftwerken und die Probleme der Radioaktivität" kann bezogen werden bei der Schweizerischen Vereinigung für Atomenergie, Postf. 2613, Ch 3001 Bern. VDI-Nachrichten

Nationale Rettungseinheiten

Wenn man die aufgelösten Zivilschutzeinheiten in nationale Rettungseinheiten umbilden würde, dann wäre doch wenigstens wieder ein neuer Anfang geschaffen!

Wir hatten in diesem Jahre bereits einige Katastrophen, besonders im Südosten des Landes herrschten chaotische Zustände, die durch sintflutartige Regenfälle, durch Überschwemmungen und Erdrutsche verursacht wurden.

Niemand kann Katastrophen voraussagen, aber es muß vorsorglich eine Organisation geschaffen werden, die in solchen Fällen eingesetzt werden kann und über eine so umfangreiche Ausrüstung verfügt, daß sie überall helfen kann.

Diese Experten müssen vor allem aber die so dringend notwendige Koordination aller Rettungs- und Hilfsmannschaften übernehmen, wenn wir von einer Krise heimgesucht werden.

Evening News, London

Garaus durch Genscher?

Neben Japan dürfte die Bundesrepublik zur Zeit das durch Luftverschmutzung am meisten gefährdete Land sein.

Einige Zahlen mögen dies unterstreichen. Mit den Abgasen aus Industrie und Gewerbe, Hausbrand und Kraftfahrzeugverkehr gelangen jährlich in die bundesrepublikanische Atemwelt: 7 Millionen Tonnen Kohlenmonoxyd, 5 Millionen Tonnen Schwefeldioxyd, 3 Millionen Tonnen Kohlenwasserstoff, 2,5 Millionen Tonnen Stickoxyde, 2,5 Millionen Tonnen Ruß und Staub.

Die Meinungsforscher schließlich haben ermittelt, daß jeder zweite Bewohner der Bundesrepublik durch Lärm geplagt wird, vor allem die alten Menschen. 41 Prozent der Erwachsenen fühlen sich tagsüber durch Krach gestört, 25 Prozent während der Nacht, und 17 Prozent erklärten, sie seien Tag und Nacht belästigt.

Um all diesen Übeln den Garaus zu machen, will Bundesinnenminister Genscher nach der Sommerpause des Parlaments eine ganze Flut von Gesetzesentwürfen vorlegen. Ihre Verwirklichung hängt jedoch in erster Linie davon ab, daß es gelingt, Länder und Gemeinden durch Grundgesetzänderungen eine Reihe von Kompetenzen — die ja auch hohe Belastungen sind — abzunehmen. Als eine Sofortmaßnahme in dem als besonders dringlich angesehenen Kampf gegen die Autoabgase strebt das Innenministerium eine gesetzliche Regelung an, die den Mineralölfirmen eine drastische Herabsetzung des Bleigehalts im Benzin vorschreiben soll.

Rhein-Zeitung

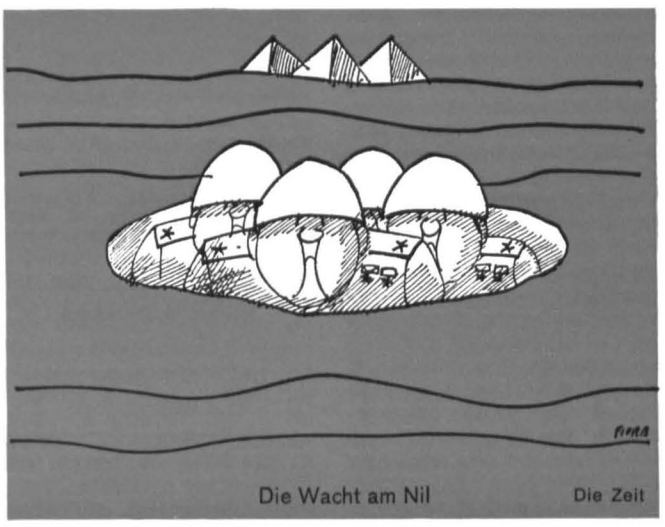

Die Wacht am Nil — Die Zeit

Informationen

Krisenherde — in amerikanischer Sicht

Rings um den Erdball bestehen nach Auffassung amerikanischer Planungsexperten potentielle Kriegsgefahren. Das in Washington erscheinende Magazin „U. S. News & World Report" hat in einem ausführlichen Bericht alle Krisenherde geschildert und beschrieben, wie die Experten die neuralgischen Punkte einschätzen:

Naher Osten: Gefährlichster Krisenherd. Wenn sowjetische Piloten eingreifen, ist eine Beteiligung der USA am Krieg zu erwarten.

Vietnam: Rückzug der Amerikaner bis Juli 1972 geplant. Weiterhin Hoffnung auf Verhandlungen mit Hanoi.

Kambodscha: Überlebenschance der kambodschanischen Regierung steht 50:50.

Südkorea: Die seit über zwanzig Jahren stationierten zwei US-Divisionen (über 50 000 Mann) werden voraussichtlich Anfang 1971 heimbeordert.

Rotchina: Für die nächsten fünf bis zehn Jahre noch keine Bedrohung für die USA. Zwei Theorien:

1. Rußland und China führen gegeneinander Krieg;
2. Rußland und China verbünden sich gegen die USA.

Kuba: Castros Kurs ist undurchsichtig. Sowjets beabsichtigen Vergrößerung ihrer Flotte im Golf von Mexiko.

Sowjetunion: Ihre wachsende militärische Stärke stellt größte Bedrohung für die amerikanische Sicherheit dar.

Entwicklungsländer: Trend zur Gewaltanwendung. Anwachsen der Bevölkerung in den Städten könnte Revolutionen möglich machen.

Westeuropa: US-Truppenabzug (1—2 Divisionen) bis Mitte 1972 wahrscheinlich; 6. Flotte bleibt im Mittelmeer.

Bald erste chinesische Langstreckenrakete

Nach Meinung der in Hongkong erscheinenden Zeitung „Ming Pao" verfügt die Volksrepublik China seit etwa einem Jahr über eine Interkontinentalrakete, in deren Reichweite auch Amerika liegt. Das Geschoß soll noch vor dem 1. Oktober erprobt werden. Erst kürzlich hat China eine neue Raketenversuchsanlage in der Umgebung von Peking aufgebaut. Sie ist offenbar als Startplatz der ersten „hauseigenen" Interkontinentalrakete vorgesehen (s. ZIVILVERTEIDIGUNG 7/8—1970).

Mängel in der roten Vorsorge

„Krasnaja Swesda", das Organ des sowjetischen Verteidigungsministeriums, ist der Meinung, daß in der UdSSR die Schutzvorkehrungen gegen Massenvernichtungsmittel nicht mit der gebotenen Energie betrieben werden.

Der Bevölkerung, moniert das Blatt, würden zum Teil völlig unbrauchbare Ratschläge erteilt. So hätten Zivilschutz-Propagandisten Kleinstadt- und Landbewohnern empfohlen, im Falle eines Atomangriffs Schutz in den Metros zu suchen, obwohl weit und breit keine Untergrundbahnen zu finden seien und auch in Zukunft nicht zu finden sein dürften.

Es sei an der Zeit, so heißt es weiter, die Propagierung der Zivilschutzvorkehrungen ernst zu nehmen und als Propagandisten Leute einzusetzen, die auch wirklich etwas vom Zivilschutz verstünden.

Kursthema „Veraschung"

Privatdozent Dr. B. Sansoni leitet einen Fortbildungskurs über „Veraschung in Analyse und Umweltradioaktivitätsüberwachung", der vom 21. bis 24. September 1970 im Institut für Strahlenschutz der Gesellschaft für Strahlenforschung in Neuherberg bei München stattfindet.

Behandelt werden alle Methoden der Trocken- und Naßveraschung. Außerdem befassen sich die Vorträge mit wichtigen Anwendungsgebieten wie Elementaranalyse, Lebensmitteluntersuchung, Analyse von biologischem Material sowie Umweltüberwachung speziell im Hinblick auf Radionuklide.

Dem Fortbildungskurs folgt am 25. September 1970 eine Diskussionstagung zum gleichen Thema.

Ärztliche Versorgung im Krisenfall

Die Landesärztekammern der Bundesrepublik möchten in Zukunft von den militärischen Dienststellen über geplante Einberufungen von Ärzten im Verteidigungsfall unterrichtet werden. Sie vertreten die Ansicht, ohne Kenntnis über die von der Bundeswehr eingeplanten Ärzte seien Vorbereitungen für einen Notfall nicht durchführbar. Deshalb haben sie jetzt ihre Mitglieder um Mitteilung ersucht, ob sie im Verteidigungsfall für den Dienst in der Bundeswehr vorgesehen sind.

Die ärztlichen Standesorganisationen zeigen sich sehr besorgt. Sie befürchten, daß in einem Krisenfall durch den Ausfall der einberufenen Ärzte die ärztliche Versorgung der Bevölkerung gefährdet wäre. Eine solche Gefährdung könnte auch bereits in Friedenszeiten eintreten, wenn plötzliche Alarmübungen stattfänden.

Lüftungstechnik in Stallgebäuden

Im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat der Land- und Hauswirtschaftliche Auswertungs- und Informationsdienst in Bonn-Bad Godesberg, Heerstr. 124, den Forschungsbericht „Lüftungstechnische Möglichkeiten zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere vor gesundheitsschädlichen Luftverunreinigungen" von Diplom-Ingenieur F. W. Müller herausgegeben.

Der Bericht enthält eine eingehende Darstellung der wissenschaftlichen Grundlagen der Belüftungstechnik und eine umfassende Übersicht der Belüftungssysteme. Ferner untersucht er die lüftungstechnischen Möglichkeiten zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere vor gesundheitsschädlichen Luftvereinigungen. Die in ihm veröffentlichten Untersuchungsergebnisse haben eine besondere Bedeutung für die sogenannten Massentierhaltungen, die wegen der aus wirtschaftlichen Gründen zu fordernden hohen Besatzdichte auf die Zwangslüftung angewiesen sind.

Der Forschungsbericht kann beim Herausgeber kostenlos bezogen werden.

Prüfröhrchen im Buch

Wer sich über Prüfröhrchen informieren will, kann jetzt kostenlos ein „Prüfröhrchen-Taschenbuch" erhalten. Das Drägerwerk in Lübeck (Postfach 1339) hat es herausgebracht. Beschrieben werden 39 der insgesamt 80 Drägerröhrchen, die für Luftuntersuchungen am Arbeitsplatz maßgeblich sind.

Sowjets in der Ostsee

Einem Bericht der dänischen Marineabwehr zufolge haben die Sowjets in den vergangenen Wochen die militärische Überwachung der Ostsee und vor allem der Ostseezugänge zur Nordsee erheblich verschärft. Gleichzeitig verstärkten die Staaten des Warschauer Pakts ihre Spionageflotte in der Ostsee.

Nach schwedischen Informationen setzt sich die sowjetische Ostseeflotte zusammen aus fünf „Swerdlowsk"-Kreuzern zu je 12 000 t, einem älteren „Kirow"-Kreuzer über 9 000 t, 20 raketenbestückten Zerstörern zu je 3 000 t, 20 Zerstörern zu je 2 500 t, 50 raketenbestückten U-Booten, 150 Torpedobooten, 70 konventionellen U-Booten, 20 Fregatten, 100 U-Boot-Jägern, 130 Minenlegern, 100 Landungsfahrzeugen und 500 Terrain- und Spezialfahrzeugen.

„Unerwünscht, aber unvermeidlich"

Der Vertrag zwischen Bonn und Moskau wird nach chinesischer und sowjetischer Ansicht nicht ohne strategische Rückwirkungen auf den Konflikt zwischen Peking und Moskau bleiben.

Zu diesem Schluß kommt ein von der „Frankfurter Allgemeinen" nach Taschkent entsandter Korrespondent. Die Bevölkerung in der sowjetischen Grenzzone von Wladiwostok bis Taschkent betrachte das Abkommen als „rechtzeitige Rückendeckung" gegen das atomar rasch erstarkende China. Ein Krieg mit Maos Reich sei zwar „unerwünscht, aber unvermeidlich".

Zeitschriftenschau

Norwegen

Dem norwegischen Zivilverteidigungsblatt „Nors Sivilforsvarsblad", Jg. 13, 1970, 2, sind folgende interessante Beiträge zu entnehmen:

Gründung eines Ausschusses für die zivile Bereitschaft mit verschiedenen Abteilungen (S. 19).

Die Zivilverteidigung ab 1. Januar 1970 — Stärke und Haushaltsmittel (S. 20—23).

Korrosion kann Zivilverteidigungsmaterial zerstören (S. 23—27).

Artikel über die Volksgasmaske, von Direktor Rolf Thue (S. 28—33).

Die kommunale Bereitschaft (S. 36—38).

Bemerkungen zur UN-Debatte über chemische und biologische Kampfstoffe. Hinweis auf das Vorhandensein einer schwedischen Übersetzung des UN-Reports vom Juli 1969 sowie Abdruck der Abschnitte 78—108 dieses Reports in norwegischer Übersetzung (S. 39 bis 46).

Kindersterblichkeit und Atomwaffenversuche. Stellungnahme und Kommentar von T. Hvinden (Forschungsinstitut der Verteidigung) zur Auffassung des Prof. Sternglass, USA, die dieser im Bulletin of the Atomic Scientists, Ausgaben April bis Dezember 1969, vertrat (S. 50 bis 54).

O'Ing. Jan Fugkaas berichtet über „Druckwellen" (S. 55—57).

Niederlande

Die Zeitschrift „Civiele verdediging", Jg. 19, 1970, 4/5, befaßt sich auf den Seiten 80—117 überwiegend mit Beiträgen über den Einsatz der Telekommunikationsmittel im Rahmen der zivilen Verteidigung, zum Beispiel:

Einsatz im Rahmen des Bevölkerungsschutzes; Einsatzmöglichkeiten im internationalen Rahmen und Bereich der NATO; Einsatz unter besonderen Umständen; Koordination von Telekommunikationsmitteln; Meteorologie und Telekommunikation; Instandhaltung; Postwesen und zivile Verteidigung; die moderne Gesellschaft — Telekommunikation und der Mensch; die Telekommunikation in Wort und Bild.

Schweiz

In der schweizerischen Zeitschrift „Zivilschutz", Jg. 17, 1970, 7/8, ist zu folgenden Themen geschrieben:

Aufklärung im Zivilschutz (S. 177/78).

Im Zeichen der Gesamtverteidigung. Zivilschutz-Ausstellung in Payerne vom 5.—7. 6. 1970 (S. 180/81).

Vorratshaltung — Maßnahmen des Zivilschutzes (S. 182—184).

Zivilschutz — Möblierungsversuch im Bareggtunnel bei Baden (S. 185/86).

Sanitätsdienst im Rahmen der totalen Landesverteidigung (S. 189/90).

Frankreich

Aus der französischen Zivilschutzzeitschrift „Protection civile et sécurité industrielle", No. 188, Juin 1970, wird auf nachfolgende Artikel hingewiesen:

Feuerwehr- und Zivilschutz-Tagung in Straßburg vom 22.—23. Mai 1970 (S. 11—18).

Ortsfeste Vorrichtungen automatischer Feuerlöscher und der Schutz der elektrischen und wesentlichen elektronischen Ausstattung (S. 42 bis 46).

Hinweis auf ein Zivilschutzhandbuch in China (S. 56).

Kanada

„EMO National Digest" der Canada Emergency Measures Organization in Ottawa, Ont., Vol. 10, No 2, April—Mai 1970:

Ziviles Notstandsprogramm (S. 1 bis 4 u. 8).

Zivile Notstandsplanung (S. 5 bis 8).

Taktische Entwicklungen der Zivilverteidigung (S. 11—14).

Das Leben in Schutzräumen — ein schwedischer Test (S. 15—18).

Im Schatten des Bodennullpunktes (S. 16—18).

USA

„Bulletin of the Atomic Scientists", Vol XXVI, No 5, Mai 1970:

Wie eine moderne Hauptstadt mit der Umwandlung und Nutzbarmachung von Rohstoffen und Hilfsquellen fertig werden muß, darüber schreibt R. L. Meier auf den Seiten 2—5 und 36—37.

J. B. Wiesner, Rüstungs-Kontrolle — Gegenwärtige Aussichten und Probleme (S. 6—8 u. 38—39).

J. K. Kallgren, Dritter in den chinesisch-amerikanischen Beziehungen; die Notwendigkeit eines Wandels (S. 11—16).

Strontium-90: Strahlungsdosis und Kindersterblichkeit. Stellungnahme aus der schwedischen Forschungsanstalt Sundbyerg zum im Oktober 1969 veröffentlichten Artikel von Prof. E. J. Sternglass sowie Erwiderung von Prof. E. J. Sternglass dazu (S. 40—42 u. 47).

Zinsgünstiges Baugeld für Beamte, Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes

Fragen Sie uns, bevor Sie sich entscheiden

Beamtenheimstättenwerk

Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH, 325 Hameln (Weser), Kastanienwall

Subskriptionsangebot

Im Frühherbst 1970 erscheint im Fundus Verlag, Darmstadt:

Dr. Gerhard Baumann:

Sicherheit
Deutsche Friedenspolitik im Bündnis

Geleitwort:

NATO-Generalsekretär Manlio Brosio

Militärpolitische Einführung: Generalleutnant a. D. Wilhelm Meyer-Detring. Umfang ca. 560 Seiten. Ladenpreis ca. 36,— DM. Das Werk enthält die erste umfassende Untersuchung des Atlantischen Bündnisses unter dem Blickwinkel der deutschen Sicherheitsinteressen.

Bei sofortiger Vorbestellung kann das Buch bis zum Erscheinen im Handel zum Preis von nur 24,— DM bezogen werden.

Bestellungen sind zu richten an:

OSANG VERLAG
Abt. Versandbuchhandel

Dr. Werner Schmitt
Ministerialrat

Sämtliche Gesetzestexte mit Einführungen, Überblick und umfangreichem Sachregister, 2., durchgesehene Auflage, 240 Seiten mit Registermarken, Broschur, DM **16,—.**

Aus dem Inhalt: Die Notstandsregelungen des Grundgesetzes, die Zivilschutzgesetze, die Gesetze über öffentliche Leistungspflichten, die Vorsorgegesetze, das Gesetz zu Art. 10 des Grundgesetzes, Anhang, Sachregister.

„Diese handliche Schrift enthält zunächst sämtliche Gesetzestexte der vom deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetzestexte. Allein diese Zusammenstellung würde ausreichen, um die Schrift als eine nützliche Hilfe für die Praxis bezeichnen zu können. Neben den Gesetzestexten enthält die Schrift in knapp dargestellter Form zudem alles Wesentliche enthaltende Einführungen in die einzelnen Gesetze aus der Feder des Verfassers, *der wie kein anderer berufen ist,* eine solche Sachdarstellung zu geben."
DER STÄDTEBUND, 5/Mai/1970

Wir projektieren,
liefern
und montieren

SCHUTZRAUM-BELÜFTUNGEN

für zivile Schutzbauten
und Truppenunterkünfte

Unsere Anlagen
entsprechen den neuesten
Erkenntnissen und Richtlinien

Gebr. Herrmann
GEGR. 1883

Apparatebau und Kieselgel
KÖLN-EHRENFELD
Grüner Weg 8—10 · Postfach 37
Telefon 52 31 61 · Fs. 08-882 664

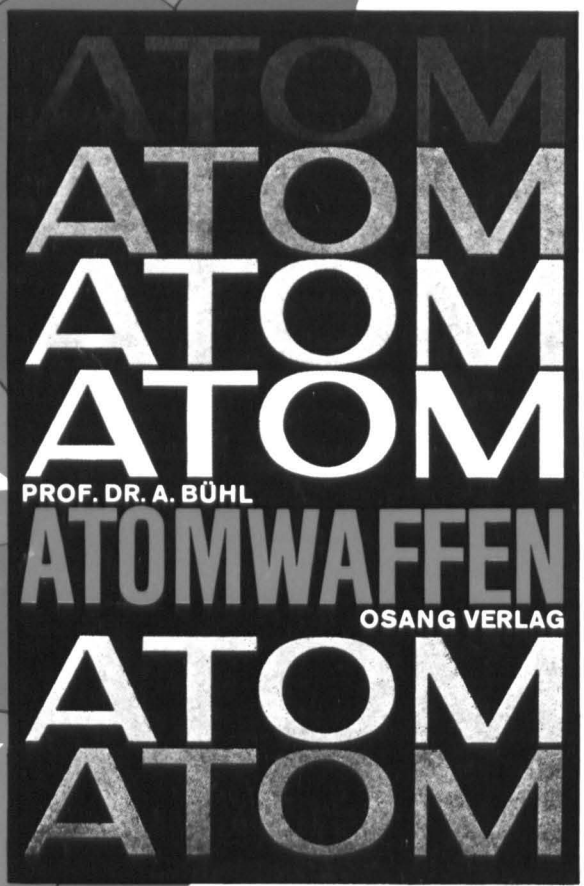

Von der Entdeckung der Kernspaltung bis zum Atomsperrvertrag. Strategische, taktische und Gefechtsfeld-Atomwaffen. Von Prof. Dr. Alfons Bühl Ganzleinen, Schutzumschlag, 312 Seiten, 22 Text-Abbildungen, 4 Bildtafeln DM 20,–

»Atomwaffen«
im
OSANG VERLAG
Fachverlag für Zivilverteidigung
Bad Honnef · Postfach 189